



|            | Seite |                                   | Seite |
|------------|-------|-----------------------------------|-------|
| 8051-1-2 a | 62    | <b>8052 Frauenarbeitsschutz</b>   |       |
|            |       | 8052-1                            | 76    |
|            |       | 8052-1-1                          | 81    |
|            |       | 8052-2                            | 84    |
| 8051-1-3   | 63    | <b>8053 Sonstige Vorschriften</b> |       |
| 8051-2     | 69    | 8053-1                            | 86    |
| 8051-3     | 69    | 8053-1-1                          | 86    |
| 8051-4     | 70    | 8053-2                            | 89    |
| 8051-5     | 71    | 8053-2-1                          | 90    |
| 8051-6     | 72    | 8053-2-2                          | 90    |
| 8051-7     | 73    | 8053-2-3                          | 91    |
|            |       | 8053-2-4                          | 93    |
|            |       | 8053-2-5                          | 100   |
|            |       | 8053-3                            | 101   |
|            |       | 8053-3-1                          | 103   |

### Weitere Vorschriften mit einschlägigem Inhalt

Soweit Arbeitsschutzvorschriften in der Gewerbeordnung enthalten sind oder auf der Gewerbeordnung beruhen, sind sie im Sachgebiet 710 aufgenommen.

Aus anderen Sachgebieten sind einschlägig:

|          |   |
|----------|---|
| 2030-2-2 | Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen v. 19. 7. 1954  |
| 2125-10  | Gesetz betreffend Phosphorzündwaren v. 10. 5. 1903  |
| 751-2    | Erste Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Erste Strahlenschutzverordnung) v. 24. 6. 1960 |
| 804-1    | Heimarbeitsgesetz v. 14. 3. 1951 und die hierzu ergangenen Verordnungen   |
| 9513-1   | Seemannsgesetz v. 26. 7. 1957   |

## **805 Arbeitsschutz**

805-1

**Gesetz  
über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete  
des Arbeitsschutzes \***

Vom 21. März 1952

Bundesgesetzbl. I S. 146, verk. am 24. 3. 1952

§ 1 \*

§ 2 \*

§ 3

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, zur Bereinigung des Arbeitsschutzrechts durch Rechtsverordnung weitere Rechtsvorschriften, die vom ehemaligen Reichsarbeitsminister, vom ehemaligen Generalbevollmächtigten für den Arbeits-

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 21 V v. 26. 8. 1957 I 1255

§ 1: Vollzogen

§ 2: Aufhebungsvorschrift

einsatz oder von anderen Verwaltungsbehörden in der Zeit vom 1. Mai 1933 bis 30. April 1945 erlassen worden sind und als Bundesrecht fortgelten, ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

§ 4 \*

Dieses Gesetz und die nach § 3 dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 4: GVBl. Berlin 1952 S. 387, in Kraft getreten am 26. 6. 1952; Berliner Verfassung v. 1. 9. 1950 VOBl. S. 433

**8050 Arbeitszeitrecht**

Vom 30. April 1938

Reichsgesetzbl. I S. 447, verk. am 2. 5. 1938

## Inhaltsübersicht

| Erster Abschnitt   |           | Dritter Abschnitt                                      |    |
|--|-----------|--|----|
| Allgemeine Vorschriften  |           | Erhöhter Schutz für Frauen                             |    |
|  | §         |  | §  |
| Geltungsbereich .....  | 1         | Beschäftigungsverbote .....                            | 16 |
| Begriff der Arbeitszeit .....                                  | 2         | Höchstarbeitszeit .....                                | 17 |
| Zweiter Abschnitt  |           | Ruhepausen .....                                       | 18 |
| Arbeitszeit im allgemeinen                                     |           | Nachruhe und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen ..... | 19 |
| Regelmäßige Arbeitszeit .....                                  | 3         | Behördliche Genehmigung von Ausnahmen .....            | 20 |
| Andere Verteilung der Arbeitszeit .....                        | 4         | Ausnahmen in Notfällen .....                           | 21 |
| Vor- und Abschlußarbeiten .....                                | 5         | Vierter Abschnitt                                      |    |
| Arbeitszeitverlängerung an dreißig Tagen .....                 | 6         | Fünfter Abschnitt                                      |    |
| Arbeitszeitverlängerung durch Tarifordnung .....               | 7         | Durchführungsvorschriften                              |    |
| Arbeitszeitverlängerung durch das Gewerbeaufsichtsamt .....    | 8         | Aushänge und Verzeichnisse .....                       | 24 |
| Arbeitszeit bei gefährlichen Arbeiten .....                    | 9         | Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen .....            | 25 |
| Ununterbrochene Arbeit .....                                   | 10        | Beschwerden .....                                      | 26 |
| Höchstgrenze für Arbeitszeitverlängerungen .....               | 11        | Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit .....        | 27 |
| Arbeitsfreie Zeiten und Ruhepausen .....                       | 12        | Ausnahmen im öffentlichen Interesse .....              | 28 |
| Sonderregelung für öffentliche Betriebe und Verwaltungen ..... | 13        | Ausführungsbestimmungen .....                          | 29 |
| Außergewöhnliche Fälle .....                                   | 14 u. 14a |  |    |
| Mehrarbeitsvergütung .....                                     | 15        |  |    |

## ERSTER ABSCHNITT

## Allgemeine Vorschriften

## § 1\*

## Geltungsbereich

(1) Die Arbeitszeitordnung gilt für Gefolgschaftsmitglieder über achtzehn Jahre in Betrieben und Verwaltungen aller Art, auch wenn sie nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden. Ausgenommen sind

1. die Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaues, des Weinbaues und der Imkerei, die Forstwirtschaft, die Jagd, die Tierzucht und die land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe gewerblicher Art, letztere jedoch nur, wenn sie nur für eigenen Bedarf arbeiten,
2. die Fischerei, die Seeschifffahrt und die Luftfahrt ausschließlich der zugehörigen Land- und Bodenbetriebe.

(2) Die Arbeitszeitordnung gilt nicht für

1. Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter eines Unternehmens,

2. sonstige Angestellte in leitender Stellung, die Vorgesetzte von mindestens zwanzig Gefolgschaftsmitgliedern sind oder deren Jahresarbeitsverdienst die im *Versicherungsgesetz für Angestellte* für die Versicherungspflicht jeweils bestimmte Höchstgrenze übersteigt,
3. pharmazeutisch vorgebildete Gefolgschaftsmitglieder in Apotheken.

(3) Für Bäckereien und Konditoreien gilt das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521), abgeändert durch das Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437). Für das Pflegepersonal und die ihm gleichgestellten Gefolgschaftsmitglieder in Krankenpflegeanstalten gilt die Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 66, 154).

## § 2

## Begriff der Arbeitszeit

(1) Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen.

(2) Im Steinkohlenbergbau gilt als Arbeitszeit die Schichtzeit; sie wird gerechnet vom Beginn der Seilfahrt bei der Einfahrt bis zum Wiederbeginn bei der

§ 1 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt AngestelltenversicherungsG gem. Bek. v. 28. 5. 1924 I 563; AVG 821-1

§ 1 Abs. 3: G v. 29. 6. 1936 8050-8; V v. 13. 2. 1924 8050-2

Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt.

(3) Arbeitszeit ist auch die Zeit, während der ein im übrigen im Betrieb Beschäftigter in seiner eigenen Wohnung oder Werkstätte oder sonst außerhalb des Betriebes beschäftigt wird. Werden Gefolgschaftsmitglieder von mehreren Stellen beschäftigt, so dürfen die einzelnen Beschäftigungen zusammen die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Arbeitszeit im allgemeinen

#### § 3

#### **Regelmäßige Arbeitszeit**

Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten.

#### § 4

#### **Andere Verteilung der Arbeitszeit**

(1) Wird die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen regelmäßig verkürzt, so kann die ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Werktage derselben sowie der vorhergehenden oder der folgenden Woche verteilt werden. Dieser Ausgleich ist ferner zulässig, soweit die Art des Betriebes eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erfordert; das Gewerbeaufsichtsamt kann bestimmen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

(2) Die durch Betriebsfeiern, Volksfeste, öffentliche Veranstaltungen oder aus ähnlichem Anlaß an Werktagen ausfallende Arbeitszeit kann auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden. Dasselbe gilt, wenn in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen ausfällt, um den Gefolgschaftsmitgliedern eine längere zusammenhängende Freizeit zu gewähren.

(3) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 zehn Stunden täglich nicht überschreiten. Das Gewerbeaufsichtsamt kann eine Überschreitung dieser Grenze zulassen.

#### § 5

#### **Vor- und Abschlußarbeiten**

(1) Die für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung zulässige Dauer der Arbeitszeit darf um zwei Stunden täglich, jedoch höchstens bis zu zehn Stunden täglich in folgenden Fällen ausgedehnt werden:

1. bei Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, soweit sich diese Arbeiten während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen lassen,
2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt.

(2) Beim Zuendebedienen der Kundschaft einschließlich der damit zusammenhängenden notwendigen Aufräumungsarbeiten darf die Arbeitszeit um eine halbe Stunde, jedoch höchstens bis zu zehn Stunden täglich verlängert werden.

(3) Die Arbeitszeit darf in den Fällen des Absatzes 1 über zehn Stunden täglich verlängert werden, wenn eine Vertretung des Gefolgschaftsmitgliedes durch andere Gefolgschaftsmitglieder nicht möglich ist und die Heranziehung betriebsfremder Personen dem Betriebsführer nicht zugemutet werden kann. Als Vor- und Abschlußarbeiten gelten hierbei nur solche Arbeiten, die die Dauer von zwei Stunden täglich nicht überschreiten.

(4) Das Gewerbeaufsichtsamt kann bestimmen, welche Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten gelten.

#### § 6

#### **Arbeitszeitverlängerung an dreißig Tagen**

Die Gefolgschaftsmitglieder eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung dürfen an dreißig Tagen im Jahr über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden täglich, jedoch nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

#### § 7\*

#### **Arbeitszeitverlängerung durch Tarifordnung**

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit kann durch *Tarifordnung* bis zu zehn Stunden täglich verlängert werden.

(2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann die Arbeitszeit auch über zehn Stunden täglich verlängert werden.

(3) ...

#### § 8

#### **Arbeitszeitverlängerung durch das Gewerbeaufsichtsamt**

(1) Das Gewerbeaufsichtsamt kann beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses eine von den §§ 3, 4 und 7 abweichende befristete Regelung der Arbeitszeit zulassen.

(2) Eine über zehn Stunden täglich hinausgehende Arbeitszeit kann das Gewerbeaufsichtsamt nur zulassen, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt oder wenn die Arbeitszeitverlängerung aus dringenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

#### § 9

#### **Arbeitszeit bei gefährlichen Arbeiten**

(1) Für Gewerbebezweige oder Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern, die unter besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Steinkohlenbergbau untertage sowie für Arbeiter, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Staub

§ 7 Abs. 1 Kursivdruck: Gegenstandslos durch Neuregelung des Tarifwesens

§ 7 Abs. 3: Gegenstandslos

oder dergleichen oder der Gefährdung durch Sprengstoffe ausgesetzt sind, ist eine Überschreitung der Grenze des § 3, abgesehen von einer anderen Verteilung der Arbeitszeit nach den §§ 4 und 10, nur auf Grund einer Tarifordnung nach § 7 oder einer Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamts nach § 8 und nur dann zulässig, wenn die Arbeitszeitverlängerung aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist. Eine Überschreitung auf Grund einer Tarifordnung oder Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamts ist ferner zulässig, wenn sie sich in langjähriger Übung als unbedenklich erwiesen hat und eine halbe Stunde nicht übersteigt. Der *Reichsarbeitsminister* bestimmt, für welche Gewerbebezüge oder Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern diese Beschränkung gilt.

(2) Der *Reichsarbeitsminister* kann für einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit der Gefolgschaftsmitglieder verbunden sind, eine über die Vorschriften der Arbeitszeitordnung hinausgehende Begrenzung der Arbeitszeit anordnen.

(3) Im Bergbau untertage ist für Betriebspunkte mit einer Wärme über 28 Grad Celsius durch die zuständige Bergbehörde eine Verkürzung der Arbeitszeit der Gefolgschaftsmitglieder anzuordnen. Weitergehende bergpolizeiliche Bestimmungen bleiben unberührt.

#### § 10

##### Ununterbrochene Arbeit

Bei Arbeiten, die werktags und sonntags einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, dürfen zur Herbeiführung eines regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsels männliche Gefolgschaftsmitglieder innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen einmal zu einer Schicht von höchstens sechzehnständiger Dauer einschließlich der Ruhepausen herangezogen werden, sofern ihnen in diesen drei Wochen zweimal eine ununterbrochene Ruhezeit von je vierundzwanzig Stunden gewährt wird. Das Gewerbeaufsichtsamtsamt kann eine abweichende Regelung zulassen.

#### § 11

##### Höchstgrenze für Arbeitszeitverlängerungen

Die Arbeitszeit darf, abgesehen von den Vorschriften des § 4 Abs. 3 Satz 2, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 10 und § 14, auch beim Zusammentreffen mehrerer Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten.

#### § 12

##### Arbeitsfreie Zeiten und Ruhepausen

(1) Den Gefolgschaftsmitgliedern ist nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren. In Gast- und Schankwirtschaften, im übrigen Beherbergungswesen und im Verkehrswesen darf die ununterbrochene Ruhezeit auf zehn Stunden verkürzt werden. Das Gewerbeaufsichtsamtsamt kann beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses weitergehende Ausnahmen zulassen.

(2) Den männlichen Gefolgschaftsmitgliedern sind bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens eine halbstündige Ruhepause oder zwei viertelstündige Ruhepausen zu gewähren, in denen eine Beschäftigung im Betrieb nicht gestattet ist. Für den Aufenthalt während der Pausen sind nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume oder freie Plätze bereitzustellen. Bei Arbeiten, die einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, sind die in Wechselschichten beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder ausgenommen; jedoch müssen ihnen Kurzpausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Vorschriften des § 20 Abs. 3 über eine andere Regelung durch das Gewerbeaufsichtsamtsamt finden entsprechende Anwendung.

#### § 13\*

##### Sonderregelung für öffentliche Betriebe und Verwaltungen

(1) Für die Betriebe und Verwaltungen des *Reichs*, ... der Reichsbank und der Länder und für die Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände können die vorgesetzten Dienstbehörden die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit auf die Gefolgschaftsmitglieder übertragen.

(2) Für Angestellte, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts gemeinsam mit Beamten beschäftigt werden, gelten mangels abweichender Einzelabrede, Dienstordnung oder Tarifordnung die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit auch ohne ausdrückliche Übertragung nach Absatz 1.

#### § 14

##### Außergewöhnliche Fälle

(1) Die Vorschriften der §§ 3 bis 13 über Dauer der Arbeitszeit, arbeitsfreie Zeiten und Ruhepausen finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitserzeugnisse zu mißlingen drohen.

(2) Dasselbe gilt, wenn eine verhältnismäßig geringe Zahl von Gefolgschaftsmitgliedern an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde und wenn dem Betriebsführer andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.

#### § 14 a\*

Die Arbeitnehmer in der Bundeswehr sind verpflichtet, auf Weisung ihres Arbeitgebers über die in den §§ 3 bis 13 festgelegten Arbeitszeitgrenzen hinaus Mehrarbeit zu leisten, soweit solche Weisungen aus zwingenden Gründen der Verteidigung

§ 13 Abs. 1 Auslassung: Gegenstandslos gem. § 24 Abs. 10 FStrG 911-1  
§ 13 Abs. 1 „Reichsbank“: Vgl. RBankLiquG 7620-6 u. BBankG 7620-1  
§ 13 Abs. 1: Die Worte „und der Länder und für die Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände“ sind nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

§ 14 a: Eingef. durch § 69 G v. 19. 3. 1956 I 114; gilt nicht in Berlin

durch Rechtsverordnung, die der Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit erläßt, für zulässig erklärt werden. Hinsichtlich der Vergütung für Mehrarbeit gilt § 15 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

### § 15\*

#### Mehrarbeitsvergütung

(1) Wird auf Grund des § 6 über Arbeitszeitverlängerung an dreißig Tagen, des § 7 über Arbeitszeitverlängerung durch Tarifordnung, des § 8 über Arbeitszeitverlängerung durch das Gewerbeaufsichtsamt und des § 14 über außergewöhnliche Fälle Mehrarbeit geleistet, so haben die Gefolgschaftsmitglieder mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen der §§ 3 und 4 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus. Dies gilt nicht, soweit die Mehrarbeit auch nach den Vorschriften des § 5 über Vor- und Abschlußarbeiten zulässig wäre oder lediglich infolge von Notfällen, Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderen unvermeidlichen Störungen erforderlich ist. Bei Arbeitszeitverlängerungen durch Tarifordnung oder behördliche Genehmigung entfällt der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

(2) Als angemessene Vergütung gilt, wenn nicht die Beteiligten eine andere Regelung vereinbaren oder ein *Reichsminister* durch gemeinsame Dienstordnung, der *Reichsarbeitsminister* oder der *Reichstreuhänder (Sondertreuhänder) der Arbeit* eine abweichende Regelung trifft, ein Zuschlag von fünf- und zwanzig vom Hundert.

(3) Wird in Gewerben, die ihrer Art nach in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, in diesen Zeiten über die Grenze des § 3 hinaus gearbeitet, so kann der *Reichsarbeitsminister* bestimmen, daß die Vorschriften der Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, soweit die Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres ausgeglichen wird.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Erhöhter Schutz für Frauen

### § 16

#### Beschäftigungsverbote

(1) Weibliche Gefolgschaftsmitglieder dürfen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben nicht untertage, ferner bei der Förderung, mit Ausnahme der Aufbereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung auch nicht übertage beschäftigt werden.

(2) Weibliche Gefolgschaftsmitglieder dürfen ferner nicht in Kokereien und nicht mit der Beförderung von Roh- und Werkstoffen bei Bauten aller Art beschäftigt werden.

§ 15: Im Saarland in Kraft getreten am 6. 7. 1959 gem. § 1 Nr. 6 G v. 30. 6. 1959 I 361

(3) Der *Reichsarbeitsminister* kann die Beschäftigung von weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern für einzelne Arten von Betrieben oder Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

### § 17\*

#### Höchstarbeitszeit

(1) Mit den in § 5 Abs. 1 genannten Vor- und Abschlußarbeiten dürfen weibliche Gefolgschaftsmitglieder höchstens eine Stunde über die für den Betrieb oder die Betriebsabteilung zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden.

(2) Bei Anwendung der Ausnahmen des Zweiten Abschnitts dürfen weibliche Gefolgschaftsmitglieder nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. An den Tagen vor Sonn- und Feiertagen darf die Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 3 Satz 2 gilt nicht für das Verkehrswesen, für Gast- und Schankwirtschaften, für das übrige Beherbergungswesen, für das Friseurhandwerk, für Badeanstalten, für Krankenpflegeanstalten, für Musikaufführungen, Theatervorstellungen, andere Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten, für Filmaufnahmen, für Gärtnereien, für Apotheken, für offene Verkaufsstellen und für die mit ihnen verbundenen Änderungswerkstätten sowie für den Marktverkehr.

### § 18

#### Ruhepausen

(1) Den weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden eine oder mehrere im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer innerhalb der Arbeitszeit gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen bei mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden Arbeitszeit zwanzig Minuten, bei mehr als sechs Stunden bis zu acht Stunden eine halbe Stunde, bei mehr als acht bis zu neun Stunden dreiviertel Stunden und bei mehr als neun Stunden eine Stunde. Bei mehr als acht bis zu achteinhalb Stunden Arbeitszeit dürfen die Ruhepausen auf eine halbe Stunde verkürzt werden, wenn die Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden dazu dient, durch andere Verteilung der Arbeitszeit einen Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen herbeizuführen. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen weibliche Gefolgschaftsmitglieder nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(2) Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens einer Viertelstunde.

(3) Während der Ruhepausen darf den weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern eine Beschäftigung im Betrieb nicht gestattet werden. Für den Aufenthalt während der Pausen sind nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume oder freie Plätze bereitzustellen. Der Aufenthalt in den Arbeitsräumen darf

§ 17: Ursprünglicher Abs. 1 gestrichen durch § 14 Abs. 2 G v. 17. 5. 1942 I 321; Abs. 2 bis 4 jetzt Abs. 1 bis 3

nur gestattet werden, wenn die Arbeit in den Teilen des Betriebes, in denen die weiblichen Gefolgschaftsmitglieder sich aufhalten, während der Pausen völlig eingestellt und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

## § 19\*

**Nachruhe und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen**

(1) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von zwanzig bis sechs Uhr und an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen nicht nach siebzehn Uhr beschäftigt werden.

(2) In mehrschichtigen Betrieben dürfen Arbeiterinnen bis dreiundzwanzig Uhr beschäftigt werden. Nach vorheriger Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt kann die Frühschicht regelmäßig frühestens um fünf Uhr beginnen, wenn die Spätschicht entsprechend früher endet. Das Gewerbeaufsichtsamt kann zulassen, daß die Spätschicht regelmäßig spätestens um vierundzwanzig Uhr endet, wenn die Frühschicht entsprechend später beginnt.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in § 17 Abs. 3 genannten Betriebe.

## § 20

**Behördliche Genehmigung von Ausnahmen**

(1) Der *Reichsarbeitsminister* kann aus betriebstechnischen oder allgemein wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 über Höchstarbeitszeit und des § 19 über Nachruhe und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen zulassen.

(2) Das Gewerbeaufsichtsamt kann beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Vorschriften auf die Dauer von zwei Wochen, jedoch für nicht mehr als vierzig Tage innerhalb eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung zulassen, daß die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als zehn Stunden beträgt.

(3) Das Gewerbeaufsichtsamt kann aus wichtigen Gründen eine von § 18 abweichende Regelung der Ruhepausen zulassen. Es kann für Betriebe oder Betriebsteile oder für bestimmte Arbeiten, soweit die Schwere der Arbeit oder der sonstige Einfluß der Beschäftigung auf die Gesundheit der weiblichen Gefolgschaftsmitglieder es dringend erwünscht erscheinen läßt, über die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 hinausgehende Pausen anordnen.

(4) Das Gewerbeaufsichtsamt kann abweichend von § 19 Abs. 1 in Betrieben, in denen die Arbeiter in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit die Beschäftigung von Arbeiterinnen vor sechs Uhr zulassen.

## § 21

**Ausnahmen in Notfällen**

Die Vorschriften der §§ 17 bis 19 über Höchstarbeitszeit, Ruhepausen, Nachruhe und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen so-

fort vorgenommen werden müssen. Der Betriebsführer hat die Vornahme solcher Arbeiten dem Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

## VIERTER ABSCHNITT\*

## §§ 22 u. 23

## FUNFTER ABSCHNITT

## Durchführungsvorschriften

## § 24

**Aushänge und Verzeichnisse**

(1) Der Betriebsführer ist verpflichtet:

1. einen Abdruck der Arbeitszeitordnung an geeigneter Stelle im Betriebe zur Einsichtnahme auszulegen;
2. einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen an sichtbarer Stelle im Betriebe anzubringen;
3. einen Nachweis über die andere Verteilung der Arbeitszeit nach § 4, über die Vor- und Abschlußarbeiten nach § 5, über die Arbeitszeitverlängerung an dreißig Tagen nach § 6 und über die Arbeiten in außergewöhnlichen Fällen nach § 14 zu führen und darin Lage und Dauer der Arbeitszeit und ihre Verteilung auf die Gefolgschaftsmitglieder unverzüglich anzugeben; den beteiligten Gefolgschaftsmitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in den Nachweis zu gewähren.

(2) Der in Absatz 1 Nr. 3 vorgeschriebene Nachweis ist dem Gewerbeaufsichtsamt auf Verlangen vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden.

## § 25\*

**Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen**

(1) Wer einer Vorschrift der Arbeitszeitordnung oder einer auf Grund der Arbeitszeitordnung ergangenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

(3) Bei einer Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des § 9 Abs. 2 oder des § 16 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung bei gefährlichen Arbeiten kann das Gewerbeaufsichtsamt bis zur Herstellung des den Bestimmungen entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit er durch die Bestimmungen getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet wäre.

(4) Die Vorschriften der Gewerbeordnung § 151 über die Verantwortlichkeit der vom Unternehmer zur Leitung des Betriebes oder eines Betriebsteiles oder zur Beaufsichtigung bestellten Personen finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt: Aufgeh. durch § 31 Abs. 2 Nr. 1 G v. 28. 11. 1956 I 875  
§ 25 Abs. 4: GewO 7100-1

## § 26\*

**Beschwerden**

## § 27\*

**Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit**

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften der Arbeitszeitordnung und der auf Grund der Arbeitszeitordnung erlassenen Bestimmungen obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern. Gewerbeaufsichtsamt im Sinne der Arbeitszeitordnung ist die örtlich zuständige Dienststelle der Gewerbeaufsicht.

(2) Die nach der Arbeitszeitordnung dem Gewerbeaufsichtsamt zustehenden Befugnisse üben bei bergbaulichen Betrieben die Bergbehörden aus.

(3) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden finden die Vorschriften der Gewerbeordnung § 139b Anwendung.

(4) Die dem Gewerbeaufsichtsamt nach den Vorschriften der Arbeitszeitordnung zustehenden Befugnisse übt für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter die höhere Verwaltungsbehörde aus, für Fälle, die sich über deren Bezirk hinaus erstrecken, der *Reichsarbeitsminister* und bei bergbaulichen Betrieben der *Reichswirtschaftsminister*.

§ 26: Ersetzt gem. § 77 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO  
 § 27 Abs. 1: I. d. F. d. § 31 Abs. 2 Nr. 1 G v. 28. 11. 1956 I 875  
 § 27 Abs. 3: GewO 7100-1  
 § 27 Abs. 6 Auslassung: Gegenstandslos gem. § 24 Abs. 10 FStrG 911-1  
 § 27 Abs. 6 „Reichsbank“: Vgl. RBankLiquG 7620-6 u. BBankG 7620-1  
 § 27 Abs. 6: Die Worte „und der Länder und bei den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände“ sind nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

(5) Der *Reichsarbeitsminister* ist ermächtigt, die ihm nach der Arbeitszeitordnung zustehenden Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen.

(6) Bei den Betrieben und Verwaltungen des *Reichs*, . . . , der Reichsbank und der Länder und bei den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände üben die vorgesetzten Dienstbehörden die dem *Reichsarbeitsminister* oder anderen Behörden nach der Arbeitszeitordnung zustehenden Befugnisse aus; die Verordnungsbefugnis steht jedoch nur den obersten *Reichsbehörden* zu. Die zuständige oberste *Reichs-* oder Landesbehörde kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem *Reichsarbeitsminister* dem Gewerbeaufsichtsamt übertragen.

## § 28

**Ausnahmen im öffentlichen Interesse**

Der *Reichsarbeitsminister* kann über die in der Arbeitszeitordnung oder in anderen Arbeitsschutzvorschriften vorgesehenen Ausnahmen hinaus widerrechtlich weitergehende Ausnahmen zulassen, wenn sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

## § 29\*

**Ausführungsbestimmungen**

Der *Reichsarbeitsminister* erläßt die zur Durchführung der Arbeitszeitordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. . . .

§ 29 Satz 2: Erlöschene Ermächtigung gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

**Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung**

8050-1-1

Vom 12. Dezember 1938

Reichsgesetzbl. I S. 1799

Auf Grund der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4, § 16 Abs. 3 und § 29 wird verordnet:

1. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Arbeitszeitordnung und dieser Verordnung sind die im anliegenden Verzeichnis angeführten Behörden.

## ABSCHNITT I

## Zu § 1 Abs. 1

2.\* Die Arbeitszeitordnung gilt in der Binnenschifffahrt und Flößerei nach der *Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1777) Nr. 2* auch für Jugendliche.

Nr. 2: AusführungsV zum JugendschutzG aufgeh. durch § 76 Abs. 2 Nr. 2 G v. 9. 8. 1960 I 665

## Zu § 4 Abs. 1

3. Die Entscheidung, ob die Art des Betriebes eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erfordert, ist nur in Zweifelsfällen notwendig. Sie kann von Amts wegen oder auf Antrag getroffen werden. Der Bescheid ist dem Unternehmer durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch einen öffentlichen Beamten zuzustellen. Eine besondere Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Entscheidung öffentlich bekanntgemacht wird.

4. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind im Amtsblatt der höheren Verwaltungsbehörde zu veröffentlichen. Zwei Abdrucke der Veröffentlichung sind dem *Reichsarbeitsminister*, bei bergbaulichen Betrieben zwei Abdrucke dem *Reichswirtschaftsminister* und ein Abdruck dem *Reichsarbeitsminister* einzureichen. Entscheidungen des *Reichsarbeitsministers* werden im *Reichsarbeitsblatt*, Ent-

scheidungen des Reichswirtschaftsministers im Ministerialblatt für Wirtschaft und im Reichsarbeitsblatt bekanntgemacht.

5. Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) hat den Entwurf einer Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung vor dem Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen, die eine Nachprüfung vorzunehmen hat und gegebenenfalls weitere Feststellungen veranlassen kann. Bestehen keine Bedenken, so ist die Sache an das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) mit dem Bemerken zurückzugeben, daß der Entscheidung zugestimmt wird; andernfalls ist die Abänderung der Entscheidung zu veranlassen.

6. Zu Entscheidungen, die von der höheren Verwaltungsbehörde in erster oder zweiter Instanz erlassen werden, ist die Zustimmung des Reichsarbeitsministers, bei bergbaulichen Betrieben des Reichswirtschaftsministers einzuholen, wenn anzunehmen ist, daß von der Entscheidung auch zahlreiche Betriebe außerhalb des Bezirks der höheren Verwaltungsbehörde betroffen werden.

Zu § 4 Abs. 3

7. Auf Grund des § 4 Abs. 3 kann lediglich eine Überschreitung der zehnstündigen Arbeitszeit, nicht dagegen eine von § 4 Abs. 1 und 2 abweichende Regelung, z. B. die Verlängerung des Ausgleichszeitraums, zugelassen werden. Für eine solche Regelung ist gegebenenfalls eine Genehmigung nach § 8 erforderlich; hierbei finden die Vorschriften des § 15 über Mehrarbeitsvergütung Anwendung. Für weibliche Gefolgschaftsmitglieder gelten die weitergehenden Vorschriften des § 17 Abs. 3. Anträge auf Genehmigung einer Überschreitung der Zehnstundengrenze sind ebenso wie die Anträge auf Zulassung von Arbeitszeitverlängerungen (§ 8) nach den Vorschriften der Nummer 11 zu behandeln.

Zu § 5 Abs. 4

8. Die Vorschriften der Nummern 3 bis 6 gelten auch für Entscheidungen, ob bestimmte Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten im Sinne des § 5 anzusehen sind.

Zu § 7\*

9.\* Die Grenze, bis zu der die regelmäßige tägliche Arbeitszeit verlängert werden darf, ist in der Tarifordnung festzulegen. Sie darf zehn Stunden nur für Gefolgschaftsgruppen, in deren Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, überschreiten. ...

Zu § 8

10. Aus dem Antrag auf Arbeitszeitverlängerung, dem möglichst eine Durchschrift beizufügen ist, sollen der Grund der Arbeitszeitverlängerung, die Zahl und das Geschlecht der in Betracht kommenden erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder, die Art der Beschäftigung, die Dauer der Ausnahme und die Dauer und Lage der täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen hervorgehen.

Nr. 9 Kursivdruck: Gegenstandslos durch Neuregelung des Tarifwesens  
Nr. 9 Auslassung: Aufhebungsvorschrift

11. Die Ausnahmen sind zu befristen. Sie sind gegebenenfalls durch Bedingungen einzuschränken, die mit dem Zweck des Gesetzes, insbesondere mit dem Schutz der Gefolgschaftsmitglieder gegen Gefährdung durch die Dauer der Arbeitszeit, in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z. B. Bestimmungen über die Lage der Arbeitszeit und der Ruhepausen, über Bereitstellung einer warmen Mahlzeit, über Gewährung zusätzlicher Freizeit für geleistete Mehrarbeit und über die Befreiung schwangerer und schwächerer Personen von der Mehrarbeit). In der Regel ist zu bestimmen, daß die Genehmigung oder ihre Abschrift an sichtbarer Stelle im Betriebe auszuhängen ist. Die Rechtsgrundlage ist in der Genehmigung anzugeben. Die Durchschrift des Antrags kann in geeigneten Fällen für die Genehmigung verwandt werden. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Betriebsführer gegen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere gegen die Genehmigungsbedingungen erheblich verstößt.

12. Für Mehrarbeit, die auf Grund einer Genehmigung nach § 8 geleistet wird, hat das Gefolgschaftsmitglied regelmäßig einen Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung (§ 15 Abs. 1 Satz 1). Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 entfällt der Anspruch, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt; die hierfür in Betracht kommenden Gefolgschaftsgruppen sind in der Genehmigung zu bezeichnen. In der Genehmigung ist keine Regelung der Mehrarbeitsvergütung zu treffen; es kann jedoch auf die gesetzlichen und gegebenenfalls auf die tariflichen Bestimmungen über Mehrarbeitsvergütung hingewiesen werden.

Zu § 10

13. Anträge auf Zulassung einer abweichenden Regelung des Schichtwechsels sind nach den Vorschriften der Nummer 11 zu behandeln.

Zu § 12 Abs. 1

14. Die ununterbrochene Ruhezeit darf, abgesehen von den in § 12 Abs. 1 Satz 2 genannten Betrieben, auch in Bäckereien und Konditoreien für die der Arbeitszeitordnung unterliegenden Gefolgschaftsmitglieder auf zehn Stunden verkürzt werden.

15. Anträge auf Verkürzung der arbeitsfreien Zeiten sollen die entsprechenden Angaben der Nummer 10 enthalten; sie sind nach den Vorschriften der Nummer 11 zu behandeln.

Zu § 12 Abs. 2

16. Bei Arbeiten, die einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, findet die in § 12 Abs. 2 Satz 3 zugelassene Ausnahme von der allgemeinen Pausenregelung keine Anwendung, wenn die Arbeiten nur in zwei Schichten ausgeführt werden.

17. Bei einer abweichenden Festsetzung der Ruhepausen sind u. a. die Art der Arbeit, die Beschaffenheit der Arbeitsräume, das Vorhandensein von Aufenthaltsräumen und das Geschlecht der Gefolgschaftsmitglieder zu berücksichtigen. Eine Verkürzung der Ruhepausen ist nur zuzulassen, wenn die Gesamtdauer der Ruhepausen dieselbe bleibt oder

die notwendige Erholung anderweitig sichergestellt ist. Eine Verlängerung der Ruhepausen kommt für Gefolgschaftsmitglieder in Betracht, die durch die Beschäftigung in erheblichem Maße beansprucht oder der Einwirkung giftiger Stoffe ausgesetzt sind. Bei Fließ- und Bandarbeit oder anderen mit besonderen Beanspruchungen verbundenen Arbeitsverfahren können zusätzlich auch häufigere Arbeitsunterbrechungen (Kurzpausen) angeordnet werden, die als Arbeitszeit gelten.

18. Die Zulassung von Ausnahmen, z. B. eine Verkürzung der Ruhepausen, setzt einen Antrag entsprechend der Vorschrift der Nummer 10 voraus; der Antrag ist nach den Vorschriften der Nummer 11 zu behandeln. Eine Verlängerung der Ruhepausen kann auch von Amts wegen angeordnet werden. Die Verfügung ist im Bedarfsfall im Amtsblatt der höheren Verwaltungsbehörde zu veröffentlichen.

#### Zu § 15 Abs. 1

19. Den Lehrlingen, die nach § 15 Abs. 1 keinen Anspruch auf eine Mehrarbeitsvergütung haben, sind im Sinne dieser Vorschrift die in einem anerkannten Anlernverhältnis beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder gleichgestellt. Der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung entfällt jedoch nur, wenn die Lehrlinge und die in einem anerkannten Anlernverhältnis beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder eine Erziehungsbeihilfe erhalten.

#### Zu § 16

20.\* In Hochofen- und Stahlwerken, Metallhütten und Walz-, Preß- und Hammerwerken für Eisen, Stahl und andere Metalle, in denen diese Stoffe nicht kalt verarbeitet werden, dürfen weibliche Gefolgschaftsmitglieder nicht mit den eigentlichen Betriebsarbeiten beschäftigt werden. Sie dürfen ferner über das Verbot des § 16 Abs. 2 hinaus bei Bauten aller Art auch nicht mit den eigentlichen Betriebsarbeiten beschäftigt werden; das Gewerbeaufsichtsamt kann jedoch die Beschäftigung eines weiblichen Bauzeichnerlehrlings oder einer Frau, die für das Studium an einer technischen Hochschule oder für den Besuch einer Bauschule eine praktische Tätigkeit in einem Bauhaupt- oder -nebenberuf nachweisen muß, auf einer oder mehreren bestimmten Baustellen bis zur vorgeschriebenen Dauer der praktischen Tätigkeit zulassen, wenn

1. die Baustellen zur Beschäftigung von Frauen geeignet sind und
2. eine Gefährdung der Gesundheit der Frau nicht zu befürchten ist.

#### Zu § 19 Abs. 2

21. Die Anzeige über die Verlegung der Schichten in die Zeit von fünf bis zweiundzwanzig Uhr ist beim Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) schriftlich zu erstatten. Aus der Anzeige müssen die Zahl der in jeder Schicht beschäftigten männlichen und weib-

lichen Gefolgschaftsmitglieder, die Art der Tätigkeit, die Dauer und Lage jeder Schicht und der in jeder Schicht gewährten Pausen sowie der Grund der Schichtverlegung hervorgehen.

22. Der Antrag auf Zulassung der Schichtverlegung in die Zeit von sieben bis vierundzwanzig Uhr soll die gleichen Angaben enthalten wie die Anzeige nach Nummer 21. Er ist nach den Vorschriften der Nummer 11 zu behandeln.

#### Zu § 20 Abs. 2

23. Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 über Höchstarbeitszeit und des § 19 über Nachtruhe und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen können für bestimmte Gefolgschaftsgruppen, für eine Betriebsabteilung oder für den ganzen Betrieb nur auf die Dauer von zwei Wochen und für nicht mehr als vierzig Tage innerhalb eines Kalenderjahres zugelassen werden. Falls einem Unternehmer nacheinander Genehmigungen für bestimmte Gefolgschaftsgruppen, eine Betriebsabteilung oder den ganzen Betrieb erteilt werden, darf das einzelne Gefolgschaftsmitglied höchstens an vierzig Tagen im Kalenderjahr abweichend von den Vorschriften der §§ 17 und 19 beschäftigt werden.

24. Anträge auf Zulassung der in Nummer 23 genannten Ausnahmen sollen die entsprechenden Angaben der Nummer 10 enthalten; sie sind nach den Vorschriften der Nummer 11 zu behandeln.

#### Zu § 20 Abs. 3

25. Für eine abweichende Regelung der Ruhepausen der Frauen gelten die Vorschriften der Nummern 17 und 18 entsprechend.

#### Zu § 20 Abs. 4

26. Bei Erteilung von Genehmigungen für Betriebe, in denen die Arbeiter in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, finden die Vorschriften der Nummern 10 und 11 über den Inhalt und die Behandlung von Anträgen entsprechende Anwendung.

#### Zu § 21

27. Die Anzeige von Notfällen ist unverzüglich mündlich (fernmündlich) oder schriftlich zu erstatten. In der Anzeige sind die Umstände, die eine Ausnahme nach § 21 begründen, der Umfang der Ausnahme und ihre voraussichtliche Dauer anzugeben. Bei Arbeiten von längerer Dauer kann eine abweichende Regelung der Arbeitszeit nicht auf § 21 gestützt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) hat nach Möglichkeit nachzuprüfen, ob ein Notfall vorliegt.

#### Zu § 24 Abs. 1 Nr. 1

28. Statt der Auslage kann ein Aushang der Arbeitszeitordnung erfolgen. Auf dem Aushang müssen mindestens die Vorschriften der §§ 1 bis 27 leicht lesbar abgedruckt sein.

## Zu § 24 Abs. 1 Nr. 2

29.\* Die Vorschrift, daß ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen an sichtbarer Stelle anzubringen ist, gilt entsprechend für Jugendliche (*Jugendschutzgesetz § 23 Abs. 1 Nr. 3*). Die Angaben für Erwachsene und Jugendliche können auf einem Aushang vereinigt werden. Falls die Arbeitszeit in einzelnen Betriebsabteilungen verschieden geregelt ist, ist für jede Betriebsabteilung ein Aushang erforderlich. Weicht die regelmäßige Arbeitszeit einzelner Gefolgschaftsmitglieder von der allgemeinen Arbeitszeit ab, so sind die abweichenden Arbeitszeiten auf dem Aushang kenntlich zu machen. Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) kann nähere Bestimmungen treffen, u. a. auch Vereinfachungen zulassen.

## Zu § 24 Abs. 1 Nr. 3

30. Als Nachweis für die andere Verteilung der Arbeitszeit dient der Aushang (Nummer 29), wenn sich dieselbe ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit innerhalb des Ausgleichszeitraums längere Zeit hindurch wiederholt. Auf dem Aushang müssen Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Ruhepausen für jeden Tag des Ausgleichszeitraums angegeben sein.

31. Weicht die tägliche Arbeitszeit in Ausnahmefällen von der durch Aushang (Nummer 29) bekanntgemachten regelmäßigen Arbeitszeit ab, so ist in Ergänzung des Aushangs Tag und Umfang der Abweichung in einem Verzeichnis oder einer Kartei spätestens am folgenden Werktag festzulegen. Aus den Eintragungen muß zu erkennen sein, daß die Gesamtdauer der Arbeitszeit des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes innerhalb des Ausgleichszeitraums die gesetzliche Grenze nicht überschreitet. Die Eintragungen können auch in den Lohnlisten oder der Lohnkartei gemacht werden.

32. Ändern sich die täglichen Arbeitszeiten häufig, so ist statt des Aushangs (Nummer 29) ein Verzeichnis oder eine Kartei zu führen, in die Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und ihre Dauer für das einzelne Gefolgschaftsmitglied, gegebenenfalls zusammengefaßt für den Betrieb, die Betriebsabteilung oder bestimmte Gefolgschaftsgruppen, spätestens am folgenden Werktag einzutragen sind. Als ausreichender Nachweis sind auch Stempeluhrkarten anzusehen. Die Eintragungen können auch in den Lohnlisten oder der Lohnkartei gemacht werden.

33. Der Nachweis über Vor- und Abschlußarbeiten muß sich auf die Dauer dieser Arbeiten und die beteiligten Gefolgschaftsmitglieder erstrecken. Es genügen entsprechende Angaben auf dem Aushang über die tägliche Arbeitszeit (Nummer 29 und 30) oder in dem Verzeichnis, der Kartei oder dem sonstigen Nachweis über die andere Verteilung der Arbeitszeit (Nummer 31 und 32).

34. Der Nachweis über die Arbeitszeitverlängerung an dreißig Tagen im Jahr muß sich auf das Datum der Tage, die Dauer der Arbeitszeit an die-

sen Tagen und die an der Mehrarbeit beteiligten Betriebsabteilungen erstrecken. Die Angaben sind in einem Verzeichnis oder einer Kartei festzulegen.

35. Die in außergewöhnlichen Fällen festgesetzten Arbeitszeiten, die Art der Arbeiten und die beteiligten Gefolgschaftsmitglieder sind unverzüglich schriftlich festzulegen.

36. Der *Reichsarbeitsminister*, bei bergbaulichen Betrieben der *Reichswirtschaftsminister*, kann für einzelne Arten von Betrieben oder Arbeiten eine einheitliche Form der Nachweise vorschreiben. Die Anordnungen des *Reichsarbeitsministers* werden im *Reichsarbeitsblatt*, die Anordnungen des *Reichswirtschaftsministers* im Ministerialblatt für Wirtschaft und im *Reichsarbeitsblatt* bekanntgemacht. Soweit derartige Bestimmungen nicht erlassen sind, kann das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) eine entsprechende Anordnung treffen; es kann auch Abweichendes bestimmen.

## Zu § 24 Abs. 2

37. Unternehmer und Gefolgschaftsmitglieder sind verpflichtet, dem Gewerbeaufsichtsamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen. Zu den Nachweisen, die dem Gewerbeaufsichtsamt auf Verlangen vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden sind, gehören sämtliche in Nummern 29 bis 35 genannten Aushänge, Verzeichnisse und Karteien, insbesondere auch Stempeluhrkarten, Lohn- und Gehaltslisten sowie sonstige Unterlagen, aus denen Zahl und Zusammensetzung der Gefolgschaft und Art und Dauer der Beschäftigung jedes Gefolgschaftsmitglieds ersichtlich sind. Die Nachweise sind mindestens ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

## Zu § 25 Abs. 3

38. Zur Erzwingung der nach § 9 Abs. 2 oder § 16 Abs. 3 angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des § 25 Abs. 1 und 2 durchzuführen. Von der Befugnis des § 25 Abs. 3 ist erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Bestrafung ein den Bestimmungen entsprechender Zustand nicht hergestellt wird; nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahmen eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für die Gesundheit und Sittlichkeit der Gefolgschaftsmitglieder zur Folge hat, ist die Einstellung des Betriebes schon vor Erledigung des Strafverfahrens anzuordnen. Zwei Abschriften der Verfügung sind dem *Reichsarbeitsminister*, bei bergbaulichen Betrieben zwei Abschriften dem *Reichswirtschaftsminister* und eine Abschrift dem *Reichsarbeitsminister*, auf dem Dienstwege vorzulegen.

39. Die Einstellung des Betriebes darf nur angeordnet werden, soweit der Betrieb von den auf Grund des § 9 Abs. 2 oder des § 16 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen betroffen wird. Die Anordnung ist unverzüglich aufzuheben, wenn Maßnahmen getroffen werden, durch die eine Fortsetzung der Beschäftigung ohne erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Gefolgschaftsmitglieder möglich ist.

Nr. 29: § 23 Abs. 1 Nr. 3 JugendschutzG jetzt § 54 Nr. 2 JugendarbeitschutzG 8051-1

## Zu § 27 Abs. 1

40. Die Ortspolizeibehörden haben den Gewerbeaufsichtsamtern bei der Durchführung der Arbeitszeitordnung Amtshilfe zu leisten.

41.\*

**Sonstiges**

42. Die Vorschriften der §§ 12 und 18 über arbeitsfreie Zeiten und Ruhepausen und des § 19 über Nachruhe gelten auch für die nach anderen gesetzlichen Vorschriften zulässige Beschäftigung von Gefolgschaftsmitgliedern an Sonn- und Feiertagen, soweit in diesen Vorschriften keine abweichende Regelung getroffen ist.

43.\* Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) kann in einem Bescheid gleichzeitig mehrere Genehmigungen nach dieser Verordnung und der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1777) erteilen.

44.\* Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) hat über die Entscheidungen nach Nummern 3 und 8 und über die Genehmigung nach Nummern 11, 13, 15, 18, 22, 24, 25, 26, 48 und 53 Verzeichnisse zu führen. Diese Verzeichnisse und die Verzeichnisse, die von dem Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) nach der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1777) zu führen sind, können zur Vereinfachung und besseren Übersicht zu Listen zusammengefaßt werden. Der Reichsarbeitsminister, bei den Bergbehörden der Reichswirtschaftsminister, kann eine einheitliche Form der Verzeichnisse oder Listen vorschreiben. Soweit derartige Bestimmungen nicht getroffen sind, kann die höhere Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers, bei bergbaulichen Betrieben des Reichswirtschaftsministers, eine entsprechende Anordnung treffen.

45.\*

## ABSCHNITT II

**Gast- und Schankwirtschaften**

46. In Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen ist den Gefolgschaftsmitgliedern in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluß an eine Nachruhe zu gewähren. Mindestens in jeder vierten Woche soll die Ruhezeit auf einen Sonntag fallen.

47. In Bade- und Ausflugsorten kann während der Saison in jeder zweiten und dritten Woche an Stelle des ganzen Ruhetages ein halber Ruhetag gewährt werden. Als halber Ruhetag gilt eine Freizeit am Vormittag bis vierzehn Uhr oder am Nachmittag von vierzehn Uhr ab. Welche Orte als Bade- und Ausflugsorte gelten sowie die Zeit der Saison bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

Nr. 41: Aufgeh. durch KRG Nr. 2 v. 10. 10. 1945 KRABl. S. 19  
Nr. 43 u. 44: Soweit AusführungsV zum JugendschutzG durch § 76 Abs. 2 Nr. 2 JugendarbeitsschutzG 8051-1 aufgehoben, gelten gem. dessen § 76 Abs. 6 die Vorschriften des JugendarbeitsschutzG

Nr. 45: Übergangsregelung

48. Das Gewerbeaufsichtsamt kann aus wichtigen Gründen eine von Nummern 46 und 47 abweichende Regelung der Ruhezeiten zulassen.

49. Das Datum der ganzen und halben Ruhetage und die beteiligten Gefolgschaftsmitglieder sind spätestens am folgenden Werktag in ein Verzeichnis oder eine Kartei einzutragen. Wenn die Regelung der Ruhezeiten längere Zeit dieselbe ist, kann an Stelle des Verzeichnisses ein Aushang mit den entsprechenden Angaben treten. Die Bestimmungen der Nummer 36 über eine einheitliche Form des Nachweises finden Anwendung.

## ABSCHNITT III

**Kraftfahrer und Beifahrer**

50. Die Arbeitszeit der Kraftfahrer und Beifahrer darf die in der Arbeitszeitordnung festgesetzten Grenzen (§§ 3 bis 11 und § 17) nicht überschreiten. Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen (§ 2 Abs. 1); sie umfaßt den reinen Dienst am Steuer, Vor- und Abschlußarbeiten, sonstige Hilfsarbeiten und Arbeitsbereitschaft. Der reine Dienst am Steuer darf nicht über acht Stunden in der Schicht ausgedehnt werden. Die Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen (Arbeitsschicht) darf höchstens zwölf Stunden betragen.

51. Die Fahrzeit ist durch Ruhepausen von solcher Dauer zu unterbrechen, daß eine ausreichende Erholung gewährleistet ist. Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens einer Viertelstunde. Der Dienst am Steuer darf ohne Unterbrechung höchstens viereinhalb Stunden ausgeübt werden. Nach einem ununterbrochenen viereinhalbstündigen Dienst am Steuer ist für das Gefolgschaftsmitglied eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde einzulegen.

52. Die ununterbrochene Ruhezeit zwischen zwei Schichten muß mindestens elf Stunden betragen; im Verkehrswesen darf die ununterbrochene Ruhezeit auf zehn Stunden verkürzt werden (§ 12 Abs. 1). Innerhalb zweier Wochen müssen zwei ununterbrochene Ruhezeiten von mindestens sechsunddreißig und vierundzwanzig Stunden liegen.

53.\* Durch *Tarifordnung* oder gemeinsame Dienstordnung eines Reichsministers kann für Kraftfahrer und Beifahrer eine von Nummern 50 bis 52 abweichende Regelung der Dauer des Dienstes am Steuer, der Arbeitsschicht, der Ruhepausen und der Ruhezeiten zugelassen werden. In besonderen Fällen kann das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses eine abweichende Regelung genehmigen.

54. Über die Arbeitszeit der Kraftfahrer und Beifahrer sind Fahrtenbücher zu führen, aus denen die Dauer folgender Zeitgruppen hervorgehen muß: Arbeitsschicht, Vor-, Abschluß- und sonstige Hilfs-

Nr. 53 Kursivdruck: Gegenstandslos durch Neuregelung des Tarifwesens

arbeiten, reiner Dienst am Steuer, Arbeitsbereitschaft sowie Ruhepausen. Die Eintragungen sind von dem Kraftfahrer und Beifahrer bei Beginn und am Ende jeder Zeitgruppe vorzunehmen. Die Fahrtbücher sind während der Fahrt mitzuführen und dem zuständigen Beamten auf Verlangen auszuhandigen. Die Vorschriften der Nummer 36 über eine einheitliche Form des Nachweises finden Anwendung.

## ABSCHNITT IV

**Inkrafttreten**

55.\* Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. ...

Der Reichsarbeitsminister

Nr. 55 Satz 2: Gegenstandslos  
Nr. 55 Satz 3: Aufhebungsvorschrift

## 8050-2

## Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten

Vom 13. Februar 1924

Reichsgesetzbl. I S. 66, ber. S. 154

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung:

## § 1

(1) In Krankenpflegeanstalten darf das Pflegepersonal in der Woche — einschließlich der Sonn- und Feiertage — bis zu 60 Stunden, die Pausen nicht eingerechnet, beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit soll in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten und durch angemessene Pausen unterbrochen sein.

(2) Als Krankenpflegeanstalten gelten öffentliche und private Anstalten, in denen Kranke oder Sieche versorgt werden, die ständiger ärztlicher Aufsicht oder fachkundiger Pflege bedürfen, ferner Entbindungsanstalten, Säuglingsheime und Irrenanstalten.

(3) Als Pflegepersonal im Sinne dieser Verordnung gelten die Personen, die in einer derartigen Anstalt auf Grund eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses überwiegend pflegerische Arbeiten leisten oder Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art verrichten, die unmittelbar der Versorgung der Kranken dienen. Für *Anstalten des Reichs* wird durch den *Reichsarbeitsminister*, für die übrigen Anstalten durch die höheren Verwaltungsbehörden bestimmt, welche Arbeiten als pflegerische oder sonst unmittelbar der Versorgung der Kranken dienende anzusehen sind.

## § 2\*

(1) Für Personen, die in einer von der obersten Landesbehörde als gemeinnützig anerkannten Krankenpflegeanstalt beschäftigt sind, gelten die Vor-

§ 2 Abs. 1: V über die Arbeitszeit v. 21. 12. 1923 jetzt in der Neufassung v. 30. 4. 1938 Arbeitszeitordnung 8050-1

§ 2 Abs. 2 Buchst. a: BetriebsräteG v. 4. 2. 1920 S. 147 aufgeh. u. ersetzt durch G zur Ordnung der nationalen Arbeit v. 20. 1. 1934 I 45, das selbst aufgeh. durch KRG Nr. 40 KRABL. S. 229; jetzt § 4 Betriebsverfassungsg 801-1

schriften dieser Verordnung auch dann, wenn sie nicht zu dem Pflegepersonal (§ 1 Abs. 3) gehören, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart ist. Im übrigen gilt für die in Krankenpflegeanstalten beschäftigten, nicht zum Pflegepersonal gehörenden Personen die *Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923* (Reichsgesetzbl. I S. 1249).

(2) Keine dieser Verordnungen gilt für die in Krankenpflegeanstalten beschäftigten Personen,

- a) die nach § 10 des *Betriebsrätegesetzes* nicht als Arbeitnehmer gelten,
- b) die um ihrer eigenen dauernden Versorgung willen in der Anstalt aufgenommen sind.

## § 3

(1) Die Anstaltsleitung regelt die Dauer und Verteilung der Arbeitszeit und der Pausen sowie die wöchentlichen Freizeiten nach Anhörung der leitenden Ärzte und der Betriebsvertretung. Die Regelung ist durch Aushang an sichtbarer Stelle bekanntzugeben.

(2) Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

## § 4\*

(1) Die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung steht für die *Anstalten des Reichs* dem *Reichsarbeitsminister*, für die übrigen Anstalten den von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Gesundheits- oder Gewerbeaufsichtsbehörden zu.

(2) Der *Reichsarbeitsminister* kann für *Anstalten des Reichs*, die oberste Landesbehörde für Anstalten des Landes die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung auf die den Anstaltsleitungen vor-

§ 4 Abs. 2: GewO 7100-1

gesetzten Dienstbehörden übertragen. Die Vorschriften des § 139 b der Gewerbeordnung über die Gewerbeaufsicht gelten sinngemäß.

#### § 5\*

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung findet § 11 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 mit der Maßgabe Anwendung, daß Zuwiderhandlungen der beamteten Leiter von Anstalten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände im Dienstaufsichtswege verfolgt werden.

#### § 6

Der Reichsarbeitsminister kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen, insbesondere Richtlinien darüber aufstellen, welche Anstalten unter diese Verordnung fallen, welche als gemeinnützig (§ 2 Abs. 1) und welche Arbeiten als

§ 5: § 11 V über die Arbeitszeit v. 21. 12. 1923 I 1249 ersetzt durch § 25 der Neufassung: Arbeitszeitordnung v. 30. 4. 1938 8050-1

pflegerische oder sonst unmittelbar der Versorgung von Kranken dienende Arbeiten (§ 1 Abs. 3) anzusehen sind.

#### § 7

Die Regelung der Arbeitszeit in den dem Reichswehrministerium unterstellten Krankenpflegeanstalten (Lazarette), ebenso die Aufsicht über die Durchführung dieser Regelung steht dem Reichswehrminister zu; die Grundsätze dieser Verordnung sind nach Möglichkeit zur Anwendung zu bringen.

#### § 8

Die Landesregierungen bestimmen, welche Behörden unter der Bezeichnung oberste Landesbehörde und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung zu verstehen sind.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft.

## Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken

8050-3

Vom 20. Januar 1925

Reichsgesetzbl. I S. 5

Auf Grund des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) wird hiermit verordnet:

#### Artikel 1\*

(1) Die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung findet Anwendung

1. in Kokereien (Zechen-, Hütten- und selbständigen Kokereien) auf diejenigen Arbeiter, die mit Arbeiten an den Koksöfen beschäftigt sind einschließlich der unmittelbaren Zufuhr der Kohle zu den Öfen und einschließlich der unmittelbaren Abfuhr des fertigen Koks von den Öfen,
2. in Hochofenwerken auf diejenigen Arbeiter, die mit Arbeiten an den Hochöfen beschäftigt sind einschließlich der unmittel-

Art. 1 Abs. 1 u. 2: § 7 Abs. 1 V über die Arbeitszeit v. 21. 12. 1923 I 1249 ersetzt durch § 9 Abs. 1 der Neufassung: Arbeitszeitordnung v. 30. 4. 1938 8050-1

baren Zufuhr des Koks, der Erze und der Zuschläge zu den Hochöfen und einschließlich der Abfuhr des flüssigen Roheisens von den Hochöfen oder der Entfernung des gegossenen Roheisens aus der Gießhalle.

(2) Die Beschränkung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den bezeichneten Betrieben nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit beschäftigt sind, nur an denjenigen Tagen Platz, an denen der einzelne Arbeiter mit den genannten Arbeiten während des überwiegenden Teiles seiner täglichen Arbeitszeit beschäftigt ist.

#### Artikel 2\*

(1) Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1925 in Kraft.

(2) ...

Der Reichsarbeitsminister

Art. 2 Abs. 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

8050-4

## Verordnung über die Arbeitszeit in Gaswerken

Vom 9. Februar 1927

Reichsgesetzbl. I S. 59

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) wird hiermit verordnet:

### Artikel 1\*

(1) In Gaswerken, in denen Leuchtgas hergestellt wird, findet die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der *Arbeitszeitverordnung* auf diejenigen Arbeiter Anwendung, die im Ofenhaus mit dem Bedienen oder Ausbessern der Gasöfen und mit dem Abschlacken der Generatoren beschäftigt sind.

(2) Für Kokereien im Sinne der Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken vom 20. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 5) gilt die vorgenannte Verordnung.

Art. 1 Abs. 1 u. 3: § 7 V über die Arbeitszeit v. 21. 12. 1923 I 1249 ersetzt durch § 9 der Neufassung: Arbeitszeitordnung v. 30. 4. 1938 8050-1

(3) Übt ein Arbeiter eine der in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten nur während eines Teiles seiner Arbeitszeit aus, so greift die Beschränkung des § 7 nur an denjenigen Tagen Platz, an denen er mindestens vier Stunden damit beschäftigt wird.

### Artikel 2

In Betrieben, die durch Artikel 1 Abs. 1 betroffen werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung im Betrieb an sichtbarer Stelle auszuhängen.

### Artikel 3

Die Verordnung tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Der Reichsarbeitsminister

8050-5

## Verordnung über die Arbeitszeit in Metallhütten

Vom 9. Februar 1927

Reichsgesetzbl. I S. 59

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) wird hiermit verordnet:

### Artikel 1\*

(1) In Metallhütten findet die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der *Arbeitszeitverordnung* auf folgende Gruppen von Arbeitern Anwendung:

1. in Zinkhütten auf die Arbeiter in Räumen, in denen das Erz zerkleinert und gemischt wird, auf die Arbeiter in der Rösterei, an den Destillationsöfen, in den Zinkstaubsieb- und Zinkstaubverpackungsräumen, auf die Räumaschenlader und Räumaschenfahrer;
2. in Kupferhütten auf die Arbeiter an Schachtöfen, in denen Erze verschmolzen werden, sowie auf die Arbeiter in der Laugerei;
3. in Bleihütten auf die Arbeiter in Räumen, in denen das Erz zerkleinert und gemischt wird, auf die Arbeiter in der Rösterei, an den Hochöfen, an den Raffinieröfen, an den Entsilberungs-, Seigerungs- und Raffinier-

Art. 1 Abs. 1 u. 2: § 7 V über die Arbeitszeit v. 21. 12. 1923 I 1249 ersetzt durch § 9 der Neufassung: Arbeitszeitordnung v. 30. 4. 1938 8050-1

kesseln, in den Zinkschaumdestillationsräumen und an den Treiböfen sowie auf die Bleilader;

4. in Aluminiumhütten auf die Ofenhausarbeiter;
5. in Legierungshütten auf die Arbeiter, deren Arbeit in Metallhütten nach den Nummern 1 bis 4 dem Schutze des § 7 unterstehen würde.

(2) Übt ein Arbeiter eine der in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten nur während eines Teiles seiner Arbeitszeit aus, so greift die Beschränkung des § 7 nur an denjenigen Tagen Platz, an denen er mindestens vier Stunden damit beschäftigt wird.

### Artikel 2

In Betrieben, die durch Artikel 1 Abs. 1 betroffen werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung im Betrieb an sichtbarer Stelle auszuhängen.

### Artikel 3

Die Verordnung tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Der Reichsarbeitsminister

## Verordnung über die Arbeitszeit in Stahlwerken, Walzwerken und anderen Anlagen der Grobeisenindustrie

8050-6

Vom 16. Juli 1927

Reichsgesetzbl. I S. 221

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 110) wird hiermit verordnet:

### Artikel 1\*

(1) In der Grobeisenindustrie findet die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der *Arbeitszeitverordnung*, unbeschadet der Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken vom 20. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 5), auf folgende Gruppen von Arbeitern Anwendung:

1. in Hochofengießereien und Röhrengießereien auf die an den Ofen und in der Gießhalle beschäftigten Arbeiter;
2. in Martin-, Thomas-, Bessemer-, Elektro- und Tiegelstahlwerken auf die mit Arbeiten an dem Mischer, den Ofen und den Konvertern beschäftigten Arbeiter einschließlich der Zufuhr des flüssigen Roheisens zu dem Mischer und des Einbringens des Schmelzguts in die Ofen und Konverter und einschließlich der Abfuhr des flüssigen oder warmen Erzeugnisses, der Gußformen und der Schlacken;
3. in Puddelwerken auf die Puddler, Ofenarbeiter und Luppenschmiede;
4. in Walzwerken, abgesehen von den Kaltwalzwerken, auf die mit Arbeiten an den Tieföfen, Ofen und Walzenstraßen beschäftigten Arbeiter einschließlich der Zufuhr des Walzguts und einschließlich des Beschneidens und Ausrichtens der noch warmen Walzerzeugnisse;
5. in Hammer- und Preßwerken auf die mit Arbeiten an den Ofen sowie mit Schmieden und Pressen beschäftigten Arbeiter ein-

schließlich der Zufuhr des Eisens und einschließlich der Abfuhr der warmen Erzeugnisse;

6. in den unter den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Anlagen auf die Arbeiter an Generatoren, soweit nicht nach Feststellung des Gewerbeaufsichtsbeamten durch die Art der Einrichtung besondere Gefahren für Leben oder Gesundheit der Arbeiter ausgeschlossen sind.

(2) Handwerker und Hilfsarbeiter, die in den in Absatz 1 genannten Anlagen beschäftigt sind, unterliegen der Beschränkung des § 7 Abs. 1 der *Arbeitszeitverordnung* nur, wenn sie überwiegend mit Arbeiten beschäftigt sind, die unter der unmittelbaren Einwirkung von Hitze, Staub oder giftigen Gasen vorgenommen werden.

(3) Übt ein Arbeiter eine der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten nur während eines Teiles seiner Arbeitszeit aus, so greift die Beschränkung des § 7 Abs. 1 nur an denjenigen Tagen Platz, an denen er mindestens vier Stunden damit beschäftigt wird.

### Artikel 2

In Betrieben, die durch Artikel 1 betroffen werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung im Betrieb an sichtbarer Stelle auszuhängen.

### Artikel 3\*

(1) Die für das Inkrafttreten der Verordnung erforderlichen Vorbereitungsarbeiten sind bis zum 1. Januar 1928 vorzunehmen. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung in Kraft.

(2) ...

Der Reichsarbeitsminister

Art. 1: § 7 Abs. 1 V über die Arbeitszeit i. d. F. v. 14. 4. 1927 I 110 ersetzt durch § 9 Abs. 1 der Neufassung: Arbeitszeitordnung v. 30. 4. 1938 8050-1

Art. 3 Abs. 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

8050-7

## Verordnung über die Arbeitszeit in der Zementindustrie

Vom 26. März 1929

Reichsgesetzbl. I S. 82

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 110) wird hiermit verordnet:

### Artikel 1\*

(1) In der Zementindustrie findet die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung auf folgende Gruppen von Arbeitern Anwendung:

1. Arbeiter, die mit dem Zerkleinern und Mischen der Rohstoffe beschäftigt sind, sofern dies in trockenem Zustand geschieht (Rohmühle),
2. Arbeiter an Brennöfen ohne selbsttätige Beschickung,
3. Brenner an Öfen mit selbsttätiger Beschickung,
4. Arbeiter, die mit dem Zerkleinern und Mahlen des gebrannten Materials beschäftigt sind (Klinkermühle),
5. Arbeiter, die in der Packerei beschäftigt sind.

Art. 1 Abs. 1 u. 2; § 7 Abs. 1 V über die Arbeitszeit i. d. F. v. 14. 4. 1927 I 110 ersetzt durch § 9 Abs. 1 der Neufassung: Arbeitszeitordnung v. 30. 4. 1938 8050-1

(2) Die Beschränkung des § 7 Abs. 1 greift nicht Platz, soweit nach Feststellung der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde durch besondere Vorrichtungen eine Gefährdung der Arbeiter ausgeschlossen ist.

(3) Übt ein Arbeiter eine der in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten nur während eines Teiles seiner Arbeitszeit aus, so greift die Beschränkung nur an denjenigen Tagen Platz, an denen er mindestens vier Stunden damit beschäftigt wird.

### Artikel 2

In Betrieben, die durch Artikel 1 betroffen werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung im Betrieb an sichtbarer Stelle auszuhängen.

### Artikel 3\*

(1) Die Verordnung tritt am 1. Mai 1929 in Kraft.

(2) ...

Der Reichsarbeitsminister

Art. 3 Abs. 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

8050-8

## Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Vom 29. Juni 1936

Reichsgesetzbl. I S. 521

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Das Gesetz gilt
1. für gewerbliche Bäckereien und Konditoreien,
  2. für Bäckereien und Konditoreien von Konsum- und anderen Vereinen,
  3. für gewerbliche Betriebe, die neben Bäcker- oder Konditorwaren Zwieback, Keks, Biskuit, Honigkuchen, Lebkuchen oder Waffeln herstellen,
  4. für andere gewerbliche Betriebe, soweit in ihnen Bäcker- oder Konditorwaren hergestellt werden, insbesondere in Gast-, Schank- und Bahnhofswirtschaften, Speise-

anstalten aller Art (z. B. Pensionen, Heilanstalten, Kantinen), Warenhäusern und Mühlen.

(2) Für Betriebe, in denen Eisspeisen hergestellt werden, gilt das Gesetz nur insoweit, als die Herstellung in Räumen stattfindet, die gleichzeitig zur Herstellung von anderen Bäcker- oder Konditorwaren dienen.

### § 2

#### Regelmäßige Arbeitszeit

Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit der Arbeiter darf ausschließlich der Pausen acht Stunden nicht überschreiten.

### § 3

#### Andere Verteilung der Arbeitszeit

Abweichend von § 2 kann der an einzelnen Werktagen eintretende Ausfall von Arbeitsstunden durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

## § 4\*

**Regelung der Arbeitszeit durch  
Tarifordnung und behördliche Genehmigung**

(1) Durch eine *Tarifordnung* kann die Arbeitszeit über die in den §§ 2 und 3 festgesetzten Grenzen ausgedehnt werden. Jedoch darf die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten.

(2) Soweit die Arbeitszeit nicht durch eine *Tarifordnung* geregelt ist, kann das Gewerbeaufsichtsamt eine entsprechende Regelung treffen. Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter steht die gleiche Befugnis der oberen Verwaltungsbehörde und für den Bereich mehrerer Länder dem *Reichsarbeitsminister* zu.

## § 5

**Nachtbackverbot**

(1) In der Nachtzeit von einundzwanzig bis vier Uhr darf an Werktagen in den zur Herstellung von Bäcker- oder Konditorwaren dienenden Räumen niemand arbeiten.

(2) Unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Herstellung ist die Abgabe von Bäcker- oder Konditorwaren an die Verbraucher und das Austragen oder Ausfahren zur Belieferung der Verbraucher nur in der Zeit von sechseinhalb bis zweiundzwanzig Uhr, zur Belieferung von offenen Verkaufsstellen von sechseinviertel bis zweiundzwanzig Uhr zulässig. Die Vorschriften über die Abgabe aus offenen Verkaufsstellen werden hierdurch nicht berührt.

## § 6

**Sonntagsruhe**

(1) An Sonn- und Feiertagen darf in den zur Herstellung von Bäcker- oder Konditorwaren dienenden Räumen niemand arbeiten und eine Beschäftigung von Arbeitern in den in § 1 genannten Betrieben auch im übrigen nicht erfolgen.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen während einer Stunde in der Zeit von vier bis einundzwanzig Uhr Arbeiten vorgenommen werden, die zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes am nächsten Werktag notwendig sind. Das Gewerbeaufsichtsamt kann aus besonderen betriebstechnischen Gründen eine Überschreitung des Zeitraumes von einer Stunde zulassen.

(3) Ist behördlich vorgeschrieben, daß die Arbeitsräume mit einem regelmäßig zu erneuernden Anstrich zu versehen sind, so können die hierzu erforderlichen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden.

## § 7\*

**Herstellung von leicht verderblichen Waren  
an Sonntagen**

(1) An Sonntagen dürfen abweichend von § 6 Abs. 1 leicht verderbliche Konditorwaren während zweier ununterbrochener Stunden in den für jeden Ort von der zuständigen Behörde festzusetzenden

Zeiten hergestellt und ausgetragen oder ausgefahren werden. Der Zeitraum für die Herstellung muß zwischen sieben und dreizehn Uhr liegen. Das Gewerbeaufsichtsamt kann aus besonderen betriebstechnischen Gründen für das Austragen oder Ausfahren eine Überschreitung des Zeitraumes von zwei Stunden zulassen.

(2) Als Herstellung leicht verderblicher Konditorwaren gilt nur die Zubereitung von Creme-, Obst- und Eisspeisen und von Schlagsahne sowie das Füllen von Backwaren mit diesen Speisen. Die Herstellung von Backwaren durch Backvorgänge irgendwelcher Art ist nicht erlaubt.

(3) Die Dauer der Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen mit den in Absatz 1 bezeichneten Arbeiten ist auf die aus den §§ 2 und 4 sich ergebende Wochenarbeitszeit anzurechnen. Jedem an einem Sonntag beschäftigten Arbeiter ist an einem der nächsten sechs Werktage Freizeit von dreizehn Uhr ab zu gewähren.

(4) Der Absatz 1 findet keine Anwendung auf den Ostersonntag und Pfingstsonntag sowie auf den Neujahrstag, den *nationalen Feiertag des deutschen Volkes* (1. Mai), den 1. und 2. Weihnachtsfeiertag ..., wenn diese Feiertage auf einen Sonntag fallen.

## § 8

**Notfälle**

In Notfällen finden die Vorschriften der §§ 2 und 4 über die werktägliche Arbeitszeit, des § 5 über das Nachtbackverbot und des § 6 über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

## § 9

**Ausnahmen im öffentlichen Interesse**

Der *Reichsarbeitsminister* oder die von ihm bestimmte Behörde kann im öffentlichen Interesse Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 über das Nachtbackverbot und des § 6 über die Sonntagsruhe zulassen.

## § 10

**Ausnahmen in besonderen Fällen**

(1) Das Gewerbeaufsichtsamt kann widerruflich zulassen, daß

1. an höchstens zwanzig Tagen im Jahre die nach den §§ 2 und 4 zulässige Arbeitszeit überschritten wird, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür nachgewiesen wird,
2. abweichend von den Bestimmungen der §§ 5 und 6 während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen Arbeiten ausgeführt werden, die notwendig sind zur Bewachung von Betriebsanlagen, zur Ausbesserung von Betriebseinrichtungen oder zum Ausgleich der durch eine Ausbesserung ausfallenden Betriebszeit,
3. abweichend von den §§ 5 und 6 während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen für einen fremden Betrieb oder in einem fremden Betrieb vorübergehend gearbeitet wird, wenn die Anlagen eines anderen Betriebes nicht benutzt werden können,

§ 4 Kursivdruck: Gegenstandslos durch Neuregelung des Tarifwesens

§ 7 Abs. 3: I. d. F. d. Nr. 2 Buchst. a V v. 30. 4. 1938 I 446

§ 7 Abs. 4: Vgl. die Feiertagsregelung der Länder; ausgelassene Textteile betreffen nicht den Geltungsbereich des GG 100-1

4. abweichend von § 6 an Sonn- und Feiertagen Pumpernickel oder ähnliches Schwarzbrot in Betrieben oder selbständigen Betriebsabteilungen, die ausschließlich oder überwiegend derartiges Brot herstellen, aus den Ofen ausgezogen wird,
5. während der Messen, Jahrmärkte, Volksfeste und ähnlicher Veranstaltungen über die in den §§ 2 und 4 vorgesehene Dauer hinaus und abweichend von den Bestimmungen der §§ 5 bis 7 während der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen gearbeitet wird.

(2) Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter steht die gleiche Befugnis der oberen Verwaltungsbehörde zu.

#### § 11

##### Mehrarbeitsvergütung

(1) Wird auf Grund der §§ 4 und 10 Mehrarbeit an Werktagen geleistet, so haben die Arbeiter mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen der §§ 2 und 3 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus.

(2) Als angemessene Vergütung gilt, wenn nicht die Beteiligten eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen oder der *Reichsarbeitsminister* oder der *Treuhänder der Arbeit* eine abweichende Regelung trifft, ein Zuschlag von fünfundzwanzig vom Hundert.

#### § 12 \*

##### Beschwerde

#### § 13 \*

##### Verhältnis zur Arbeitszeitordnung, zur Gewerbeordnung und zum Jugendschutzgesetz

(1) Für Arbeiter in den in § 1 genannten Betrieben gelten von den Vorschriften der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) neben diesem Gesetz nur die Vorschriften des Dritten Abschnittes über den erhöhten Schutz für Frauen sowie die hierauf bezüglichen Vorschriften des § 25 über Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen . . . .

(2) Die Vorschriften der Gewerbeordnung §§ 105b bis 105i über Sonntagsruhe finden auf Arbeiter in den in § 1 genannten Betrieben keine Anwendung.

(3) Für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren in den in § 1 genannten

§ 12: Ersetzt gem. § 77 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO  
 § 13 Überschrift: Kursivdruck jetzt Jugendarbeitsschutzgesetz 8051-1  
 § 13 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Nr. 2 Buchst. b V v. 30. 4. 1938 I 446; ausgelassene Textteile in Abs. 1 ersetzt gem. § 77 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO  
 § 13 Abs. 2: GewO 7100-1  
 § 13 Abs. 3: I. d. F. d. § 72 Abs. 2 C v. 9. 8. 1960 I 665, 679

Betrieben gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665).

#### § 14 \*

##### Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern (§ 139b der Gewerbeordnung). Die Ortspolizeibehörden haben bei der Durchführung dieses Gesetzes den Gewerbeaufsichtsämtern Amtshilfe zu leisten.

(2) Hinsichtlich der Befugnisse und der Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden gelten die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung entsprechend.

#### § 15 \*

##### Strafvorschriften

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark werden alle Personen bestraft, die den Vorschriften dieses Gesetzes, mit Ausnahme des § 13, oder den auf Grund des Gesetzes erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden zuwider Arbeiten vornehmen oder andere Personen beschäftigen. Soweit nicht nach einer anderen Vorschrift eine schwerere Strafe verwirkt ist, wird ebenso bestraft, wer den zuständigen Aufsichtspersonen den Zutritt zu den Betriebsräumen zu jeder Tages- und Nachtzeit nicht unverzüglich gestattet oder die Ausführung der Aufsicht anderweitig zu behindern oder zu vereiteln versucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

(3) Die Vorschriften des § 151 der Gewerbeordnung über die Verantwortlichkeit der vom Unternehmer zur Leitung des Betriebes oder eines Betriebsteils oder zur Beaufsichtigung bestellten Personen finden entsprechende Anwendung.

#### § 16 \*

##### Ausführungsbestimmungen

Der *Reichsarbeitsminister* erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen. . . .

#### § 17 \*

##### Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

(2) . . .

(3) . . .

§§ 14 u. 15 Abs. 3: GewO 7100-1  
 § 15 Abs. 2: I. d. F. d. Nr. 2 Buchst. c V v. 30. 4. 1938 I 446  
 § 16 Satz 2: Erloschene Ermächtigung gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1  
 § 17 Abs. 2 u. 3: Aufhebungsvorschriften

**Verordnung**  
**zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit**  
**in Bäckereien und Konditoreien**

8050-8-1

Vom 30. Juni 1936

Reichsgesetzbl. I S. 527

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) wird folgendes verordnet:

Artikel 1\*

**Verzeichnis der geleisteten Arbeitsstunden**

(1) In allen Betrieben im Sinne des § 1 hat der Führer des Betriebes ein Verzeichnis über die Arbeitszeit der Arbeiter nach anliegendem Muster zu führen. Die tägliche Arbeitszeit der einzelnen Arbeiter, gegebenenfalls zusammengefaßt für den Betrieb oder für Betriebsabteilungen, ist spätestens am folgenden Werktag in das Verzeichnis einzutragen. Dieses ist im Betrieb so aufzubewahren, daß es den Arbeitern und den Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zugänglich ist.

(2) Wird die Arbeitszeit für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung oder für einzelne Arbeiter auf Grund des § 3 auf einen Zeitraum von einer oder zwei Wochen oder auf Grund des § 4 durch eine *Tarifordnung* oder behördliche Genehmigung auf einen längeren Zeitraum ungleichmäßig verteilt, so tritt in dem Verzeichnis an Stelle der Kalenderwoche der Ausgleichszeitraum. Der Beginn des Ausgleichszeitraumes ist im Verzeichnis von vornherein festzulegen.

(3) Ist die Dauer der Arbeitszeit an jedem Tag der Woche die gleiche oder wiederholt sich dieselbe ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit innerhalb des Ausgleichszeitraumes längere Zeit hindurch, so genügt an Stelle des nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Verzeichnisses ein Aushang im Betrieb, aus dem Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen oder der für den Ausgleichszeitraum geltenden Arbeitszeit und der Pausen er-

Art. 1 Abs. 2 Kursivdruck: Gegenstandslos durch Neuregelung des Tarifwesens

sichtlich sind. Bei ungleichmäßiger Verteilung ist die Dauer der Arbeitszeit für jeden Tag des Ausgleichszeitraumes in dem Aushang anzugeben.

Artikel 2\*

**Herstellung von leicht verderblichen Waren  
an Sonntagen**

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 sind die oberen Verwaltungsbehörden. Die oberen Verwaltungsbehörden können die Gewerbeaufsichtsämter mit der Festsetzung der Lage der Sonntagsarbeit beauftragen. Die Festsetzung hat nach Fühlungnahme mit den beteiligten Kreisen für Gemeinden oder größere Bezirke einheitlich zu erfolgen unter möglichster Berücksichtigung der Zeit für den Hauptgottesdienst und der Verkaufszeit für Bäcker- und Konditorwaren.

(2) Der Führer des Betriebes hat ein Verzeichnis zu führen, aus dem für jeden Arbeiter seine Beschäftigung an Sonntagen, die Anrechnung der Sonntagsarbeit auf die Wochenarbeitszeit (§ 7 Abs. 3 Satz 2) und die Lage der ihm zu gewährenden Freizeit (§ 7 Abs. 3 Satz 3) ersichtlich sind. Das Verzeichnis kann gegebenenfalls mit dem nach Artikel 1 zu führenden Verzeichnis verbunden werden.

Artikel 3\*

**Inkrafttreten**

(1) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1936 in Kraft.

(2) ...

Der Reichsarbeitsminister

Art. 2 Abs. 2 Kursivdruck: An Stelle von Satz 2 jetzt Satz 1, an Stelle von Satz 3 jetzt Satz 2, s. Fußnote dort  
 Art. 3 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

**Anlage**  
(Zum Artikel 1 Abs. 1)

## Verzeichnis der geleisteten Arbeitsstunden

in der Kalenderwoche vom ..... bis ..... 19.....

für .....  
(Name des Arbeiters)

.....  
(Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung)

umfassend die Arbeiter:.....

| Datum  | Wochentag | Tägliche Arbeitszeit |      |        | Dauer der reinen Arbeitszeit<br>(ohne Pausen)<br>nach den<br>Spalten 3 bis 5 | Bemerkungen |
|--|-----------|----------------------|------|--------|--|-------------|
|  |           | Beginn               | Ende | Pausen |  |             |
| 1  | 2         | 3                    | 4    | 5      | 6  | 7           |
|  |           |                      |      |        |  |             |
| Dauer der Arbeitszeit in der ganzen Kalenderwoche .... |           |                      |      |        |  |             |

## Anordnung über Arbeitszeitverkürzung für Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Personen (Freizeitanordnung)

8050-9

Vom 22. Oktober 1943

Reichshaushalts- und Besoldungsbl. S. 213

Um die Leistungsfähigkeit von Arbeitskräften, die durch häusliche Pflichten, durch Körperschäden oder infolge ihres vorgeschrittenen Lebensalters nicht voll einsatzfähig sind, zu erhalten, bestimme ich auf Grund der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) § 29 und der Ausführungsverordnung zum Mutterschutzgesetz vom 17. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 324) Nr. 18 folgendes:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Gefolgschaftsmitglieder, die in Betrieben und Verwaltungen aller Art beschäftigt werden. Ausgenommen sind die in der Arbeitszeitordnung § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Wirtschaftszweige, für die im Einvernehmen mit den zuständigen *Reichsministern* besondere Regelungen vorbehalten bleiben.

### § 2\*

#### Hausarbeitstag

(1) Frauen mit eigenem Hausstand, die wöchentlich mindestens 48 Stunden beschäftigt werden, sind auf ihr Verlangen folgende Freizeiten zur Erledigung häuslicher und persönlicher Angelegenheiten zu gewähren:

- a) wöchentlich eine zusammenhängende Freizeit von mindestens vier Stunden, wenn die Frau an keinem Vor- oder Nachmittag eines Werktages arbeitsfrei ist und nicht in regelmäßigem Wechsel in Früh- oder Spät-(Tag- oder Nacht-)Schichten arbeitet; der Vor- oder Nachmittag eines Werktages gilt als arbeitsfrei, wenn die Frau bis 12 Uhr oder ab 15 Uhr nicht beschäftigt wird;
- b) in einem Zeitraum von vier Wochen mindestens ein Hausarbeitstag (ganzer freier Arbeitstag), in einem Zeitraum von vier Wochen mindestens zwei Hausarbeitstage, wenn die Frau ein oder mehrere Kinder unter 14 Jahren im gemeinsamen Haushalt ohne ausreichende Hilfe betreuen muß; in der Woche, in die ein Hausarbeitstag fällt, braucht keine Freizeit nach Buchstabe a gewährt zu werden.

(2) Soweit die Arbeitszeit durch Gewährung von Freizeit nach Absatz 1 in zwei aufeinanderfolgenden Wochen 96 Stunden unterschreitet, sollen die ausfallenden Arbeitsstunden vor- oder nachgearbeitet werden.

(3) Ein Anspruch auf Vergütung für die nach Absatz 1 und 2 ausfallende Arbeitszeit besteht nicht.

§ 2 Abs. 2 u. 3: Über Geltung in Niedersachsen vgl. § 5 Abs. 1 G v. 9. 5. 1949 8050-9-c

Der *Reichstreuhand* der Arbeit (*Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst*) kann von dieser Vorschrift Ausnahmen zulassen.

### § 3

#### Befreiung der Frauen mit Kindern von Mehrarbeit, Nacht- und Feiertagsarbeit

(1) Frauen, die Kinder unter 14 Jahren im gemeinsamen Haushalt ohne ausreichende Hilfe betreuen müssen, sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit, Nacharbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit freizustellen.

(2) Als Mehrarbeit gilt die Arbeit, die — abzüglich der Freizeit nach § 2 — in zwei aufeinanderfolgenden Wochen über 96 Stunden hinaus geleistet wird.

(3) Als Nacharbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 22 bis 6 Uhr. Wird in Früh- und Spätschichten gearbeitet, so gilt als Nacharbeit die Zeit zwischen der Beendigung der Spätschicht und dem Beginn der Frühschicht.

(4) In Betrieben, in denen Sonntagsarbeit üblich ist, dürfen die Frauen abweichend von Absatz 1 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

### § 4

#### Befreiung Schwerbeschädigter und minderleistungsfähiger Personen von Mehrarbeit

(1) Schwerbeschädigte einschließlich der Versehrten, die ein Versehrtengeld mindestens der Stufe II beziehen, sowie Personen, die älter als 65 Jahre sind, sind auf ihr Verlangen von einer die 48stündige Wochenarbeitszeit überschreitenden Mehrarbeit freizustellen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Körperbehinderte, die nachweislich durch die Berufsarbeit außergewöhnlich stark beansprucht sind. In Zweifelsfällen entscheidet das Gewerbeaufsichtsamt in Verbindung mit dem Staatlichen Gewerbearzt, mit welchen Arbeiten und in welchem Umfange solche Arbeitskräfte beschäftigt werden dürfen.

### § 5\*

#### Sonderregelung

(1) Das Gewerbeaufsichtsamt kann die Vorschriften der §§ 2 und 3 ganz oder teilweise auf Gefolgschaftsmitglieder ausdehnen, die durch besondere Pflichten, durch die Länge der An- und Abmarschwege, durch Einschränkung der Verkehrs-

§ 5 Abs. 2: Ermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

mittel u. dgl. außergewöhnlich stark beansprucht werden. Es kann eine Verkürzung oder eine andere Verteilung der Arbeitszeit anordnen, wenn dies der Gesundheitsschutz und die Notwendigkeit ausreichender Leistungen dringend erfordern.

(2) ...

§ 6\*

**Außergewöhnliche Fälle**

Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der Betrieb unaufschiebbare ... Arbeiten auszuführen hat, die zur Sicherung der Ernährung unerlässlich notwendig sind. In Zweifelsfällen bestimmt das Gewerbeaufsichtsamt, wieweit von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht werden darf.

§ 6: Ausgelassene Textteile gegenstandslos

§ 7

**Aufsicht**

Die Aufsicht über die Durchführung dieser Anordnung obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern. Die Vorschrift der Arbeitszeitordnung § 27 findet entsprechende Anwendung.

§ 8\*

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. November 1943 in Kraft. ...

Der Reichsarbeitsminister

§ 8 Satz 2: Gegenstandslos

Bremen:

8050-9-a

**Gesetz  
über den Hausarbeitstag**

Vom 29. Juni 1948

Gesetzbl. Bremen S. 95, verk. am 30. 6. 1948

§ 1\*

**Geltungsbereich**

Das vorliegende Gesetz findet Anwendung:

- a) für alle Betriebe der Privatwirtschaft und für die Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen Dienstes, die ihren Sitz im Lande Bremen haben oder im Lande Bremen tätig sind; ferner auf solche Arbeitsverträge, bei denen sich alle übrigen Arbeitsbedingungen nach den für das Land Bremen gültigen Gesetzen, Tarif-, Betriebs- und Dienstordnungen richten;
- b) für alle weiblichen Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Lehrlinge, Beamtenanwärter, Hausangestellte, Heimarbeiter) sowie alle weiblichen Personen, die ohne in einem Arbeitsvertrags- oder Beamtenverhältnis zu stehen, im Auftrage und für Rechnung anderer Personen Dienste leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

§ 2

**Anspruch**

(1) Weibliche Arbeitnehmer mit eigenem Hausstand haben im Monat Anspruch auf einen bezahlten Hausarbeitstag, sofern sie an sechs Tagen in der Woche beschäftigt werden und

§ 1: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsvereinigung sind in Buchst. a die Worte „und für die Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen Dienstes“ und in Buchst. b die Worte „Beamte“, „Beamtenanwärter“ gem. Art. 123 ff. GG 190-1 kein Bundesrecht

- a) die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 44 Stunden beträgt
- oder b) die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 44 Stunden, aber mindestens 24 Stunden beträgt und im eigenen Haushalt ein Kleinkind oder schulpflichtiges Kind oder ein arbeitsunfähiger Angehöriger, bei dem eine außergewöhnliche durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesene Hilfsbedürftigkeit vorliegt, zu versorgen ist.

(2) Der Anspruch bleibt bestehen, wenn im laufenden Monat bereits bis zu fünf Tagen bezahlte oder unbezahlte Arbeitsbefreiung (Urlaub, Familienereignisse usw.) gewährt wurde, ferner bei durch ärztliches Zeugnis nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit bis zu zwölf Tagen im laufenden Monat.

(3) Der Anspruch ist unabdingbar und kann nicht auf Folgemonate übertragen werden.

§ 3

**Entgelt**

Sofern nicht eine günstigere Regelung besteht oder vereinbart wird, ist für die Dauer der Freizeit der Lohn zu erstatten, den der Arbeitnehmer verdient hätte, wenn er an dem freien Tag im Betrieb gewesen wäre.

§ 4

**Freizeitantritt und Abgeltung**

Der Zeitpunkt des jeweiligen Hausarbeitstages wird vom Arbeitgeber oder dem Leiter einer Behörde unter Beachtung der Betriebsnotwendigkeit

oder der Verwaltungsinteressen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung unter Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers festgelegt. Falls keine gesetzliche Betriebsvertretung besteht, ist der Zeitpunkt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Eine Abgeltung der Freizeit durch Geld oder sonstige Vergütungen ist unstatthaft.

§ 5\*

§ 6

#### Bisherige Bestimmungen

Günstigere betriebliche Vereinbarungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Alle Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Anordnungen, Tarifverträgen und Tarifordnungen, Be-

§ 5: Gegenstandslos

triebsvereinbarungen und Betriebsordnungen, Einzelverträgen und sonstigen Rechtsnormen, die diesem Gesetz widersprechen, treten außer Kraft.

§ 7

#### Durchführungsbestimmungen

Soweit erforderlich, werden Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz von dem für das Ressort „Arbeit“ zuständigen Senator des Landes Bremen im Einvernehmen mit der zuständigen Bürgerschaftsdeputation erlassen.

§ 8

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. des Monats in Kraft, der seiner Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen folgt.

Bremen:

## Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über den Hausarbeitstag

8050-9-a 1

Vom 8. Oktober 1948

Gesetzbl. Bremen S. 188, verk. am 25. 10. 1948

Gemäß § 7 des Gesetzes über den Hausarbeitstag vom 29. Juni 1948 (Brem. Gesetzbl. S. 95) erlasse ich im Einvernehmen mit der Deputation für Arbeit folgende Durchführungsbestimmungen:

§ 1

Die Voraussetzung des eigenen Hausstandes nach § 2 des Gesetzes ist auch erfüllt bei alleinstehenden weiblichen Arbeitnehmern, die nicht im Familienverband leben oder nicht in Wohnheimen untergebracht sind, in denen ihre Verpflegung sichergestellt ist.

§ 2

Den Arbeitnehmern mit eigenem Hausstand gleichgestellt sind weibliche Arbeitskräfte, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem oder mehreren hilfsbedürftigen Familienangehörigen leben und dadurch die Wahrnehmung des Haushaltes übernommen haben. Voraussetzung ist, daß eine außergewöhnliche Hilfsbedürftigkeit durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Senator für Arbeit und Wohlfahrt

Hamburg:

8050-9-b

## Gesetz über den Hausarbeitstag

Vom 17. Februar 1949

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 15, verk. am 19. 2. 1949

### § 1\*

#### Geltungsbereich

Das vorliegende Gesetz findet Anwendung

- a) auf alle Betriebe der Privatwirtschaft und auf die Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen Dienstes, die ihren Sitz im Lande Hamburg haben oder im Lande Hamburg tätig sind,
- b) auf alle weiblichen Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Lehrlinge, Beamtenanwärter, Hausangestellte, Heimarbeiter) sowie alle weiblichen Personen, die, ohne in einem Arbeitsvertrags- oder Beamtenverhältnis zu stehen, im Auftrage und für Rechnung anderer Personen Dienste leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

### § 2

#### Anspruch

(1) Weibliche Arbeitnehmer mit eigenem Haushalt, deren wöchentliche Arbeitszeit mindestens 48 Stunden beträgt, haben im laufenden Monat Anspruch auf einen bezahlten Hausarbeitstag, wenn sie in jeder Woche mindestens an sechs Tagen beschäftigt wurden.

(2) Außerdem erwerben weibliche Arbeitnehmer mit eigenem Haushalt, die in jeder Woche an sechs Tagen beschäftigt werden und bei denen die wöchentliche Arbeitszeit 40 bis 48 Stunden beträgt, dann den Anspruch auf einen Hausarbeitstag im laufenden Monat, wenn sie im eigenen Haushalt zu versorgen haben:

mindestens ein Klein- oder schulpflichtiges Kind oder mindestens eine arbeitsunfähige Person, bei der eine außergewöhnliche, durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesene körperliche Hilfsbedürftigkeit vorliegt.

(3) Ein Anspruch auf einen Hausarbeitstag entfällt, wenn dem Arbeitnehmer im laufenden Monat für mehr als fünf Tage bezahlte oder unbezahlte Arbeitsbefreiung (Urlaub usw.) gewährt wurde, oder bei einer Arbeitsunfähigkeit, die mehr als zwölf

§ 1: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsvereinigung sind in Buchst. a die Worte „und auf die Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen Dienstes“ und in Buchst. b die Worte „Beamte“ und „Beamtenanwärter“ gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

Tage im laufenden Monat bestand. Er entfällt auch dann, wenn eine kürzere Arbeitsunfähigkeit nicht durch amtliches Zeugnis nachgewiesen wird.

(4) Dieser Anspruch ist unabdingbar und kann nicht auf Folgemonate übertragen werden.

### § 3

#### Entgelt

Sofern nicht eine günstigere Regelung besteht oder vereinbart wird, ist für die Dauer der Freizeit der Lohn zu bezahlen, den der Arbeitnehmer verdient hätte, wenn er an dem freien Tag im Betrieb gewesen wäre.

### § 4

#### Freizeitantritt und Abgeltung

Der Zeitpunkt des jeweiligen Hausarbeitstages wird vom Arbeitgeber mit der gesetzlichen Betriebsvertretung unter Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers festgelegt. Falls keine gesetzliche Betriebsvertretung besteht, ist der Zeitpunkt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Eine Abgeltung der Freizeit durch Geld oder sonstige Vergütung ist unstatthaft.

### § 5

#### Bisherige Bestimmungen

Günstigere betriebliche Vereinbarungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Alle Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Anordnungen, Tarifverträgen und Tarifordnungen, Betriebsvereinbarungen und Betriebsanordnungen, Einzelverträgen und sonstigen Rechtsnormen, die diesem Gesetz widersprechen, treten außer Kraft.

### § 6

#### Durchführungsbestimmungen

Der Senat erläßt die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

### § 7

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Ersten des Monats in Kraft, der seiner Verkündung im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt folgt.

Niedersachsen:

**Gesetz**  
**betreffend hauswirtschaftliche Freizeit für Frauen**  
**(Hausarbeitstag)**

8050-9-c

Vom 9. Mai 1949

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 104, verk. am 20. 5. 1949

§ 1

**Anspruchsinhalt**

(1) Frauen, die in abhängiger Tätigkeit beruflich beschäftigt sind und ohne ausreichende Hilfe einen Haushalt für sich oder für pflegebedürftige Eltern, Geschwister, für Kinder oder den arbeitsunfähigen Ehemann führen, haben innerhalb von einem Kalendermonat (Anspruchszeitraum) Anspruch auf eine Freizeit in Form eines freien Werktages (Hausarbeitstag). Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die regelmäßige Arbeitszeit in der Woche mindestens 40 Stunden beträgt und die Frau an keinem Werktag arbeitsfrei ist.

(2) Der Arbeitgeber hat für die Freizeit den Lohn zu zahlen, den die Frau am Hausarbeitstage bei regelmäßiger Arbeitsleistung verdient haben würde. Für die Berechnung des Lohnes für Frauen, die nicht im Zeitlohn arbeiten, ist von dem Stundendurchschnittsverdienst der letzten Lohnperiode und von der Arbeitszeit des Betriebes an diesem Tage auszugehen.

(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 und 2 sind unabdingbar.

§ 2

**Erweiterter Anspruch**

Frauen, die ein oder mehrere Kinder unter 14 Jahren im gemeinsamen Haushalt zu betreuen haben, können innerhalb des Anspruchszeitraumes einen weiteren unbezahlten Hausarbeitstag beanspruchen.

§ 3

**Anspruchsverlust**

(1) Der Anspruch auf den Hausarbeitstag entfällt, wenn die Frau in dem Anspruchszeitraum unentschuldigt fehlt oder mehr als fünf Werktage von der Arbeit befreit war.

(2) Ein nicht rechtzeitig geltend gemachter Anspruch kann nicht auf spätere Zeit übertragen werden.

§ 4

**Festsetzung**

Der Hausarbeitstag wird vom Arbeitgeber in Übereinstimmung mit der Betriebsvertretung unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des einzelnen Arbeitnehmers festgelegt. Falls keine Betriebsvertretung besteht, ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu treffen.

§ 5

**Aufhebung widersprechender Bestimmungen**

(1) Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, insbesondere die in § 2 Abs. 2 und 3 der Freizeitanordnung des Reichsarbeitsministers vom 22. Oktober 1943 (RABl. T. III S. 325), treten außer Kraft.

(2) Sofern günstigere vertragliche Regelungen bestehen, werden diese hiervon nicht berührt.

§ 6

**Ausführungsbestimmungen**

Das Staatsministerium erläßt nach Anhörung des Ausschusses für die Arbeitsverwaltung des Niedersächsischen Landtages die zur Durchführung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 7

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit der Verkündung eines Gesetzes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, das dieselbe Frage regelt, außer Kraft.

Nordrhein-Westfalen:

8050-9-d

## Gesetz über Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand

Vom 27. Juli 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. Nordrhein-Westfalen 1949 S. 6, verk. am 12. 2. 1949

### § 1

In Betrieben und Verwaltungen aller Art haben Frauen mit eigenem Hausstand, die im Durchschnitt wöchentlich mindestens 40 Stunden arbeiten, Anspruch auf einen arbeitsfreien Wochentag (Hausarbeitstag) in jedem Monat.

### § 2

(1) Der freie Hausarbeitstag wird mit dem Tagesdurchschnittslohn der vorhergehenden Lohnrechnungsperiode bezahlt.

(2) Vor- und Nacharbeit der infolge des freien Hausarbeitstages ausfallenden Arbeitszeit darf nicht gefordert werden.

### § 3

(1) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

8050-10

## Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer \*

Vom 8. Februar 1956

Bundesgesetzbl. I S. 65

Auf Grund des § 29 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) in Verbindung mit den Nummern 36 und 54 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1799) und mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes vom 21. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 146) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgendes verordnet: \*

### § 1

#### Personenkreis

(1) Kraftfahrer im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die im Rahmen eines unter den Geltungsbereich der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) fallenden Arbeitsverhältnisses ein Kraftfahrzeug führen.

(2) Beifahrer im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die im Rahmen eines unter den Geltungsbereich der Arbeitszeitordnung fallenden Arbeitsverhältnisses den Kraftfahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten.

### § 2

#### Schichtenbuch

Der Arbeitgeber hat jedem Kraftfahrer und jedem Beifahrer ein Schichtenbuch (Fahrtenbuch im Sinne

Uberschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 25 V v. 28. 11. 1958 I 891  
Einleitungssatz: GG 100-1

der Nummer 54 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938) nach dem Muster der Anlage \*) auszuhändigen; er hat das Schichtenbuch auf den Namen des Kraftfahrers oder Beifahrers auszustellen und bei einer von der Landesregierung bestimmten Stelle registrieren zu lassen, bevor er es aushändigt.

### § 3

#### Abweichende Arbeitszeitznachweise

(1) Die obersten Arbeitsbehörden der Länder oder die von ihnen bestimmten Behörden können ausnahmsweise für einzelne Betriebe und Verwaltungen auf Antrag von dem nach § 2 vorgeschriebenen Schichtenbuch abweichende Arbeitszeitznachweise zulassen, wenn diese sämtliche im Schichtenbuch geforderten Angaben in übersichtlicher Form enthalten. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 2 entsprechend.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost, soweit nicht für deren Bereich die zuständigen Fachminister von dem nach § 2 vorge-

\*) Originalgröße des Schichtenbuches: DIN A 5  
(210 × 148 mm)

Stand des Klischees im Papierformat DIN A 5:

a) Vorderseite: Oberer, unterer und rechter Rand je 2 mm, linker Rand (Heftrand) 12 mm

b) Rückseite: Oberer, unterer und linker Rand je 2 mm, rechter Rand (Heftrand) 12 mm

schriebenen Schichtenbuch abweichende Arbeitszeitanzeige zulassen. Eine Registrierung dieser Arbeitszeitanzeige ist nicht erforderlich.

#### § 4

##### Zusätzliche Schichtenbücher und Arbeitszeitanzeige

(1) Zum Gebrauch in unvorhergesehenen Fällen, insbesondere bei plötzlicher Erkrankung eines Kraftfahrers oder Beifahrers, kann der Arbeitgeber zusätzlich zu den nach den §§ 2 und 3 auf den Namen des Kraftfahrers oder Beifahrers lautenden Schichtenbüchern oder Arbeitszeitanzeigen für jedes Kraftfahrzeug ein Schichtenbuch oder einen Arbeitszeitanzeige ausstellen und bei der nach § 2 bestimmten Stelle registrieren lassen.

(2) Auf dem Umschlag des zusätzlichen Schichtenbuches und Arbeitszeitanzeiges ist an der für die Namenseintragung vorgesehenen Stelle die Fahrzeugnummer einzutragen. Zu diesen Schichtenbüchern und Arbeitszeitanzeigen ist gelbes Papier zu verwenden.

#### § 5

##### Führung der Schichtenbücher und Arbeitszeitanzeige

(1) Kraftfahrer und Beifahrer haben die Spalten des Schichtenbuches oder des Arbeitszeitanzeiges sorgfältig auszufüllen. Die Eintragungen sind jeweils bei Beginn und am Ende der in Betracht kommenden Zeitgruppe vorzunehmen. Arbeitsunterbrechungen von weniger als 15 Minuten Dauer brauchen nicht eingetragen zu werden; dasselbe gilt für Hilfsarbeiten und Arbeitsbereitschaft von weniger als 30 Minuten Dauer, sofern sie nicht am Anfang oder Ende der Schicht liegen.

(2) Die Schichtenbücher und Arbeitszeitanzeige sind vom Kraftfahrer und Beifahrer während der Fahrt mitzuführen und dem Kontrollbeamten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen; dieser kann das Blatt des Schichtenbuches oder Arbeitszeitanzeiges zur Weiterleitung an das Gewerbeaufsichtsamt entnehmen. Die Entnahme ist auf dem nachfolgenden Blatt zu bescheinigen.

#### § 6

##### Prüfung der Eintragungen durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer zu den vorgeschriebenen Eintragungen in die Schichtenbücher und Arbeitszeitanzeige anzuhalten; er hat wöchentlich mindestens einmal zu prüfen, ob die Schichtenbücher und die Arbeitszeitanzeige ordnungsgemäß geführt werden, und diese Prüfung durch Unterschrift auf dem Blatt zu bescheinigen.

#### § 7

##### Aufbewahrung der Eintragungen

(1) Kraftfahrer und Beifahrer haben das für die Eintragungen benutzte Blatt am Ende der auf den Eintragungszeitraum folgenden Kalenderwoche aus

dem Schichtenbuch oder Arbeitszeitanzeige zu entfernen und dem Arbeitgeber zusammen mit etwa verschriebenen oder sonst unbrauchbar gewordenen Blättern zu übergeben.

(2) Der Arbeitgeber hat die Blätter — auch verschriebene oder sonst unbrauchbar gewordene — ein Jahr lang aufzubewahren.

#### § 8

##### Ausnahmen

Die Vorschriften der Nummer 54 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 sowie der §§ 2 bis 7 dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die Arbeitsverhältnisse der

- a) Fahrer und Beifahrer von Personenkraftwagen,
- b) Fahrer von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,
- c) Kraftfahrer der Kraftfahrzeugindustrie, des Kraftfahrzeughandels und -handwerks bei Überführungs- und Probefahrten,
- d) Kraftfahrer und Beifahrer von Kraftomnibussen an den Tagen, an denen sie ausschließlich im Linienverkehr mit einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als 3 km tätig sind,
- e) Kraftfahrer und Beifahrer im Nahverkehr, wenn Beginn und Ende der Arbeitsschicht durch Stempeluhrkarten, Torkontrollen oder gleichwertige Aufzeichnungen täglich festgestellt werden und die Dauer der während der Schicht einzuhaltenden Pausen schriftlich festgelegt wird. Diese Voraussetzungen gelten auch als erfüllt, wenn auf dem Fahrzeug ein Fahrtschreiber während der ganzen Dauer der Schicht in Betrieb ist und Beginn und Ende der Schicht für jeden Kraftfahrer und Beifahrer auf dem Registrierblatt besonders vermerkt werden. Als Nahverkehr gilt der Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Nahzone im Sinne des § 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), und zwar auch mit Kraftfahrzeugen, die nicht für die Beförderung von Gütern bestimmt sind.

#### § 9\*

##### Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1, § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes vom 21. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 146) auch im Land Berlin.

#### § 10\*

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft. ...

Der Bundesminister für Arbeit

§ 9: GVBl. Berlin 1956 S. 263

§ 10 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

(Originalgröße des Klischees: 196 × 144 mm)

Vorderseite

|            |                     |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |  |  |
|------------|---------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|--|--|
| MONTAG     | Hilfsarbeiten       | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|            | Dienst am Steuer    | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|            | Arbeitsbereitschaft | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|            | Ruhepause           | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|            | Hilfsarbeiten       | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|            | Dienst am Steuer    | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|            | Arbeitsbereitschaft | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|            | Ruhepause           | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|            | Ruhepause           | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
| DIENSTAG   | Hilfsarbeiten       | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|            | Dienst am Steuer    | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|            | Arbeitsbereitschaft | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|            | Ruhepause           | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|            | Hilfsarbeiten       | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|            | Dienst am Steuer    | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|            | Arbeitsbereitschaft | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|            | Ruhepause           | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|            | Ruhepause           | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
| MITTWOCH   | Hilfsarbeiten       | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|            | Dienst am Steuer    | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|            | Arbeitsbereitschaft | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|            | Ruhepause           | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|            | Hilfsarbeiten       | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|            | Dienst am Steuer    | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|            | Arbeitsbereitschaft | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|            | Ruhepause           | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|            | Ruhepause           | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
| DONNERSTAG | Hilfsarbeiten       | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|            | Dienst am Steuer    | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|            | Arbeitsbereitschaft | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|            | Ruhepause           | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|            | Hilfsarbeiten       | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|            | Dienst am Steuer    | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|            | Arbeitsbereitschaft | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|            | Ruhepause           | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|            | Ruhepause           | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |

\* Wird ein anderes Fahrzeug als das regelmäßige benutzt, so ist sein amtliches Kennzeichen hier anzugeben. / Bei stundenweiser Benutzung ist die Zeit unter „Bemerkungen“ einzutragen.

|                                  |  |                               |           |                            |
|----------------------------------|--|-------------------------------|-----------|----------------------------|
| Wochentag<br>vom ..... bis ..... | Amtl. Kenn. des regelm. gefahr. Fahrz. | Name des Fahrers (Beifahrers) | Blatt Nr. | Raum für Registrierstempel |
|----------------------------------|--|-------------------------------|-----------|----------------------------|

Rückseite

|         |                     |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |  |  |
|---------|---------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|--|--|
| FREITAG | Hilfsarbeiten       | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|         | Dienst am Steuer    | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|         | Arbeitsbereitschaft | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|         | Ruhepause           | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|         | Hilfsarbeiten       | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|         | Dienst am Steuer    | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|         | Arbeitsbereitschaft | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|         | Ruhepause           | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|         | Ruhepause           | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
| SAMSTAG | Hilfsarbeiten       | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|         | Dienst am Steuer    | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|         | Arbeitsbereitschaft | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|         | Ruhepause           | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|         | Hilfsarbeiten       | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|         | Dienst am Steuer    | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|         | Arbeitsbereitschaft | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|         | Ruhepause           | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|         | Ruhepause           | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
| SONNTAG | Hilfsarbeiten       | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|         | Dienst am Steuer    | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|         | Arbeitsbereitschaft | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|         | Ruhepause           | 0  | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |  |  |
|         | Hilfsarbeiten       | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|         | Dienst am Steuer    | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|         | Arbeitsbereitschaft | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|         | Ruhepause           | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |
|         | Ruhepause           | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |  |  |

|              |                        |  |
|--------------|------------------------|--|
| BEMERKUNGEN: | GESAMTARBEITSZEIT      |  |
|              | DAVON DIENST AM STEUER |  |

\* Wird ein anderes Fahrzeug als das regelmäßige benutzt, so ist sein amtliches Kennzeichen hier anzugeben. / Bei stundenweiser Benutzung ist die Zeit unter „Bemerkungen“ einzutragen.

|                            |                              |                                |
|----------------------------|------------------------------|--------------------------------|
| Raum für Registrierstempel | Prüfvermerk des Arbeitgebers | Unterschrift des Arbeitnehmers |
|----------------------------|------------------------------|--------------------------------|

## Anordnung über Ruhezeiten für Gefolgschaftsmitglieder in Gast- und Schankwirtschaften

8050-11

Vom 23. April 1940

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) bestimme ich folgendes:

Die Vorschriften der Nummern 46 und 47 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1799) über die Gewährung von Ruhezeiten finden in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen auf Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre, die täglich durchschnittlich weniger als 6 Stunden beschäftigt werden, mit der Maßgabe

keine Anwendung, daß diesen Gefolgschaftsmitgliedern in jedem Monat zweimal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachruhe zu gewähren ist.

Die Vorschriften der Nummer 49 der Ausführungsverordnung über die Führung des Ruhezeitenverzeichnisses gelten entsprechend.

Tarifliche Bestimmungen, die mit dieser Anordnung nicht im Einklang stehen, finden während der Geltungsdauer der Anordnung keine Anwendung.

Der Reichsarbeitsminister

## Freizeit für Gefolgschaftsmitglieder in Gast- und Schankwirtschaften

8050-12

Vom 5. Dezember 1940

Reichsarbeitsbl. Teil III S. 310, verk. am 20. 12. 1940

Um den Gefolgschaftsmitgliedern in Gast- und Schankwirtschaften einen Ausgleich für die Inanspruchnahme an Wochenfeiertagen zu gewähren, bestimme ich auf Grund des § 29 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 und des § 27 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 folgendes:

- 1.\* Die Gefolgschaftsmitglieder in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen haben für Arbeiten, die sie am *nationalen Feiertag des deutschen Volkes* (1. Mai), am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertage und am Neujahrstag, soweit diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, ferner am Ostermontag und am Pfingstmontag über 6 Stunden täglich hinaus leisten, Anspruch auf je einen freien Tag unter Fortzahlung des Lohnes; dieser ist in Höhe des Urlaubsgeldes zu zahlen. Der freie Tag ist — neben den in Nummern 46 und 47 der Ausführungsverord-

nung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 und in § 18 Abs. 3 des *Jugendschutzgesetzes* vorgeschriebenen Ruhezeiten — spätestens fünf Wochen nach dem Feiertag zu gewähren.

2. In Bade- und Ausflugsorten kann die Freizeit, die in die Saison fällt, abweichend von Nummer 1 an das Ende der Saison gelegt werden. Welche Orte als Bade- und Ausflugsorte gelten sowie die Zeit der Saison, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.
- 3.\*
4. Tarifliche Bestimmungen über die Gewährung von Freizeit für die an Wochenfeiertagen geleistete Arbeit treten für die in Nummer 1 genannten Gefolgschaftsmitglieder außer Kraft.

Der Reichsarbeitsminister

Nr. 1: § 18 Abs. 3 JugendschutzG jetzt § 18 Abs. 2 bis 4 JugendarbeitschutzG 8051-1

Nr. 3: Aufgeh. durch § 2 Nr. 7 G v. 21. 3. 1952 I 146

## Gesetz über den Ladenschluß\*

Vom 28. November 1956

Bundesgesetzbl. I S. 875, verk. am 29. 11. 1956

### ERSTER ABSCHNITT Begriffsbestimmungen

#### § 1

##### Verkaufsstellen

(1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen, Warenautomaten und Bahnhofsverkaufsstellen,
2. sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden,
3. Verkaufsstellen von Genossenschaften.

(2) Zur Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung des Gesetzes kann der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Einrichtungen Verkaufsstellen gemäß Absatz 1 sind.

#### § 2\*

##### Feiertage

Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.

### ZWEITER ABSCHNITT

#### Ladenschlußzeiten

#### § 3\*

##### Allgemeine Ladenschlußzeiten

(1) Verkaufsstellen müssen, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 4 bis 16, zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis freitags bis sieben Uhr und ab achtzehn Uhr dreißig Minuten,
3. sonnabends bis sieben Uhr und ab vierzehn Uhr, am ersten Sonnabend im Monat oder, wenn dieser Tag auf einen Feiertag fällt, am zweiten Sonnabend im Monat

Überschrift: Im Saarland nicht in Kraft getreten gem. § 2 IV A Nr. 26 G v. 30. 6. 1959 I 313

§ 2: Vgl. die Feiertagsregelung der Länder

§ 3 Abs. 1 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 17. 7. 1957 I 722 u. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 14. 11. 1960 I 845

§ 3 Abs. 2: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 14. 11. 1960 I 845

sowie an den vier aufeinanderfolgenden Sonnabenden vor dem 24. Dezember ab achtzehn Uhr,

4. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab vierzehn Uhr.

Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

(2)

#### § 4

##### Apotheken

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Apotheken an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, daß während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3), und darüber hinaus montags bis sonnabends von sieben bis acht Uhr, abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muß. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zur Zeit offenen Apotheken bekanntgibt. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

#### § 5

##### Zeitungen und Zeitschriften

Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Kioske für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften

1. an allen Werktagen durchgehend von sechs bis neunzehn Uhr,
2. an Sonn- und Feiertagen von elf Uhr bis dreizehn Uhr geöffnet sein.

#### § 6

##### Tankstellen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Tankstellen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein.

(2) An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen gestattet.

## § 7\*

**Warenautomaten**

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Warenautomaten an allen Tagen während des ganzen Tages benutzbar sein, ...

(2) Für Warenautomaten, die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen oder auf Flughäfen im Sinne der §§ 8 und 9 sind, treten an die Stelle der Vorschriften des Absatzes 1 die Vorschriften der §§ 8 und 9. Warenautomaten, die in Gaststätten oder Betrieben aufgestellt sind, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft zur Durchführung der Vorschrift des Absatzes 1 Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, die den Verkauf aus Warenautomaten während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) näher regeln.

## § 8\*

**Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen**

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen

1. der Deutschen Bundesbahn, soweit sie Nebenbetriebe dieser Bahn im Sinne des § 41 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) sind,
2. der nichtbundeseigenen Eisenbahnen, soweit sie den Bedürfnissen des Betriebs und Verkehrs dieser Bahnen zu dienen bestimmt sind (Nebenbetriebe der nichtbundeseigenen Eisenbahnen),

an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis siebzehn Uhr.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen vorzuschreiben, die sicherstellen, daß die Dauer der Offenhaltung nicht über das von den Bedürfnissen des Reiseverkehrs geforderte Maß hinausgeht; er kann ferner die Abgabe von Waren in den genannten Verkaufsstellen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) auf bestimmte Waren beschränken.

(3) Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4.

## § 9

**Verkaufsstellen auf Flughäfen**

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Flughäfen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis siebzehn Uhr. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Reisebedarf an Reisende gestattet.

§ 7 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 14. 11. 1960 I 845  
 § 7 Abs. 1 Halbsatz 2: Nichtig gem. BVerfGE v. 21. 2. 1962 I 166  
 § 7 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 14. 11. 1960 I 845  
 § 8 Abs. 1 Nr. 1: Bundesbahng 931-1

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ladenschlußzeiten für die in Absatz 1 genannten Verkaufsstellen vorzuschreiben und die Abgabe von Waren näher zu regeln.

## § 10\*

**Kur- und Erholungsorte**

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Kurorten und in einzeln aufzuführenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr, Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milch-erzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3

1. an jährlich höchstens zweiundzwanzig Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von vier Stunden,

2. sonnabends bis spätestens achtzehn Uhr verkauft werden dürfen. Sie können durch Rechtsverordnung die Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten auf andere Stellen übertragen. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

(2) In den nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen kann die Offenhaltung auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden. Wird die Offenhaltung am Sonnabendnachmittag zugelassen, so muß gleichzeitig angeordnet werden, daß die Verkaufsstellen, die am Sonnabendnachmittag offenhalten dürfen, an einem bestimmten anderen Nachmittag derselben Woche ab vierzehn Uhr geschlossen sein müssen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß in einzeln aufzuführenden Orten, die in der Nähe der Bundesgrenze liegen, die Verkaufsstellen an Sonnabenden abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis achtzehn Uhr geöffnet sein dürfen. In diesem Falle muß gleichzeitig angeordnet werden, daß die Verkaufsstellen an einem bestimmten anderen Nachmittag derselben Woche ab vierzehn Uhr geschlossen sein müssen.

(4) ...

## § 11\*

**Verkauf in ländlichen Gebieten an Sonntagen**

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in ländlichen Gebieten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte

§ 10 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 14. 11. 1960 I 845; Milch- und FettG 7842-1  
 § 10 Abs. 4: Gegenstandslose Übergangsvorschrift  
 § 11 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 17. 7. 1957 I 722  
 § 11 Abs. 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

abweichend von den Vorschriften des § 3 alle oder bestimmte Arten von Verkaufsstellen

1. an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von zwei Stunden,
2. an Werktagen eine Stunde länger, als nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 zulässig ist,

geöffnet sein dürfen, falls dies zur Befriedigung dringender Kaufbedürfnisse der Landbevölkerung erforderlich ist.

(2) ...

§ 12\*

#### Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen

(1) Der Bundesminister für Arbeit bestimmt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, daß und wie lange an Sonn- und Feiertagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verkaufsstellen für die Abgabe von Milch- und Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952, Bäcker- und Konditorwaren, frischen Früchten, Blumen und Zeitungen geöffnet sein dürfen.

(2) In den nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen kann die Offenhaltung auf bestimmte Sonn- und Feiertage oder Jahreszeiten sowie auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen beschränkt werden. Eine Offenhaltung am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag soll nicht zugelassen werden. Die Lage der zugelassenen Öffnungszeiten wird unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung festgesetzt.

(3) ...

§ 13\*

§ 14\*

#### Weitere Verkaufssonntage

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so müssen die offenen Verkaufsstellen an den jeweils voraufgehenden Sonnabenden ab vierzehn Uhr geschlossen werden. Diese Tage werden von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben.

(2) Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht

§ 12 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 14. 11. 1960 I 845; Milch- und FettG 7842-1

§ 12 Abs. 3: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 13: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 5 G v. 14. 11. 1960 I 845

§ 14: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a bis c G v. 14. 11. 1960 I 845

überschreiten, muß spätestens um achtzehn Uhren und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

(3) Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden. In Orten, für die eine Regelung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 getroffen ist, dürfen Sonn- und Feiertage nach Absatz 1 nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 freigegebenen Sonn- und Feiertagen zweiundzwanzig nicht übersteigt.

(4) Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4.

§ 15

#### Sonntagsverkauf am 24. Dezember

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt,

1. Verkaufsstellen, die gemäß § 12 oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genußmittel feilhalten,
3. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen

während höchstens drei Stunden bis längstens vierzehn Uhr geöffnet sein. Die Öffnungszeiten werden von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung festgesetzt.

§ 16

#### Verkauf an Werktagen nach achtzehn Uhr dreißig Minuten

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 dürfen Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens zwölf Werktagen bis spätestens einundzwanzig Uhr geöffnet sein. Diese Tage werden durch die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben.

(2) Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

(3) Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

§ 17\*

(1) In Verkaufsstellen dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 4 bis 15 und die hierauf gestützten Vorschriften) und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden.

§ 17 Abs. 6: GewO 7100-1

(2) Die Dauer der Beschäftigungszeit des einzelnen Arbeitnehmers an Sonn- und Feiertagen darf acht Stunden nicht überschreiten.

(3) Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen gemäß §§ 4 bis 6, 8 bis 12, 14 und 15 und den hierauf gestützten Vorschriften beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab dreizehn Uhr, wenn sie länger als sechs Stunden dauert, an einem ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen; mindestens jeder dritte Sonntag muß beschäftigungsfrei bleiben. Werden sie bis zu drei Stunden beschäftigt, so muß jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab dreizehn Uhr beschäftigungsfrei bleiben. Statt an einem Nachmittag darf die Freizeit am Sonnabend- oder Montagvormittag bis vierzehn Uhr gewährt werden. Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muß, darf die Freizeit nicht gegeben werden.

(4) Arbeitnehmer, die an einem Montagvormittag in Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 3 beschäftigt werden, sind an einem Werktag derselben oder der vorhergehenden Woche ab dreizehn Uhr von der Arbeit freizustellen. Absatz 3 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

(5) Mit dem Beschicken von Warenautomaten dürfen Arbeitnehmer außerhalb der Öffnungszeiten, die für die mit dem Warenautomaten in räumlichem Zusammenhang stehende Verkaufsstelle gelten, nicht beschäftigt werden.

(6) Weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen werden durch die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 nicht berührt. Unberührt bleiben auch die Vorschriften des § 105 c der Gewerbeordnung; jedoch dürfen Arbeitnehmer an den nach Absatz 3 freizuhaltenden Sonntagen nur in Notfällen nach § 105 c Abs. 1 Nr. 1 beschäftigt werden.

(7) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, zum Schutze der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft oder sonstiger Gefährdung ihrer Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. daß während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 4 bis 16 und die hierauf gestützten Vorschriften) bestimmte Arbeitnehmer nicht oder die Arbeitnehmer nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen,
2. daß den Arbeitnehmern für Sonn- und Feiertagsarbeit über die Vorschriften des Absatzes 3 hinaus ein Ausgleich zu gewähren ist,
3. daß die Arbeitnehmer während der Ladenschlußzeiten an Werktagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2, §§ 5, 6, 8 bis 10 und 16

und die hierauf gestützten Vorschriften) nicht oder nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

(8) Das Gewerbeaufsichtsamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 bewilligen. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(9) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 finden auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken keine Anwendung.

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Bestimmungen für einzelne Gewerbebezüge und für den Marktverkehr

##### § 18

##### Friseurbetriebe

(1) Auf Betriebe des Friseurhandwerks und die in ihnen Beschäftigten finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Feilhalten von Waren das Anbieten von Dienstleistungen gleichgestellt wird.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 dürfen Betriebe des Friseurhandwerks sonnabends bis achtzehn Uhr geöffnet sein; sie müssen statt dessen am Montagvormittag bis dreizehn Uhr geschlossen sein.

(3) Nicht unter dieses Gesetz fällt die Ausübung des Friseurhandwerks

1. in der Wohnung und der Arbeitsstätte der Kunden,
2. auf Personenbahnhöfen und auf Flughäfen.

##### § 18 a \*

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 dürfen Verkaufsstellen für Blumen und Pflanzen auf Friedhöfen sowie in einem Umkreis bis zu 300 m von Friedhöfen sonnabends bis siebzehn Uhr geöffnet sein.

##### § 19 \*

##### Marktverkehr

(1) Während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) dürfen auf behördlich genehmigten Wochenmärkten Waren zum Verkauf an den letzten Verbraucher nicht feilgehalten werden; jedoch kann die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde in den Grenzen einer gemäß §§ 10 bis 16 oder den hierauf gestützten Vorschriften zulässigen Offenhaltung der Verkaufsstellen einen geschäftlichen Verkehr auf Wochenmärkten zulassen.

(2) Am 24. Dezember dürfen nach vierzehn Uhr Waren auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden.

(3) Im übrigen bleibt es bei den Vorschriften der §§ 64 bis 71 der Gewerbeordnung, insbesondere bei den auf Grund des § 65 der Gewerbeordnung festgesetzten Verkaufszeiten für Messen und Märkte.

§ 18 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 14. 11. 1960 I 845  
§ 19 Abs. 3: GewO 7100-1

## § 20\*

**Sonstiges gewerbliches Feilhalten**

(1) Während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) ist auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten; dies gilt nicht für Volksbelustigungen, die den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung unterliegen und von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigt worden sind, sowie für das Feilhalten von Tageszeitungen an Werktagen. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn dazu Räume benutzt werden, die für diesen Zweck besonders bereitgestellt sind, und dabei Warenbestellungen entgegengenommen werden.

(2) Soweit für Verkaufsstellen gemäß §§ 10 bis 16 oder den hierauf gestützten Vorschriften Abweichungen von den Ladenschlußzeiten des § 3 zugelassen sind, gelten diese Abweichungen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch für das Feilhalten gemäß Absatz 1.

(2a) Die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde kann abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 Ausnahmen für das Feilhalten von leichtverderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch zulassen, sofern dies zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig ist und diese Ausnahmen im Hinblick auf den Arbeitsschutz unbedenklich sind.

(3) Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Arbeitnehmer vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft oder sonstiger Gefährdung ihrer Gesundheit Vorschriften, wie in § 17 Abs. 7 genannt, erlassen.

**FUNFTER ABSCHNITT****Durchführung des Gesetzes**

## § 21

**Auslage des Gesetzes, Verzeichnisse**

(1) Der Inhaber einer Verkaufsstelle, in der regelmäßig mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, ist verpflichtet,

1. einen Abdruck dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Vorschriften, die Verkaufsstellen anderer Art betreffen, an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen,
2. ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer und über die diesen gemäß § 17 Abs. 3 als Ersatz für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freizeit zu führen; dies gilt nicht

§ 20 Abs. 1: GewO 7100-1

§ 20 Abs. 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 G v. 14. 11. 1960 I 845

für die pharmazeutisch vorgebildeten Arbeitnehmer in Apotheken. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung eine einheitliche Form für das Verzeichnis vorschreiben.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 2 obliegt auch den in § 20 genannten Gewerbetreibenden.

## § 22\*

**Aufsicht und Auskunft**

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften üben, soweit es sich nicht um Wochenmärkte (§ 19) handelt, die nach Landesrecht für den Arbeitsschutz zuständigen Verwaltungsbehörden aus; ob und inwieweit andere Dienststellen an der Aufsicht beteiligt werden, bestimmen die obersten Landesbehörden.

(2) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der in Absatz 1 genannten Behörden finden die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung entsprechend Anwendung.

(3) Die Inhaber von Verkaufsstellen, ihre Beauftragten (§ 26) und die in § 20 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Behörden, denen auf Grund des Absatzes 1 die Aufsicht obliegt, auf Verlangen

1. die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
2. das Verzeichnis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2, die Unterlagen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und -zeiten der Arbeitnehmer sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. Die Verzeichnisse und Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf eines Jahres nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Die Auskunftspflicht nach Absatz 3 Nr. 1 obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim Feilhalten gemäß § 20 beschäftigten Arbeitnehmern.

## § 23

**Ausnahmen im öffentlichen Interesse**

(1) Die obersten Landesbehörden können in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 16 und 18 bis 21 dieses Gesetzes bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Voraussetzungen und Bedingungen für die Bewilligung von Ausnahmen im Sinne des Absatzes 1 erlassen.

§ 22 Abs. 2: GewO 7100-1

## SECHSTER ABSCHNITT

## Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

## § 24

**Straftaten**

Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 4, auch im Falle des § 20 Abs. 3, oder einer auf Grund des § 17 Abs. 7 oder des § 20 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung, sofern sie ausdrücklich auf diese Bestimmung verweist, zuwiderhandelt und

1. dadurch eine Person, die durch ein Arbeitsverhältnis von ihm abhängt, ausbeutet oder
2. dadurch eine Gefahr für die Arbeitskraft oder Gesundheit einer solchen Person herbeiführt oder
3. diese Zuwiderhandlung wiederholt, obwohl er durch das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich aufgefordert war, sie zu unterlassen, oder obwohl er wußte oder aus den Umständen entnehmen mußte, daß der Arbeitnehmer mit der nach diesem Gesetz unzulässigen Beschäftigung nicht einverstanden war,

wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 25

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer, ohne nach § 24 strafbar zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, sofern sie ausdrücklich auf diese Bestimmung verweist, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 26

**Organe, Vertreter und Beauftragte**

(1) Die Straf- und Bußgelddrohungen der §§ 24 und 25 gelten auch dem, der als Organ oder Stellvertreter für einen anderen handelt oder zu handeln verpflichtet ist.

(2) Hat der Inhaber einer Verkaufsstelle die Erfüllung von Pflichten, die ihm dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften auferlegen, einem Angehörigen seines Betriebs ausdrücklich übertragen und handelt dieser den in den §§ 24 und 25 genannten Vorschriften zuwider, so trifft diesen die Strafe oder Geldbuße.

(3) Begeht ein Beauftragter im Sinne des Absatzes 2 eine durch dieses Gesetz mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber der Verkaufsstelle oder, falls der Inhaber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflicht zur sorgfältigen Auswahl des Beauftragten oder seine allgemeine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

## SIEBENTER ABSCHNITT

## Schlußbestimmungen

## § 27

**Vorbehalt für die Landesgesetzgebung**

Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften, durch die der Gewerbebetrieb und die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Verkaufsstellen an anderen Festtagen als an Sonn- und Feiertagen beschränkt werden.

## § 28

**Bestimmung der zuständigen Behörden**

Soweit in diesem Gesetz auf die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen wird, bestimmt die Landesregierung durch Verordnung, welche Behörden zuständig sind.

## § 29\*

## § 30\*

**Geltung in Berlin**

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Die Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 gilt sinngemäß für Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen in Berlin.

## § 31\*

**Inkrafttreten; Aufhebung bisher geltenden Rechts**

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft, § 13 jedoch bereits am Tage nach der Verkündung.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes treten nachstehende Vorschriften außer Kraft, soweit dies nicht bereits geschehen ist:

1. §§ 22, 23 und 27 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447),
2. § 41 a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich,
3. Artikel 3 der Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 176),
4. die Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 814) und die Zweite Ausführungsverordnung zu dem genannten Gesetz vom 22. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 645),

§ 29: Änderungsvorschrift

§ 30 Abs. 1: GVBl. Berlin 1956 S. 1219

§ 31 Abs. 2 Nr. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 G v. 14. 11. 1960 I 845

5. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers zur Verhinderung von Ladenzeitverkürzungen vom 31. Mai 1939 (Ministerialblatt für Wirtschaft S. 363),
6. die Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2471) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ladenschluß vom 9. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 24) und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen,
7. das bremische Gesetz über die Ladenverkaufszeiten vom 18. Juli 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 87) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Oktober 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 111),
8. das badische Landesgesetz über den Ladenschluß vom 28. März 1951 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 67),
9. die württemberg-hohenzollernsche Verordnung über die Öffnungszeiten offener Verkaufsstellen an Werktagen (Ladenschlußverordnung) vom 22. September 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 126),
10. das Berliner Gesetz über den werktäglichen Ladenschluß vom 8. November 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1085).

Außerdem treten alle Vorschriften, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, außer Kraft.

(3) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

8050-20-1

## Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

Vom 14. November 1960

Bundesgesetzbl. I S. 845, verk. am 18. 11. 1960

### Artikel 1\*

### Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gesetzes über den Ladenschluß in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung unter neuem Datum bekanntgeben und hierbei Unstimmigkeiten im Wortlaut und in der Paragraphenfolge ändern sowie durch Zeitablauf überholte Vorschriften streichen.

Art. 1: Änderungsvorschriften

### Artikel 3\*

### Artikel 4\*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 5

Dieses Gesetz tritt eine Woche nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. 3: Gegenstandslose Übergangsvorschrift  
Art. 4: GVBl. Berlin 1960 S. 1105

**Verordnung**  
**über den Verkauf bestimmter Waren**  
**an Sonn- und Feiertagen\***

8050-20-2

Vom 21. Dezember 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1881

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 722) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe

1. von frischer Milch:

Verkaufsstellen, deren Inhaber eine Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) besitzen, für die Dauer von zwei Stunden,

2. von Konditorwaren:

Verkaufsstellen von Betrieben, die Konditorwaren herstellen, für die Dauer von zwei Stunden,

3. von Blumen:

Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfange Blumen feilgehalten werden, für die Dauer von zwei Stunden, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden,

4. von Zeitungen:

Verkaufsstellen für Zeitungen für die Dauer von fünf Stunden.

(2) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag. Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht für die Abgabe am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

(3) Die Vorschriften der §§ 5, 10, 11, 13 bis 15 des Gesetzes über den Ladenschluß bleiben unberührt.

§ 2\*

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 30 des Gesetzes über den Ladenschluß auch im Land Berlin mit der Maßgabe, daß abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 auch am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag während der Dauer von fünf Stunden Zeitungen abgegeben werden dürfen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung

Überschrift: Im Saarland nicht in Kraft getreten gem. § 2 IV A Nr. 29 G v. 30. 6. 1959 I 313

§ 2 Abs. 1: GVBl. Berlin 1958 S. 16



**8051 Jugendarbeitsschutz**

**Gesetz**  
**zum Schutze der arbeitenden Jugend**  
**(Jugendarbeitsschutzgesetz)**

Vom 9. August 1960

Bundesgesetzbl. I S. 665

Inhaltsübersicht

|   | §§ |  | §§ |
|---|----|--|----|
| <b>ERSTER ABSCHNITT</b>   |    | <b>Vierter Titel</b>   |    |
| <b>Allgemeine Vorschriften</b>                                  |    | <b>Vorschriften für die Landwirtschaft</b>   |    |
| Geltungsbereich .....   | 1  | Geltungsbereich .....  | 29 |
| Begriff des Kindes und des Jugendlichen .....                   | 2  | Grenze der Arbeitszeit .....   | 30 |
| Arbeitgeber .....   | 3  | Nachruhe .....   | 31 |
| Begriff der Arbeitszeit .....                                   | 4  | Frühschluß vor Sonntagen .....   | 32 |
| Arbeitszeit bei mehreren Beschäftigungen .....                  | 5  | Sonntagsruhe .....   | 33 |
| Bürgerlich-rechtliche Pflichten .....                           | 6  | Weitere Vorschriften .....   | 34 |
| <b>ZWEITER ABSCHNITT</b>  |    | <b>Fünfter Titel</b>   |    |
| <b>Kinderarbeit</b>   |    | <b>Vorschriften für die Binnenschifffahrt</b>  |    |
| Verbot der Beschäftigung von Kindern .....                      | 7  | Arbeitszeit .....  | 35 |
| Ausnahmen bei Veranstaltungen .....                             | 8  | Ausnahmen während der Fahrt .....  | 36 |
| Ausnahmen für die Landwirtschaft .....                          | 9  |  |    |
| <b>DRITTER ABSCHNITT</b>  |    | <b>VIERTER ABSCHNITT</b>   |    |
| <b>Arbeitszeit der Jugendlichen</b>                             |    | <b>Beschäftigungsverbote und -beschränkungen</b>                                     |    |
| <b>Erster Titel</b>   |    | <b>Gefährliche Arbeiten .....</b>  |    |
| <b>Allgemeine Vorschriften</b>                                  |    | <b>Akkord- und Fließarbeit .....</b>   |    |
| Grenze der Arbeitszeit .....                                    | 10 | <b>Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen .....</b>                       |    |
| Bewilligung von Ausnahmen durch die Aufsichts-<br>behörde ..... | 11 |  |    |
| Mehrarbeitsvergütung .....                                      | 12 | <b>FÜNFTER ABSCHNITT</b>   |    |
| Berufsschule .....  | 13 | <b>Sonstige Pflichten des Arbeitgebers</b>   |    |
| Ruhepausen .....  | 14 | <b>Sorge für Erhaltung von Gesundheit und Arbeits-<br/>kraft .....</b>               |    |
| Tägliche Freizeit .....   | 15 | <b>Belehrung über Gefahren .....</b>   |    |
| Nachruhe .....  | 16 | <b>Häusliche Gemeinschaft .....</b>  |    |
| Frühschluß vor Sonntagen .....                                  | 17 | <b>Züchtigungsverbot .....</b>   |    |
| Sonntagsruhe .....  | 18 | <b>Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak .....</b>                                 |    |
| Urlaub .....  | 19 |  |    |
| Ausnahmen in Notfällen .....                                    | 20 | <b>SECHSTER ABSCHNITT</b>  |    |
| Geltungsbereich der §§ 10 bis 20 .....                          | 21 | <b>Gesundheitliche Betreuung</b>   |    |
| <b>Zweiter Titel</b>  |    | <b>Ärztliche Untersuchungen .....</b>  |    |
| <b>Vorschriften für die Heimarbeit</b>                          |    | <b>Durchführung der Untersuchungen; Bescheinigun-<br/>gen und Mitteilungen .....</b> |    |
| Jugendliche Heimarbeiter .....                                  | 22 | <b>Aufbewahrung der Bescheinigungen .....</b>  |    |
| <b>Dritter Titel</b>  |    | <b>Eingreifen der Aufsichtsbehörde .....</b>   |    |
| <b>Vorschriften für den Familienhaushalt</b>                    |    | <b>Freizeit für Untersuchungen .....</b>   |    |
| Geltungsbereich .....   | 23 | <b>Kosten der Untersuchungen .....</b>   |    |
| Grenze der Arbeitszeit .....                                    | 24 | <b>Gegenseitige Unterrichtung der Ärzte .....</b>                                    |    |
| Ruhepausen .....  | 25 | <b>Übergangsvorschriften .....</b>   |    |
| Freier Nachmittag .....   | 26 | <b>Ermächtigungen .....</b>  |    |
| Sonntagsruhe .....  | 27 |  |    |
| Weitere Vorschriften .....                                      | 28 |  |    |

|   |    |
|---|----|
|   | §§ |
| <b>SIEBENTER ABSCHNITT</b>  |    |
| Durchführung des Gesetzes   |    |
| Erster Titel  |    |
| Aushänge und Verzeichnisse  |    |
| Auslage des Gesetzes; Aushang über die Arbeitszeit                        | 54 |
| Verzeichnis der Jugendlichen  | 55 |
| Sonstige Verzeichnisse  | 56 |
| Sondervorschriften für Familienhaushalte und landwirtschaftliche Betriebe | 57 |
| Einsicht in die Verzeichnisse; einheitliche Form                          | 58 |
| Auskunft; Vorlage der Verzeichnisse                                       | 59 |
| Zweiter Titel   |    |
| Aufsicht  |    |
| Aufsichtsbehörden   | 60 |
| Entfernung Jugendlicher durch die Aufsichtsbehörde                        | 61 |
| Ausnahmen aus Gründen des Gemeinwohls                                     | 62 |
| Ausnahmebewilligungen   | 63 |
| Dritter Titel   |    |
| Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz  |    |
| Bildung der Ausschüsse  | 64 |
| Aufgaben der Ausschüsse   | 65 |

|   |    |
|---|----|
|   | §§ |
| <b>ACHTER ABSCHNITT</b>   |    |
| Straftaten und Ordnungswidrigkeiten                                 |    |
| Straftaten  | 66 |
| Ordnungswidrigkeiten und Straftaten                                 | 67 |
| Ordnungswidrigkeiten  | 68 |
| Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von Vertretern und Beauftragten | 69 |
| NEUNTER ABSCHNITT   |    |
| Verwandte Kinder und Jugendliche                                    |    |
| Begriff   | 70 |
| Ausnahmen   | 71 |
| ZEHNTER ABSCHNITT   |    |
| Schlußvorschriften  |    |
| Aenderung von Rechtsvorschriften                                    | 72 |
| Urlaubsvorschriften der Länder                                      | 73 |
| Geltung in Berlin   | 74 |
| Sonderbestimmungen für das Saarland                                 | 75 |
| Inkrafttreten; Aufhebung von Rechtsvorschriften                     | 76 |

**ERSTER ABSCHNITT**  
**Allgemeine Vorschriften**

§ 1 \*

**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

1. als Lehrlinge, Anlernlinge, Arbeiter, Angestellte, Praktikanten und Volontäre,
2. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Lehrlingen, Anlernlingen, Arbeitern und Angestellten ähnlich sind; hierunter fallen nicht gelegentliche, geringfügige Hilfeleistungen, die aus Gefälligkeit erwiesen werden,
3. als Heimarbeiter.

(2) Ausgenommen ist

1. eine Beschäftigung, mit der überwiegend Zwecke der Erziehung, der Heilung oder des Schulunterrichts verfolgt werden,

2. die Beschäftigung verwandter Kinder und Jugendlicher (§ 70) im Familienhaushalt und in der Landwirtschaft (§ 29).

(3) Das Gesetz gilt nicht für die Beschäftigung auf Kauffahrteischiffen als Besatzungsmitglied im Sinne des § 3 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713).

§ 2

**Begriff des Kindes und des Jugendlichen**

(1) Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind Personen,

1. die noch nicht oder noch zum Besuch einer Schule mit Vollunterricht verpflichtet sind,
2. die, falls sie der Pflicht zum Besuch einer solchen Schule nicht unterworfen oder von ihr befreit sind, noch nicht 14 Jahre alt sind.

(2) Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes sind alle übrigen noch nicht 18 Jahre alten Personen.

§ 3

**Arbeitgeber**

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer ein Kind oder einen Jugendlichen gemäß § 1 Abs. 1 beschäftigt.

§ 4

**Begriff der Arbeitszeit**

(1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen (§ 14). Wochenarbeitszeit ist die Arbeitszeit von Montag bis einschließlich Sonntag.

(2) Als Arbeitszeit gilt im Bergbau unter Tage die Schichtzeit. Sie wird gerechnet vom Beginn der Seilfahrt bei der Einfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Beschäftigten in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt.

§ 5

**Arbeitszeit bei mehreren Beschäftigungen**

(1) Wird ein Jugendlicher von mehreren Personen beschäftigt, so dürfen die Beschäftigungen zusammen die zulässige Dauer der Arbeitszeit nicht überschreiten.

(2) Wird ein Jugendlicher mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt, für die verschiedene Vorschriften gelten, so finden diejenigen Vorschriften über die Arbeitszeit, die für die überwiegend ausgeübte Beschäftigung gelten, auf die gesamte Beschäftigung Anwendung.

§ 6

**Bürgerlich-rechtliche Pflichten**

Die Pflichten, die nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften dem Arbeitgeber obliegen, gelten zugleich als seine Pflichten gegenüber dem Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis, soweit sie geeignet sind, den Gegenstand einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung zu bilden.

ZWEITER ABSCHNITT

Kinderarbeit

§ 7

**Verbot der Beschäftigung von Kindern**

Die Beschäftigung von Kindern ist verboten.

§ 8

**Ausnahmen bei Veranstaltungen**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann bewilligen, daß Kinder über drei Jahre bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie im Ton- und Fernschrundfunk und bei Filmaufnahmen mit einer gestaltenden Mitwirkung bis zu drei Stunden täglich beschäftigt werden. Das gilt nicht für Varietés, Kabarets, Tanzlokale, Zirkusse

und ähnliche Betriebe, für Werbeveranstaltungen sowie für Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen; jedoch kann die Aufsichtsbehörde bewilligen, daß Kinder über sechs Jahre in einem Varieté oder einem Zirkus mit artistischen Darbietungen bis zu zwei Stunden täglich gemeinsam mit einem Elternteil beschäftigt werden.

(2) Die Beschäftigung der Kinder nach 22 Uhr ist verboten. Nach Beendigung der Beschäftigung ist ihnen eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren.

(3) Die Beschäftigung gemäß Absatz 1 darf nur auf Antrag des Personensorgeberechtigten oder mit seiner schriftlichen Zustimmung und nur dann bewilligt werden, wenn, abgesehen von der Beschäftigung eines Kindes mit artistischen Darbietungen, kulturelle Belange die Mitwirkung von Kindern fordern, wenn ausreichende Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit, zur Vermeidung sittlicher Gefährdung und zur sachkundigen Pflege und Beaufsichtigung der Kinder getroffen sind und wenn das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird. Die Aufsichtsbehörde regelt, wie lange und zu welcher Zeit das Kind beschäftigt werden darf; sie regelt ferner die Ruhepausen, die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Betriebsstätte und die Beschäftigung an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

(4) Die Bewilligung wird dem Arbeitgeber schriftlich bekanntgegeben. Erst nach Aushändigung des Bewilligungsbescheides darf mit der Beschäftigung des Kindes begonnen werden.

§ 9

**Ausnahmen für die Landwirtschaft**

(1) Kinder über zwölf Jahre dürfen in der Landwirtschaft (§ 29) mit leichten und für Kinder geeigneten Hilfeleistungen beschäftigt werden. Solche Hilfeleistungen dürfen nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich stattfinden.

(2) Die Kinder dürfen nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht und nicht an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen beschäftigt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Arbeitszeit der Jugendlichen

ERSTER TITEL

Allgemeine Vorschriften

§ 10

**Grenze der Arbeitszeit**

(1) Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf acht Stunden, die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen unter 16 Jahren 40 Stunden, der Jugendlichen über 16 Jahre 44 Stunden nicht überschreiten.

(2) Die tägliche Arbeitszeit der im Bergbau unter Tage beschäftigten Jugendlichen darf acht Stunden, ihre Arbeitszeit in vier aufeinanderfolgenden Wochen 168 Stunden nicht überschreiten.

(3) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen dergestalt verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen für Jugendliche unter 16 Jahren 40 Stunden, für Jugendliche über 16 Jahre 44 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

(4) Die Arbeitszeit der Jugendlichen darf täglich und wöchentlich die übliche Arbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer des Betriebs oder der Betriebsabteilung, in der der Jugendliche beschäftigt wird, nicht überschreiten. Das gilt nicht, wenn die übliche Wochenarbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer weniger als 40 Stunden beträgt.

(5) Die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Wochenfeiertags ausfällt, wird auf die Wochenarbeitszeit angerechnet.

## § 11

### Bewilligung von Ausnahmen durch die Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann für Jugendliche über 16 Jahre mit Ausnahme der im Bergbau unter Tage beschäftigten eine Überschreitung der nach § 10 zulässigen Arbeitszeit um höchstens eine Stunde täglich und drei Stunden wöchentlich bewilligen,

1. wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt und aus diesem Grunde die Arbeitszeit für die erwachsenen Beschäftigten verlängert worden ist oder
2. aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder wenn andernfalls ein unverhältnismäßiger, auf andere Weise nicht zu verhütender erheblicher Schaden für den Betrieb eintreten würde.

(2) Die Überschreitung darf in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr bewilligt werden.

## § 12

### Mehrarbeitsvergütung

(1) Mit Ausnahme der Fälle des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und des § 20 ist den Jugendlichen für Mehrarbeit außer dem regelmäßigen Arbeitsentgelt ein Zuschlag von mindestens 25 vom Hundert zu zahlen. Jugendlichen Lehrlingen und Anlernlingen ist für jede Mehrarbeitsstunde mindestens 1 vom Hundert des monatlichen Entgelts, jedoch nicht weniger als 0,60 Deutsche Mark zu zahlen.

(2) Ist die Mehrarbeit zugleich Sonntagsarbeit, so beträgt der Zuschlag mindestens 75 vom Hundert. Jugendlichen Lehrlingen und Anlernlingen sind für jede derartige Stunde mindestens 2 vom Hundert des monatlichen Entgelts, jedoch nicht weniger als 1,20 Deutsche Mark zu zahlen.

## § 13

### Berufsschule

(1) Der Arbeitgeber hat dem Jugendlichen die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren. Vor einem vor neun Uhr beginnenden Unterricht darf der Jugendliche nicht beschäftigt werden. An Berufsschultagen, an denen die Unterrichtszeit mindestens sechs Stunden einschließlich der Pausen beträgt, ist er ganz von der Arbeit freizustellen.

(2) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule einschließlich der Pausen wird auf die Arbeitszeit angerechnet. Dabei werden Berufsschultage, an denen die Unterrichtszeit mindestens sechs Stunden einschließlich der Pausen beträgt, mit der Arbeitszeit, die der Jugendliche an diesem Tage ohne den Berufsschulbesuch gehabt hätte, angerechnet, mindestens aber mit der Unterrichtszeit.

(3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auf Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind, entsprechende Anwendung.

## § 14

### Ruhepausen

(1) Den Jugendlichen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden eine oder mehrere im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

1. bei mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden Arbeitszeit 30 Minuten,
2. bei mehr als sechs Stunden Arbeitszeit 60 Minuten.

Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen die Jugendlichen nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens 15 Minuten.

(2) Bei den im Bergbau unter Tage beschäftigten Jugendlichen müssen die Pausen mindestens 30 Minuten betragen; sie brauchen nicht im voraus festzustehen.

(3) In Betrieben und Verwaltungen, in denen regelmäßig mehr als zehn Jugendliche innerhalb der Betriebsstätte beschäftigt werden, sind für den Aufenthalt während der Pausen besondere Aufenthaltsräume für Jugendliche bereitzustellen. In anderen Betrieben und Verwaltungen sollen nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume oder in der warmen Jahreszeit Plätze im Freien bereitgestellt werden. Der Aufenthalt in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während der Pausen völlig eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den Bergbau unter Tage.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann, soweit es mit der Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen vereinbar ist, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vor-

schriften der Absätze 1 bis 3 bewilligen. Sie kann für einen Betrieb oder eine Betriebsabteilung oder für bestimmte Arbeiten, falls die Schwere der Arbeit oder der sonstige Einfluß der Beschäftigung auf die Gesundheit der Jugendlichen es erwünscht erscheinen läßt, über die Vorschriften der Absätze 1 und 2 hinausgehende Pausen anordnen.

### § 15

#### Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeit ist den Jugendlichen eine ununterbrochene Freizeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

### § 16\*

#### Nachtruhe

(1) Jugendliche dürfen nicht in der Nachtzeit von 20 bis 6 Uhr beschäftigt werden.

(2) In Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen dürfen Jugendliche über 16 Jahre bis 22 Uhr beschäftigt werden.

(3) In den unter das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) fallenden Betrieben dürfen männliche Jugendliche über 16 Jahre, wenn es ihre Berufsausbildung erfordert, in der Nachtzeit beschäftigt werden, soweit nach dem Gesetz vom 29. Juni 1936 die Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren während der Nachtzeit erlaubt ist.

(4) In mehrschichtigen Betrieben dürfen Jugendliche über 16 Jahre in regelmäßigem ein- oder zweiwöchentlichem Wechsel bis 23 Uhr beschäftigt werden.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann bewilligen, daß Jugendliche bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Ton- und Fernseh Rundfunk und bei Filmaufnahmen mit einer gestaltenden Mitwirkung bis 23 Uhr beschäftigt werden. Dies gilt, mit Ausnahme von Jugendlichen, die mit artistischen Darbietungen gemeinsam mit einem Elternteil beschäftigt werden, nicht für Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen, bei denen Jugendlichen gemäß § 5 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1058) die Anwesenheit nicht gestattet werden darf, sowie für Veranstaltungen im Sinne der zu § 8 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit erlassenen Rechtsverordnungen. Die Beschäftigung darf nur bewilligt werden, wenn ausreichende Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und zur Vermeidung sittlicher Gefährdung getroffen sind. Nach Beendigung der Beschäftigung ist den Jugendlichen eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann bewilligen, daß Jugendliche in Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit bereits ab 5 Uhr beschäftigt werden.

§ 16 Abs. 5: G zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit 2161-3

### § 17\*

#### Frühschluß vor Sonntagen

(1) An Samstagen und am 24. und 31. Dezember dürfen Jugendliche unter 16 Jahren nicht nach 14 Uhr beschäftigt werden. Dasselbe gilt für Jugendliche über 16 Jahre in einschichtigen Betrieben.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden, soweit am Beschäftigungsort eine Beschäftigung Jugendlicher am Samstagnachmittag in den betreffenden Wirtschaftszweigen üblich ist, keine Anwendung auf das Verkehrswesen, auf Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge, auf Gast- und Schankwirtschaften und das übrige Beherbergungswesen, auf Konditoreien, auf das Friseurhandwerk, auf Krankenpflegeanstalten, auf Musikaufführungen, Theatervorstellungen und andere Aufführungen, auf den Ton- und Fernseh Rundfunk und auf Filmaufnahmen, auf offene Verkaufsstellen, auf den Marktverkehr und auf Handreichungen beim Sport; sie finden ferner keine Anwendung auf den Bergbau, soweit die Jugendlichen bei der Förderung einschließlich der mechanischen Aufbereitung beschäftigt werden.

(3) Mindestens zwei Samstagnachmittage in jedem Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

(3a) Im Friseurhandwerk dürfen Jugendliche an allen Samstagnachmittagen beschäftigt werden, wenn sie am Montag derselben oder der folgenden Woche bis 13 Uhr von der Arbeit freigestellt werden und am Montagvormittag keinen Berufsschulunterricht haben.

(4) Jugendliche, die auf Grund des Absatzes 2 oder des Absatzes 3a beschäftigt werden, sind an einem anderen berufsschulfreien Tag derselben oder der folgenden Woche ab 13 Uhr von der Arbeit freizustellen.

### § 18\*

#### Sonntagsruhe

(1) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, in Krankenpflegeanstalten sowie im Marktverkehr. Zulässig ist außerdem die Beschäftigung Jugendlicher bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Ton- und Fernseh Rundfunk, soweit die Jugendlichen gestaltend mitwirken; dies gilt, mit Ausnahme von Jugendlichen, die mit artistischen Darbietungen gemeinsam mit einem Elternteil beschäftigt werden, nicht für Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen, bei denen Jugendlichen gemäß § 5 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1058) die Anwesenheit nicht gestattet werden darf, sowie für Veranstaltungen im Sinne der zu § 8 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit erlassenen Rechtsverordnungen. Min-

§ 17 Abs. 3a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 20. 7. 1962 I 449

§ 17 Abs. 4: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 G v. 20. 7. 1962 I 449

§ 18 Abs. 1: Vgl. die Feiertagsregelung der Länder

§ 18 Abs. 2: G zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit 2161-3

destens jeder zweite Sonntag muß beschäftigungsfrei bleiben. Ferner dürfen Jugendliche in Verkaufsstellen an den Verkaufssonntagen vor Weihnachten gemäß § 13 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 722) während der Zeiten beschäftigt werden, in denen die Beschäftigung Erwachsener gestattet ist.

(3) Aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder wenn andernfalls ein unverhältnismäßiger, auf andere Weise nicht zu verhütender Schaden für den Betrieb eintreten würde, kann die Aufsichtsbehörde für insgesamt sechs Sonn- oder Feiertage im Kalenderjahr, jedoch für höchstens zwei Sonntage hintereinander, eine Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre bewilligen.

(4) Jugendliche, die auf Grund der Absätze 2 und 3 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung bis zu vier Stunden dauert, an einem der vorangehenden oder der folgenden sechs Werktage ab 14 Uhr, wenn sie länger als vier Stunden dauert, an einem ganzen der vorangehenden oder der folgenden sechs Werktage von der Arbeit freizustellen. Steht einem Jugendlichen sowohl nach Satz 1 als auch nach § 17 Abs. 4 ein freier Nachmittag zu, so ist statt dessen ein ganzer Werktag freizugeben. Im übrigen darf die Freizeit nach Satz 1 nicht an dem Tage des Früh schlusses gemäß § 17 gewährt werden.

(5) Für Sonn- und Feiertagsarbeit ist den Jugendlichen ein Zuschlag von mindestens 50 vom Hundert zum regelmäßigen Arbeitsentgelt zu zahlen. Für jugendliche Lehrlinge und Anlernlinge beträgt der Zuschlag für jede Stunde mindestens eins vom Hundert des monatlichen Entgelts, jedoch nicht weniger als 0,60 Deutsche Mark. Durch Tarifvertrag können die Zuschläge und Mindestentgelte abgedungen oder anderweitig festgesetzt werden. Für die Bezahlung von Sonntagsarbeit, die zugleich Mehrarbeit ist, bewendet es bei den Vorschriften des § 12 Abs. 2.

## § 19

### Urlaub

(1) Der Arbeitgeber hat dem Jugendlichen für jedes Urlaubsjahr Urlaub unter Fortzahlung des Entgelts, das der Jugendliche ohne den Urlaub erhalten hätte, zu gewähren, erstmals nach einer ununterbrochenen Beschäftigung von mehr als drei Monaten. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) ist vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen. An Stelle von Sachbezügen ist für die Dauer des Urlaubs eine angemessene Barentschädigung zu gewähren.

(2) Der Urlaub beträgt mindestens 24 Werktage, für den im Bergbau unter Tage beschäftigten Jugendlichen 28 Werktage. Wird der Jugendliche innerhalb des Urlaubsjahres weniger als sechs Monate beschäftigt, so ist für jeden vollen Beschäftigungsmonat ein Zwölftel dieser Zeit zu gewähren. Das gilt auch, wenn der Jugendliche nach einer Beschäftigungsdauer von sechs und mehr Monaten durch eigenes Verschulden aus einem Grund ent-

lassen wird, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder wenn er das Beschäftigungsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst. Hat der Jugendliche in den Fällen der Sätze 2 und 3 bereits einen darüber hinausgehenden Urlaub erhalten, so kann das Urlaubsentgelt nicht zurückgefordert werden.

(3) Urlaub nach diesem Gesetz ist Beschäftigten zu gewähren, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind.

(4) Der Urlaub soll zusammenhängend, bei Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien, gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag von mindestens sechs Stunden (§ 13 Abs. 1 Satz 3) ein weiterer Urlaubstag zu gewähren. Der Urlaub ist spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluß des Urlaubsjahres zu gewähren.

(5) Während des Urlaubs darf der Jugendliche keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

(6) Kann der Urlaub wegen Beendigung der Beschäftigung ganz oder zum Teil nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten. Das gilt nicht, wenn der Jugendliche durch eigenes Verschulden aus einem Grund entlassen worden ist, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder wenn er das Beschäftigungsverhältnis unberechtigt vorzeitig gelöst hat.

(7) Urlaub braucht nicht gewährt zu werden, soweit er zusammen mit einem für das Urlaubsjahr bereits gewährten Urlaub 24 Werktage, im Bergbau unter Tage 28 Werktage übersteigen würde oder soweit der Jugendliche für dasselbe Urlaubsjahr bereits eine Urlaubsabgeltung nach Absatz 6 erhalten hat.

(8) Urlaubsjahr im Sinne der vorstehenden Vorschriften ist das Kalenderjahr. Durch Tarifvertrag kann das Urlaubsjahr anders festgelegt werden.

## § 20

### Ausnahmen in Notfällen

(1) §§ 10 und 14 bis 18 finden keine Anwendung auf die Beschäftigung Jugendlicher mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten in Notfällen, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen. Der Arbeitgeber hat die Vornahme solcher Arbeiten der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Mehrarbeit geleistet, so ist sie durch entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit innerhalb der folgenden drei Wochen auszugleichen, es sei denn, daß betriebliche Gründe dem Ausgleich entgegenstehen. Wird die Mehrarbeit nicht innerhalb der genannten Frist ausgeglichen, so ist sie nach den Vorschriften des § 12 zu vergüten.

## § 21

### Geltungsbereich der §§ 10 bis 20

Die Vorschriften der §§ 10 bis 20 finden auf die Beschäftigung von Jugendlichen in der Heimarbeit, im Familienhaushalt, in der Landwirtschaft und in der Binnenschifffahrt nur Anwendung, soweit dies in den Titeln zwei bis fünf ausdrücklich bestimmt ist.

## ZWEITER TITEL

## Vorschriften für die Heimarbeit

## § 22\*

**Jugendliche Heimarbeiter**

Für den Urlaub der Jugendlichen, die Heimarbeiter im Sinne des § 2 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) sind, gilt folgendes:

1. Der Auftraggeber hat dem Jugendlichen für jedes Kalenderjahr bezahlten Urlaub zu gewähren.
2. Als Urlaubsentgelt erhalten Jugendliche 8 vom Hundert des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) verdienten reinen Arbeitsentgelts. Durch Tarifvertrag kann ein anderer Berechnungszeitraum festgesetzt werden. Unter reinem Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, jedoch ausschließlich der Unkostenzuschläge zu verstehen; im Zweifel sind die Eintragungen in dem Entgeltbeleg maßgebend.
3. Der Urlaub beträgt 24 Werktage jährlich. Urlaub braucht nicht gewährt zu werden, wenn der Jugendliche im Berechnungszeitraum nicht vom Auftraggeber beschäftigt wurde. War der Jugendliche im Berechnungszeitraum nicht dauernd oder nicht gleichmäßig beschäftigt, so brauchen nur so viele Urlaubstage gewährt zu werden, wie durchschnittliche Tagesverdienste, die er in der Regel erzielt hat, in dem Urlaubsentgelt nach Nummer 2 enthalten sind.
4. Scheidet der Jugendliche aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so sind ihm, und zwar, falls er nach dem 30. April ausscheidet, zusätzlich zu dem nach Nummer 3 berechneten Urlaub so viele Urlaubstage zu gewähren, wie durchschnittliche Tagesverdienste, die er in der Regel erzielt hat, in 8 vom Hundert des nach dem 30. April bis zum Ausscheiden verdienten reinen Arbeitsentgelts enthalten sind. In diesem Falle beträgt das Urlaubsentgelt 8 vom Hundert des nach dem 30. April bis zum Ausscheiden verdienten reinen Arbeitsentgelts.
5. Während des Urlaubs darf Arbeit an den Jugendlichen nicht ausgegeben werden.
6. Das Urlaubsentgelt gilt als Entgelt im Sinne des § 21 Abs. 2, der §§ 23 bis 25, 27 und 28 des Heimarbeitsgesetzes über Mithaftung des Auftraggebers, Entgeltsschutz und Auskunftspflicht über Entgelte; hierbei finden die §§ 24 und 25 des Heimarbeitsgesetzes Anwendung, wenn ein Urlaubsentgelt gezahlt wird, das niedriger ist als das in diesem Absatz festgelegte.
7. Im übrigen findet § 19 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, 4 Satz 1 und Abs. 5 Anwendung.

## DRITTER TITEL

## Vorschriften für den Familienhaushalt

## § 23

**Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieses Titels gelten für die Arbeitszeit der Jugendlichen bei Beschäftigung im Familienhaushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten. Bei Beschäftigung in Familienhaushalten, die mit einem landwirtschaftlichen Betrieb des Arbeitgebers verbunden sind, gelten jedoch, wenn regelmäßig auch Dienste für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistet werden, die Vorschriften des vierten Titels.

## § 24

**Grenze der Arbeitszeit**

Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf achteinhalb Stunden, ihre Wochenarbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten.

## § 25

**Ruhepausen**

Den Jugendlichen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden eine oder mehrere Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. § 14 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 findet Anwendung.

## § 26

**Freier Nachmittag**

Jugendliche sind in jeder Woche an einem im voraus feststehenden Werktag ab 15 Uhr von der Arbeit freizustellen. Die Freizeit soll nach Möglichkeit am Samstag gegeben werden.

## § 27

**Sonntagsruhe**

(1) Jugendliche, die nicht in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind, dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden.

(2) Jugendliche, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nur mit laufenden Arbeiten bis zu drei Stunden, längstens bis 14 Uhr, beschäftigt werden. Jeder zweite dieser Tage muß beschäftigungsfrei bleiben. Die Verlegung eines hiernach beschäftigungsfreien Tages auf den vorhergehenden oder folgenden Sonn- oder Feiertag kann vereinbart werden.

## § 28

**Weitere Vorschriften**

Im übrigen finden auf die Arbeitszeit der Jugendlichen §§ 13, 15, 16 Abs. 1 und § 19 Anwendung. § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

## VIERTER TITEL

## Vorschriften für die Landwirtschaft

## § 29

**Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieses Titels gelten für die Arbeitszeit der Jugendlichen bei Beschäftigung

1. in der Landwirtschaft einschließlich der gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
2. in Familienhaushalten, die mit einem landwirtschaftlichen Betrieb des Arbeitgebers verbunden sind, wenn regelmäßig auch Dienste für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistet werden,
3. in der Fischerei in Binnengewässern,
4. in Nebenbetrieben der unter Nummern 1 und 3 genannten Wirtschaftszweige, falls sie ausschließlich für den Bedarf des Hauptbetriebes arbeiten.

## § 30

**Grenze der Arbeitszeit**

Die Arbeitszeit der Jugendlichen darf vom 15. November bis 14. April acht Stunden täglich und 84 Stunden in zwei aufeinanderfolgenden Wochen, in der übrigen Zeit des Jahres neun Stunden täglich und 96 Stunden in zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht überschreiten.

## § 31

**Nachtruhe**

(1) Nach Beendigung der täglichen Arbeit ist den Jugendlichen eine ununterbrochene Freizeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

(2) Die Freizeit muß die Zeit von 21 bis 6 Uhr einschließen. Sie kann bei jugendlichen Melkern statt dessen die Zeit von 20 bis 5 Uhr einschließen.

## § 32

**Frühschluß vor Sonntagen**

An Samstagen und am 24. und 31. Dezember dürfen Jugendliche nicht nach 16 Uhr beschäftigt werden. Zwischen 14 und 16 Uhr ist nur die Beschäftigung mit Arbeiten, die auch in dieser Zeit naturnotwendig vorgenommen werden müssen, gestattet.

## § 33\*

**Sonntagsruhe**

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nur mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen, bis zu drei Stunden beschäftigt werden. Jeder zweite dieser Tage muß beschäftigungsfrei bleiben.

## § 34

**Weitere Vorschriften**

Im übrigen finden auf die Arbeitszeit der Jugendlichen §§ 13, 14 Abs. 1 und 4 Satz 1 und § 19 Anwendung. §§ 11, 12, 18 Abs. 5 und § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 33: Vgl. die Feiertagsregelung der Länder

## FÜNFTER TITEL

## Vorschriften für die Binnenschifffahrt

## § 35\*

**Arbeitszeit**

(1) Auf die Arbeitszeit der Jugendlichen bei Beschäftigung in der Binnenschifffahrt innerhalb der Schiffsmannschaft (§ 21 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 10. Mai 1898 — Reichsgesetzbl. S. 369 — in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 581) sowie in der Flößerei innerhalb der Floßmannschaft (§ 17 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei vom 15. Juni 1895 — Reichsgesetzbl. S. 341) finden § 10 Abs. 1, 3 bis 5, §§ 12, 13, 14 Abs. 1 und 4 Satz 1, §§ 15, 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und 5, §§ 19 und 20 Anwendung.

(2) Dem Jugendlichen ist Gelegenheit zu geben, die Berufsschulpflicht durch Besuch einer anerkannten Schifferberufsschule zu erfüllen. Für die Zeit des Schulbesuchs ist dem Jugendlichen Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. War der Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres von mehreren Arbeitgebern in der Binnenschifffahrt oder Flößerei beschäftigt, so hat der letzte Arbeitgeber das Entgelt zu zahlen. Dieser hat gegen die früheren Arbeitgeber einen Anspruch auf Erstattung des fortgezählten Entgelts in einer Höhe, die der jeweiligen Dauer der Beschäftigung entspricht.

## § 36\*

**Ausnahmen während der Fahrt**

Während der Fahrt gilt folgendes:

1. Die nach § 10 Abs. 1 zulässige Arbeitszeit darf um eine halbe Stunde täglich und drei Stunden wöchentlich überschritten werden.
2. Die Ruhepausen brauchen nicht im voraus festzustehen.
3. Die tägliche Freizeit nach § 15 darf auf zehn Stunden verkürzt werden.
4. Im Tidegebiet dürfen Jugendliche über 16 Jahre auch in der Nacht beschäftigt werden.
5. Der Frühschluß (§ 17 Abs. 1) braucht lediglich an den Tagen vor dem Oster-, Pfingst-, Weihnachts- und Neujahrsfest gewährt zu werden. Der Jugendliche ist an diesen Tagen so rechtzeitig, daß er seinen Wohnort noch am selben Tage erreichen kann, spätestens aber um 14 Uhr, von der Arbeit freizustellen.
6. Jugendliche dürfen an 13 Sonn- und gesetzlichen Feiertagen im Kalenderjahr beschäftigt werden. Für jeden Sonn- oder Feiertag, an dem sie beschäftigt worden sind, ist ihnen ein freier ganzer Werktag zu gewähren. Die hiernach im Kalendervierteljahr zustehenden freien Werktag sollen nach Möglichkeit zusammenhängend gegeben werden. Geschieht dies, so genügt es, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt dieses Vierteljahrs die zulässige Dauer nicht überschreitet.

§ 35 Abs. 1: G v. 10. 5. 1898 4103-1; G v. 15. 6. 1895 4103-5  
§ 36 Nr. 6: Vgl. die Feiertagsregelung der Länder

## VIERTER ABSCHNITT

## Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

## § 37

## Gefährliche Arbeiten

(1) Die Beschäftigung eines Jugendlichen mit Arbeiten, die seine körperlichen Kräfte übersteigen oder bei denen er sittlichen Gefahren ausgesetzt ist, ist verboten.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zum Schutze von Leben, Gesundheit und Arbeitskraft sowie zur Vermeidung sittlicher Gefährdung oder einer Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Entwicklung der Jugendlichen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beschäftigung Jugendlicher in bestimmten Arten von Betrieben oder mit bestimmten Arbeiten, die mit Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, zu verbieten oder zu beschränken. Werden besondere Regelungen für Betriebe des Bundes getroffen, so bedarf es hierzu des Einvernehmens mit dem beteiligten Bundesminister, werden besondere Regelungen für bergbauliche Betriebe getroffen, des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Das Verbot oder die Beschränkung kann auf Personen, die über 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind, ausgedehnt werden, wenn es zu deren Schutz erforderlich erscheint.

(3) Unabhängig von den auf Grund des Absatzes 2 erlassenen Vorschriften kann die Aufsichtsbehörde die Beschäftigung aller Jugendlichen eines Betriebs oder einer Betriebsabteilung oder einzelner Jugendlicher mit bestimmten Arbeiten verbieten oder beschränken, wenn diese Arbeiten mit Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind oder eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Entwicklung befürchten lassen.

## § 38

## Akkord- und Fließarbeit

(1) Die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen mit

1. Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
2. Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo

ist verboten.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann für Jugendliche über 16 Jahre Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 bewilligen, wenn die Art der Arbeit und das Arbeitstempo eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder geistigen Entwicklung der Jugendlichen nicht befürchten lassen.

## § 39\*

## Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, dürfen Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Beschäftigungs-

§ 39 Abs. 1 Nr. 1: StGB 450-2

§ 39 Abs. 1 Nr. 2: G v. 9. 6. 1953 2161-1; G zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit 2161-3

verhältnisses im Sinne des § 1 nicht beaufsichtigen, nicht anweisen und nicht zur Beaufsichtigung und Anweisung von Kindern und Jugendlichen verwendet werden. Dasselbe gilt

1. für Personen, die wegen einer Straftat nach § 109h — im Land Berlin nach § 141 in der Fassung des Zweiten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 6. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 42) —, §§ 170 d, 174 bis 178, 180 bis 184 a, 223 b des Strafgesetzbuchs oder nach § 66 Abs. 2 dieses Gesetzes verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren seit dem Tage der Entscheidung,
2. für Personen, die wegen einer Straftat nach § 21 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 377) oder nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1058) wenigstens zweimal verurteilt worden sind, falls der Tag der zweiten Verurteilung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann denjenigen Personen, die die Pflichten, die ihnen kraft Gesetzes zugunsten der von ihnen beschäftigten, beaufsichtigten oder angewiesenen Kinder und Jugendlichen obliegen, wiederholt oder gröblich verletzt haben oder gegen die Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zur Beschäftigung, Beaufsichtigung oder Anweisung von Kindern und Jugendlichen ungeeignet erscheinen lassen, auf Zeit oder auf die Dauer verbieten, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen und sie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 1 zu beaufsichtigen und anzuweisen.

## FUNFTER ABSCHNITT

## Sonstige Pflichten des Arbeitgebers

## § 40

## Sorge für Erhaltung von Gesundheit und Arbeitskraft

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen beschäftigt, hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung der Arbeitsstätte einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Kinder und Jugendlichen zu treffen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Kinder und Jugendlichen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften darüber zu erlassen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen in bestimmten Arten von Arbeitsstätten oder bei bestimmten Arbeiten zur Durchführung des Absatzes 1 zu treffen sind; in diese Rechtsverordnungen können auch Vorschriften über das Verhalten der Kinder und Jugendlichen an der Arbeitsstätte zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit aufgenommen werden. Werden besondere Regelungen für Betriebe

des Bundes getroffen, so bedarf es hierzu des Einvernehmens mit dem beteiligten Bundesminister, werden besondere Regelungen für bergbauliche Betriebe getroffen, des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

(3) Unabhängig von den auf Grund des Absatzes 2 erlassenen Vorschriften kann die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen anordnen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Durchführung des Absatzes 1 zu treffen sind. Soweit die angeordneten Vorkehrungen und Maßnahmen nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben und die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

#### § 41

##### Belehrung über Gefahren

(1) Wer Kinder oder Jugendliche beschäftigt, hat diese vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren. Er hat die Kinder und Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu belehren.

(2) Die Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.

#### § 42

##### Häusliche Gemeinschaft

(1) Sind Kinder oder Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen, so muß er ihnen angemessene, in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandfreie Unterkunft, ausreichende, gesunde Kost und bei Erkrankung, soweit nicht ein Sozialversicherungsträger leistet, bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung der Beschäftigung hinaus, die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung zuteil werden lassen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchführung des Absatzes 1 im Einzelfall anordnen, welchen Anforderungen Unterkunft, Kost und Pflege bei Erkrankung genügen müssen.

#### § 43

##### Züchtigungsverbot

(1) Wer Kinder oder Jugendliche beschäftigt oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 1 beaufsichtigt oder anweist, darf sie nicht körperlich züchtigen.

(2) Wer Kinder oder Jugendliche beschäftigt, muß sie vor körperlichen Züchtigungen und Mißhandlungen und vor sittlicher Gefährdung durch andere Beschäftigte und durch Mitglieder seines Haushalts an der Arbeitsstätte und in seinem Hause schützen.

#### § 44

##### Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke und Tabakwaren, Jugendlichen über 16 Jahre kein Branntwein und keine überwiegend branntweinhaltigen Genußmittel gegeben werden.

#### SECHSTER ABSCHNITT

##### Gesundheitliche Betreuung

#### § 45

##### Ärztliche Untersuchungen

(1) Mit der Beschäftigung eines Jugendlichen darf nur begonnen werden, wenn

1. er innerhalb der letzten zwölf Monate von einem Arzt untersucht worden ist und
2. eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung demjenigen, der den Jugendlichen beschäftigen will, vorliegt.

(2) Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, daß der Jugendliche nachuntersucht worden ist.

(3) Ergibt eine ärztliche Untersuchung, daß ein Jugendlicher hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist, oder werden sonst gesundheitliche Schwächen oder Schäden festgestellt oder lassen sich bei der Untersuchung die Auswirkungen der Berufsarbeit auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht übersehen, so soll der Arzt eine Nachuntersuchung anordnen.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind.

#### § 46

##### Durchführung der Untersuchungen; Bescheinigungen und Mitteilungen

(1) Die ärztlichen Untersuchungen haben sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit, die Nachuntersuchungen außerdem auf die Auswirkungen der Arbeit auf Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen zu erstrecken.

(2) Den Untersuchungsbefund hat der Arzt schriftlich festzuhalten. Falls er eine Nachuntersuchung angeordnet hat (§ 45 Abs. 3) oder falls er die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung bestimmter Arbeiten für gefährdet hält, hat er dies gleichzeitig zu vermerken.

(3) Der Arzt hat den Eltern oder dem Vormund des Jugendlichen das wesentliche Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitzuteilen; in der Mitteilung hat er die Anordnung einer etwaigen Nach-

untersuchung (§ 45 Abs. 3) und die Arbeiten, durch deren Ausübung er die Gesundheit des Jugendlichen für gefährdet hält, zu vermerken. Er hat außerdem eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Untersuchung stattgefunden hat, und darin die Arbeiten zu vermerken, durch deren Ausübung er die Gesundheit des Jugendlichen für gefährdet hält.

§ 47

**Aufbewahrung der Bescheinigungen**

(1) Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde sowie der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden. Wechselt der Jugendliche während des Laufes der Nachuntersuchungsfrist (§ 45 Abs. 1 bis 3) den Arbeitgeber, so ist die Bescheinigung dem neuen Arbeitgeber auf dessen Verlangen und Kosten unverzüglich auszuhändigen.

(2) Enthält die Bescheinigung des Arztes einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausübung er die Gesundheit des Jugendlichen für gefährdet hält (§ 46 Abs. 3), so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß die Aufsichtsbehörde die Beschäftigung, gegebenenfalls unter bestimmten Auflagen, im Einvernehmen mit einem Arzt zuläßt.

§ 48

**Eingreifen der Aufsichtsbehörde**

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn die dem Jugendlichen übertragenen Arbeiten Gefahren für seine Gesundheit befürchten lassen, dies dem Personensorgeberechtigten und dem Arbeitgeber mitzuteilen und die ärztliche Untersuchung zu fordern.

§ 49

**Freizeit für Untersuchungen**

Der Arbeitgeber hat dem Jugendlichen die für die ärztlichen Untersuchungen nach diesem Abschnitt erforderliche Freizeit zu gewähren. Ein Entgeltanspruch darf hierdurch nicht eintreten.

§ 50

**Kosten der Untersuchungen**

Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land.

§ 51

**Gegenseitige Unterrichtung der Ärzte**

(1) Die Ärzte, die Untersuchungen nach diesem Abschnitt vorgenommen haben, müssen, wenn der Personensorgeberechtigte damit einverstanden ist,

1. dem staatlichen Gewerbearzt,
2. dem Arzt, der einen Jugendlichen nach diesem Abschnitt nachuntersucht,

auf Verlangen die Aufzeichnungen über die Untersuchungsbefunde zur Einsicht aushändigen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Amtsarzt des Gesundheitsamtes unbeschadet des Absatzes 1 befugt, einem Arzt, der einen Jugendlichen nach diesem Abschnitt untersucht, vertraulichen Einblick in andere in seiner Dienststelle vorhandene Unterlagen über Gesundheit und Entwicklung dieses Jugendlichen zu gewähren.

§ 52

**Übergangsvorschriften**

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Jugendliche, die bei Inkrafttreten dieses Abschnittes bereits 16 Jahre alt sind. Für die übrigen Jugendlichen gelten, sofern sie bei Inkrafttreten dieses Abschnittes bereits beschäftigt werden, die Vorschriften dieses Abschnittes während des ersten Jahres nach Inkrafttreten nur bei einem Wechsel des Arbeitgebers.

(2) Für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abschnittes kann die Aufsichtsbehörde, soweit dies mit der Rücksicht auf Gesundheit und Entwicklung eines Jugendlichen vereinbar ist, Ausnahmen von allen oder einzelnen Vorschriften dieses Abschnittes bewilligen.

§ 53

**Ermächtigungen**

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und, soweit besondere Regelungen für bergbauartige Betriebe getroffen werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft

1. zur Herbeiführung einer gleichmäßigen und wirksamen gesundheitlichen Betreuung Vorschriften über die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen und über die für die Aufzeichnungen der Untersuchungsbefunde, die Bescheinigungen und Mitteilungen zu verwendenden Vordrucke zu erlassen,

2. zur Abwendung von Gesundheitsgefahren vorzuschreiben, daß Personen, die über 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind und die in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 1 stehen, in bestimmten Arten von Betrieben oder mit bestimmten Arbeiten, die gesundheitsgefährlich sind, nur beschäftigt oder weiterbeschäftigt werden dürfen, wenn sie vorher ärztlich untersucht worden sind, und daß die Vorschriften dieses Abschnittes ganz oder teilweise auch auf diese ärztlichen Untersuchungen Anwendung finden.

(2) Die Landesregierungen können zur Vereinfachung der Abrechnung durch Rechtsverordnung Pauschbeträge für die Kosten der ärztlichen Untersuchung im Rahmen der geltenden Gebührenordnungen festsetzen.

## SIEBENTER ABSCHNITT

## Durchführung des Gesetzes

## ERSTER TITEL

## Aushänge und Verzeichnisse

## § 54

**Auslage des Gesetzes; Aushang über die Arbeitszeit**

Wer regelmäßig mindestens einen Jugendlichen als Lehrling, Anlernling, Arbeiter, Angestellten, Praktikanten oder Volontär beschäftigt, hat

1. einen Abdruck dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, mit Ausnahme der in § 58 Abs. 2 genannten und der Vorschriften, die Wirtschaftszweige anderer Art betreffen, an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen,
2. einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen der Jugendlichen an sichtbarer Stelle im Betrieb anzubringen.

## § 55

**Verzeichnis der Jugendlichen**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Verzeichnis der jugendlichen Lehrlinge, Anlernlinge, Arbeiter, Angestellten, Praktikanten und Volontäre unter Angabe von Namen, Vornamen, Tag und Jahr der Geburt, Wohnort und Wohnung zu führen und darin zu vermerken

1. Tag des Beginns der Beschäftigung des Jugendlichen,
2. den gewährten Urlaub.

## § 56

**Sonstige Verzeichnisse**

Wer einen Jugendlichen als Lehrling, Anlernling, Arbeiter, Angestellten, Praktikanten oder Volontär beschäftigt, ist verpflichtet, ein Verzeichnis der an Samstagnachmittagen nach § 17 Abs. 2 sowie an Sonn- und Feiertagen nach § 18 Abs. 2 und 3 und § 36 Nr. 6 beschäftigten Jugendlichen zu führen und bei jedem die ihm nach § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 4 und § 36 Nr. 6 gewährten Freizeiten unverzüglich zu vermerken.

## § 57

**Sondervorschriften für Familienhaushalte und landwirtschaftliche Betriebe**

(1) Statt der in §§ 54 bis 56 vorgeschriebenen Aushänge und Verzeichnisse sind für die im Familienhaushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Jugendlichen in einem Verzeichnis, gesondert für jeden Jugendlichen, zu vermerken

1. Name, Vorname, Tag und Jahr der Geburt, Wohnort und Wohnung,
2. Tag des Beginns der Beschäftigung,
3. Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit,
4. der gewährte Urlaub.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für Betriebe und Haushalte der in § 29 genannten Art, in denen regelmäßig nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden.

(3) Wer Jugendliche im Familienhaushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigen will, hat dies bei Beginn der Beschäftigung der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## § 58

**Einsicht in die Verzeichnisse; einheitliche Form**

(1) Den beteiligten Jugendlichen sowie der Betriebs- oder Personalvertretung ist auf Verlangen Einsicht in die Verzeichnisse nach §§ 55, 56 und 57 Abs. 1 und 2 zu gewähren.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung allgemein oder für einzelne Arten von Betrieben oder Arbeiten eine einheitliche Form für die Verzeichnisse vorschreiben und die Verbindung der Verzeichnisse nach §§ 55 und 56 untereinander oder mit dem Aushang nach § 54 Nr. 2 anordnen. Sie können zulassen, daß statt der Verzeichnisse Karteien geführt werden und daß die Eintragungen in den Lohnlisten oder der Lohnkartei gemacht werden.

## § 59

**Auskunft; Vorlage der Verzeichnisse**

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen

1. die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
2. die Verzeichnisse gemäß §§ 55 bis 57, die Unterlagen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und -zeiten der Jugendlichen sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

(2) Die Verzeichnisse und Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

## ZWEITER TITEL

## Aufsicht

## § 60\*

**Aufsichtsbehörden**

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den von den Landesregierungen bestimmten Behörden (Aufsichtsbehörden). Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Aufsicht über die Ausführung der für die Beschäftigung in Familienhaushalten geltenden Vorschriften auf gelegentliche Revisionen beschränken.

(2) Die Aufsichtsbehörden haben dieselben Befugnisse und Obliegenheiten wie nach § 139b der Gewerbeordnung die dort genannten besonderen Beamten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

## § 61\*

**Entfernung Jugendlicher durch die Aufsichtsbehörde**

Werden Kinder oder Jugendliche entgegen §§ 7, 37, 39, 45 oder entgegen den auf § 37 gestützten Vorschriften und Anordnungen beschäftigt, so kann die Aufsichtsbehörde die Entfernung dieser Kinder oder Jugendlichen nach den landesrechtlichen Bestimmungen erzwingen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

## § 62

**Ausnahmen aus Gründen des Gemeinwohls**

Die von den Landesregierungen bestimmten Behörden können weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes, als dieses Gesetz vorsieht, bewilligen, wenn es das Gemeinwohl dringend fordert. Dies gilt nicht für §§ 16 und 31.

## § 63

**Ausnahmebewilligungen**

(1) Ausnahmen, zu deren Bewilligung die Behörden nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften befugt sind, sind zu befristen und können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie können jederzeit widerrufen werden.

(2) Ausnahmen können nur bewilligt werden für einzelne Beschäftigte, einzelne Betriebe oder einzelne Betriebsabteilungen.

(3) Ist eine Ausnahme für einen Betrieb oder eine Betriebsabteilung bewilligt worden, so hat der Arbeitgeber hierüber an sichtbarer Stelle im Betrieb oder in der Betriebsabteilung einen Aushang anzubringen.

## DRITTER TITEL

**Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz**

## § 64

**Bildung der Ausschüsse**

(1) Bei der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde wird ein Ausschuß für Jugendarbeitsschutz gebildet. Der Vorsitzende des Ausschusses wird von der obersten Landesbehörde bestimmt.

(2) Dem Ausschuß müssen mindestens angehören

1. drei bis fünf Vertreter der Arbeitgeber und dieselbe Zahl von Vertretern der Arbeitnehmer; sie werden von den im Land wirkenden Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften vorgeschlagen und vom Vorsitzenden berufen,

2. je ein Vertreter eines Landesarbeitsamtes, eines Landesjugendamtes und der für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörde,
3. ein Arzt, ein Berufsschullehrer und ein Vertreter des Landesjugendringes; sie werden vom Vorsitzenden berufen.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses kann weitere Mitglieder berufen. Mindestens zwei Mitglieder müssen Frauen sein.

## § 65

**Aufgaben der Ausschüsse**

(1) Der Ausschuß wirkt aufklärend über Sinn und Inhalt dieses Gesetzes.

(2) Die oberste Landesbehörde gibt in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung dem Ausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme.

## ACHTER ABSCHNITT

**Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

## § 66

**Straftaten**

(1) Der Arbeitgeber, der vorsätzlich

1. den Vorschriften der §§ 7, 8 Abs. 2 oder § 9 Abs. 1 oder 2 über die Beschäftigung von Kindern,
2. den Vorschriften des § 37 Abs. 1 über gefährliche Arbeiten oder des § 38 Abs. 1 über Akkord- und Fließarbeit,
3. den auf Grund des § 37 Abs. 2 Satz 1 oder 3 erlassenen Vorschriften, soweit die Vorschriften ausdrücklich auf diese Strafbestimmung verweisen,

zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen das Kind, den Jugendlichen oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 die Person, die noch nicht 21 Jahre alt ist, gewissenlos in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(3) Wer eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

## § 67\*

**Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

(1) Ordnungswidrig handelt der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1 bis 4 oder § 11 Abs. 1 über die Grenzen der Arbeitszeit, des § 13 Abs. 1 Satz 2 oder 3 über die Berufsschule, des § 14 Abs. 1 oder 2 über die Ruhepausen, des § 15 über die tägliche Freizeit, des § 16 Abs. 1 bis 4 über die Nachtruhe, des § 16 Abs. 5 Satz 4, § 17 Abs. 3 a und 4 oder § 18 Abs. 4 über die sonstige Freizeit, des § 17 Abs. 1 oder 3 über den Frühschluß vor Sonntagen, des § 18 Abs. 1 oder 2 Satz 3

über die Sonntagsruhe oder des § 20 Abs. 2 Satz 1 über den Ausgleich für Mehrarbeit,

2. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 bis 3 oder Abs. 4 Satz 2 oder 3 oder § 22 Nr. 1, 3 Satz 1 oder 3, Nr. 4 Satz 1 oder Nr. 5 über den Urlaub, soweit sie nicht die Vergütung betreffen,
3. den Vorschriften des § 24 über die Arbeitszeit, § 25 über die Ruhepausen, § 26 Satz 1 über den freien Nachmittag oder § 27 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder 2 über die Sonntagsruhe im Familienhaushalt,
4. den Vorschriften des § 30 über die Arbeitszeit, § 31 über die Nachtruhe, § 32 über den Frühschluß vor Sonntagen oder § 33 über die Sonntagsruhe in der Landwirtschaft,
5. den Vorschriften des § 36 Nr. 1, 3, 5 Satz 2 oder Nr. 6 Satz 2 über die Grenzen der Arbeitszeit, die tägliche Freizeit, den Frühschluß vor Sonntagen und die sonstige Freizeit in der Binnenschifffahrt,
6. den Vorschriften des § 44 über die Abgabe von Alkohol und Tabak an Kinder und Jugendliche,
7. einer Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 8 Abs. 3 Satz 2, § 14 Abs. 4 Satz 2, § 37 Abs. 3 oder § 42 Abs. 2

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Wer vorsätzlich eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch das Kind oder den Jugendlichen in seiner Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die Tat aus Gewinnsucht begeht oder sie wiederholt, obwohl er durch die Aufsichtsbehörde wenigstens zweimal schriftlich aufgefordert worden war, sie zu unterlassen.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 die Gefahr fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 68

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Vorschrift des § 8 Abs. 4 Satz 2 über den Beginn der Beschäftigung eines Kindes,
2. der Vorschrift des § 14 Abs. 3 Satz 1 oder 3 über die Aufenthaltsräume und den Aufenthalt während der Pausen,
3. der Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 2 über die Anzeige von Notfällen,
4. der Vorschrift des § 41 Abs. 1 über die Gefahrenbelehrung,

5. den Vorschriften des § 45 Abs. 1 oder 2 über die ärztliche Untersuchung, des § 47 über die Aufbewahrung und Aushändigung der ärztlichen Bescheinigung und über die Beschäftigung oder des § 49 Satz 1 über die Freizeit,

6. den Vorschriften der §§ 54 bis 57 oder des § 63 Abs. 3 über Aushänge, Auslagen, Verzeichnisse und Anzeigen oder des § 58 Abs. 1 oder § 59 über die Einsicht, Aufbewahrung und Vorlage der Verzeichnisse und über die Auskunft,

7. den auf Grund des § 40 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz, § 53 Abs. 1 Nr. 2 oder § 58 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Vorschriften, soweit die Vorschriften ausdrücklich auf diese Bußgeldbestimmung verweisen,

8. einer Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 40 Abs. 3 Satz 1 oder

9. einer Anordnung, die von der zuständigen Behörde auf Grund einer nach § 37 Abs. 2 Satz 1 oder 3, § 40 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz, §§ 53 oder 58 Abs. 2 erlassenen Rechtsvorschrift getroffen wird, wenn die Rechtsvorschrift für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Vorschrift des § 39 Abs. 1 über Beschäftigung, Beaufsichtigung und Anweisung durch bestimmte Personen oder
2. einem Verbot der zuständigen Behörden nach § 39 Abs. 2

zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 500 Deutsche Mark geahndet werden.

## § 69

### Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von Vertretern und Beauftragten

(1) Die Strafdrohungen der §§ 66 und 67 Abs. 3 und 4 sowie die Bußgelddrohungen des § 67 Abs. 1 und § 68 gelten auch für den gesetzlichen Vertreter des Arbeitgebers sowie für die vertretungsberechtigten Gesellschafter von Personengesellschaften und die Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe von juristischen Personen, welche Kinder oder Jugendliche beschäftigen.

(2) Hat der Arbeitgeber die Erfüllung von Pflichten, die ihm dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften auferlegen, einem Angehörigen seines Betriebes ausdrücklich übertragen, so trifft, wenn der Betriebsangehörige den in den §§ 66 bis 68 bezeichneten Vorschriften oder Anordnungen zuwiderhandelt, diesen die Strafe oder Geldbuße.

(3) Begeht ein Beauftragter im Sinne des Absatzes 2 eine durch dieses Gesetz mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber des Betriebes oder, falls der Inhaber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gegen diese eine Geldbuße verhängt werden, wenn der Inhaber oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte wenigstens fahrlässig seine Pflicht zur sorgfältigen Auswahl des Beauftragten oder seine allgemeine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht. Die Geldbuße darf in den Fällen des § 66 und des § 67 Abs. 3 und 4 den Betrag von 5000 Deutsche Mark nicht übersteigen. In den Fällen des § 67 Abs. 1 und des § 68 darf sie nicht höher sein als die für die fahrlässige Begehung der Zuwiderhandlung angedrohte Geldbuße.

## NEUNTER ABSCHNITT

### Verwandte Kinder und Jugendliche

#### § 70

##### Begriff

Verwandte Kinder und Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder und Jugendliche, die

1. von einem Elternteil beschäftigt werden, dem die Sorge für die Person des Kindes oder des Jugendlichen zusteht,
2. vom Vormund beschäftigt werden, falls er mit dem Kinde oder dem Jugendlichen bis zum dritten Grade verwandt ist.

#### § 71

##### Ausnahmen

(1) Bei Beschäftigung verwandter Kinder und Jugendlicher finden §§ 12, 13 Abs. 3, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 6, § 20 Abs. 2 Satz 2, §§ 39, 42, 43 Abs. 1, §§ 44, 54 bis 56 und 66 bis 69 keine Anwendung.

(2) Verwandte Kinder über zwölf Jahre dürfen mit leichten Arbeiten beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung gelegentlich ist oder nur kurze Zeit dauert und wenn die Arbeiten für Kinder geeignet sind. Die Beschäftigung bei den in § 8 bezeichneten Veranstaltungen richtet sich ausschließlich nach § 8.

(3) Die Aufsichtsbehörde teilt jeden erheblicheren Verstoß gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung, der sich gegen verwandte Kinder oder Jugendliche richtet, alsbald dem Jugendamt mit. Polizeiliche oder ordnungsbehördliche Zwangsmittel dürfen bei Beschäftigung verwandter Kinder und Jugendlicher nicht angewendet werden.

## ZEHNTER ABSCHNITT

### Schlußvorschriften

#### § 72\*

##### Anderung von Rechtsvorschriften

#### § 73

##### Urlaubsvorschriften der Länder

Die Urlaubsvorschriften der Länder werden wie folgt geändert:

§ 72: Änderungsvorschriften

#### 1. Baden-Württemberg:

Im Landesgesetz über Mindesturlaub für Arbeitnehmer vom 13. Juli 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 289) werden in § 3 Abs. 1 die Worte „für jugendliche Arbeitnehmer bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr vierundzwanzig Arbeitstage, für jugendliche Arbeitnehmer bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr achtzehn Arbeitstage“ gestrichen; § 3 Abs. 3 und 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird aufgehoben.

Im Gesetz Nr. 711 zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 6. August 1947 in der Fassung der Gesetze Nr. 735 vom 6. April 1949 und Nr. 743 vom 3. April 1950 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1947 S. 78, 1949 S. 57, 1950 S. 30) werden in § 2 Abs. 1 Satz 1 die Worte „für Jugendliche unter achtzehn Jahren vierundzwanzig Arbeitstage“ und in § 2 Abs. 3 Satz 2 die Worte „bei Jugendlichen nicht und“ gestrichen; § 2 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

In der Verordnung Nr. 727, Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst, vom 26. Mai 1948 in der Fassung der Verordnung Nr. 738 vom 14. Juni 1949 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1948 S. 76, 1949 S. 154) wird § 3 Abs. 2 aufgehoben; in § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „bezw. 8 v. H.“ gestrichen.

#### 2. Bayern:

Im Urlaubsgesetz vom 11. Mai 1950 in der Fassung des Gesetzes vom 8. November 1954 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts IV S. 583) werden Artikel 4 Abs. 2 und 3, Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 aufgehoben.

#### 3. Berlin:

Im Urlaubsgesetz vom 24. April 1952 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1952 S. 297, 1953 S. 1) wird § 1 Abs. 2 aufgehoben; in § 2 werden die Worte „(sofern sie nicht dem Jugendarbeitsschutzgesetz unterliegen)“ gestrichen.

#### 4. Bremen:

Im Urlaubsgesetz vom 4. Mai 1948 in der Fassung der Gesetze vom 25. April 1949 und 21. Januar 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1948 S. 67, 1949 S. 71, 1950 S. 23) werden in § 3 Abs. 1 die Worte „für Jugendliche unter achtzehn Jahren vierundzwanzig Arbeitstage“ gestrichen; § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

#### 5. Hessen:

Im Urlaubsgesetz vom 29. Mai 1947 in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1947 S. 33, 1950 S. 165) wird § 2 Abs. 2 aufgehoben.

#### 6. Niedersachsen:

Im Urlaubsgesetz vom 10. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

S. 179) werden in § 2 Abs. 1 die Worte „jüngere Arbeitnehmer mindestens vierundzwanzig Werktage“ gestrichen.

In der Verordnung zur Durchführung des Urlaubsgesetzes vom 26. Juli 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 180) wird in II „Zu § 2 Abs. 1“ der Absatz 3 aufgehoben.

#### 7. Rheinland-Pfalz:

Im Landesgesetz zur Regelung des Urlaubs vom 8. Oktober 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 370) wird § 2 aufgehoben.

#### 8. Saarland:

In der Verfügung Nummer 47—65 über das Urlaubswesen vom 18. November 1947 (Amtsblatt des Saarlandes S. 704) in der Fassung der Verordnung vom 16. August 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 788) werden in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 die Worte „Für Arbeitnehmer und Lehrlinge, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Mindestdauer des Urlaubs auf zwei Arbeitstage“ gestrichen und hinter den Worten „21 Jahren“ die Worte „erhöht sich die Mindestdauer des Urlaubs“ eingefügt.

In der Verordnung zur Entlohnung der in Gartenbaubetrieben beschäftigten Arbeitnehmer vom 30. Juli 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1184) werden in § 18 Abs. 1 Satz 2 die Worte „bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zwei Arbeitstage pro Monat“ gestrichen.

In der Verordnung zur Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben vom 30. November 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1482) werden in § 10 Abs. 1 Satz 2 die Worte „bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zwei Arbeitstage pro Monat“ gestrichen.

#### § 74\*

##### Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 75

##### Sonderbestimmungen für das Saarland

Wird in diesem Gesetz auf Bestimmungen verwiesen, die im Saarland nicht gelten, so treten innerhalb des Saarlandes die entsprechenden saarländischen Bestimmungen an ihre Stelle.

#### § 76\*

##### Inkrafttreten; Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft, die §§ 45 bis 53 jedoch erst am 1. Oktober 1961.

(2) Am 1. Oktober 1960 treten folgende Vorschriften außer Kraft, soweit dies nicht bereits gesehen ist:

1. Jugenschutzgesetz vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) mit Ausnahme des § 24 Abs. 1, 2, 4 und 5 und des § 26, soweit diese Vorschriften zur Durchführung der auf Grund des § 20 Abs. 1 des Jugenschutzgesetzes erlassenen Beschäftigungsverbote und -beschränkungen dienen,
2. Ausführungsverordnung zum Jugenschutzgesetz vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1777) mit Ausnahme der Nummer 52 und, soweit zur Durchführung der auf Grund des § 20 Abs. 1 des Jugenschutzgesetzes erlassenen Beschäftigungsverbote und -beschränkungen erforderlich, der Nummern 66 und 67,
3. Jugendurlaubsverordnung vom 15. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1029),
4. Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in bergbaulichen Betrieben vom 20. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 97),
5. Gewerbeordnung §§ 106 und 120 c,
6. Niedersächsisches Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 179) in der Fassung der Gesetze vom 16. Mai 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 116) und vom 21. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 399) mit Ausnahme des § 9,
7. Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 26. Juli 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 176) mit Ausnahme der Nummern 19 bis 25 und 33,
8. Württemberg-Hohenzollernsches Gesetz zur Änderung des Jugenschutzgesetzes vom 6. August 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 103),
9. Württemberg-Hohenzollernsche Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Jugenschutzgesetz vom 19. April 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 186),
10. Berliner Verordnung zum Jugenschutzgesetz vom 25. November 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin S. 446),
11. Saarländisches Jugendarbeitsschutzgesetz (Regelung der Arbeitszeit der Jugendlichen und der in Ausnahmefällen beschäftigten Kinder) vom 7. Dezember 1949 (Amtsblatt des Saarlandes 1950 S. 69),
12. Erste Ausführungsverordnung zum Saarländischen Jugendarbeitsschutzgesetz vom 10. März 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 549).

(3) Am 1. Oktober 1961 treten außer Kraft § 9 des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 (Niedersäch-

§ 74: GVBl. Berlin 1960 S. 966  
§ 76 Abs. 5: GewO 7100-1

sisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 179) und Nummern 19 bis 25 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 26. Juli 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 176).

(4) Ab 1. Oktober 1960 finden § 3 der Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (Reichsarbeitsblatt I S. 164) in der Fassung der Anordnung über die Belohnung besonders tüchtiger Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 5. August 1944 (Reichsarbeitsblatt I

S. 289) und die entsprechenden Vorschriften der Länder auf Jugendliche keine Anwendung.

(5) Die auf Grund des § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes oder des § 120e der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften bleiben unberührt. Sie können durch Vorschriften auf Grund der Ermächtigungen in § 37 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 geändert oder aufgehoben werden.

(6) Verweisungen auf Vorschriften, die nach den Absätzen 2 bis 4 außer Kraft treten, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

## 8051-1-1

## Gesetz

### über die Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz)\*

Vom 30. April 1938

Reichsgesetzbl. I S. 437, in Kraft getreten am 1. 1. 1939

## § 24\*

#### Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen

(1) Wer einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

(3)

(4) Bei einer Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des § 20 erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung bei gefährlichen Arbeiten kann das Gewerbeaufsichtsamt bis zur Herstellung des den Bestimmungen entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit er durch die Bestimmungen getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet wäre.

(5) Die Vorschriften der Gewerbeordnung § 151 über die Verantwortlichkeit der vom Unternehmer zur Leitung des Betriebes oder eines Betriebsteiles oder zur Beaufsichtigung bestellten Personen finden entsprechende Anwendung.

## § 26\*

#### Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses

Gesetzes erlassenen Bestimmungen obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern. Gewerbeaufsichtsamt im Sinne dieses Gesetzes ist die örtlich zuständige Dienststelle der Gewerbeaufsicht.

(2) Die nach diesem Gesetz dem Gewerbeaufsichtsamt zustehenden Befugnisse üben bei bergbaulichen Betrieben die Bergbehörden aus.

(3) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden finden die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung Anwendung.

(4) Die nach diesem Gesetz dem Gewerbeaufsichtsamt zustehenden Befugnisse übt für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter die höhere Verwaltungsbehörde aus, für Fälle, die sich über deren Bezirk hinaus erstrecken, der *Reichsarbeitsminister* und bei bergbaulichen Betrieben der *Reichswirtschaftsminister*.

(5) Der *Reichsarbeitsminister* ist ermächtigt, die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen.

(6) Bei den Betrieben und Verwaltungen des *Reichs*, des „*Unternehmens Reichsautobahnen*“, der *Reichsbank* und der Länder und bei den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände üben die vorgesetzten Dienstbehörden die dem *Reichsarbeitsminister* oder anderen Behörden nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse aus; die Verordnungsbefugnis steht jedoch nur den obersten *Reichsbehörden* zu. Die zuständige oberste *Reichs-* oder Landesbehörde kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem *Reichsarbeitsminister* dem Gewerbeaufsichtsamt übertragen.

Überschrift: Das Gesetz ist gem. § 76 Abs. 2 Nr. 1 JugendarbeitsschutzG v. 9. 8. 1960 I 665 aufgehoben mit Ausnahme des § 24 Abs. 1, 2, 4 u. 5 und des § 26, soweit diese Vorschriften zur Durchführung der auf Grund des § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes erlassenen Beschäftigungsverbote und -beschränkungen dienen  
§ 24 Abs. 5 u. § 26 Abs. 3: GewO 7100-1

**Ausführungsverordnung**  
**zum Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit**  
**der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz)\***

8051-1-2

Vom 12. Dezember 1938

Reichsgesetzbl. I S. 1777, in Kraft getreten am 1. 1. 1939

Auf Grund des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) § 20 Abs. 1 und § 27 wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister ... verordnet.\*

## Zu § 20 Abs. 1

52.\* Weibliche Jugendliche dürfen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben nicht unter Tage, ferner bei der Förderung mit Ausnahme der Aufbereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung auch nicht über Tage beschäftigt werden. Sie dürfen ferner nicht in Hochofen- und Stahlwerken, Metallhütten, Walz-, Preß- und Hammerwerken für Eisen, Stahl und andere Metalle, in denen diese Stoffe nicht kalt verarbeitet werden, in Kokereien und bei Bauten aller Art mit den eigentlichen Betriebsarbeiten beschäftigt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt kann jedoch die Beschäftigung eines weiblichen Bauzeichnerlehrlings oder einer weiblichen Jugendlichen, die für den Besuch einer Bauschule eine praktische Tätigkeit in einem Bauhaupt- oder -nebenberuf nachweisen muß, auf einer oder mehreren Baustellen bis zur vorgeschriebenen Dauer der praktischen Tätigkeit zulassen, wenn

1. die Jugendliche das 16. Lebensjahr vollendet hat,

Überschrift: Die AusführungsV ist gem. § 76 Abs. 2 Nr. 2 JugendarbeitsschutzG v. 9. 8. 1960 I 665 aufgehoben mit Ausnahme der Nr. 52 und, soweit zur Durchführung der auf Grund des § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes erlassenen Beschäftigungsverbote und -beschränkungen erforderlich, der Nummern 66 u. 67

Einleitungssatz: Vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 G über die Sammlung des Bundesrechts 114-2

Nr. 52: I. d. F. d. Art. 2 V v. 16. 2. 1960 I 81, gilt nicht im Saarland gem. Art. 4 dieser Verordnung

2. die Baustellen zur Beschäftigung von weiblichen Jugendlichen geeignet sind und
3. eine Gefährdung der Gesundheit der Jugendlichen nicht zu befürchten ist.

Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beschäftigung mit der Beförderung von Roh- und Werkstoffen.

## Zu § 24 Abs. 4

66. Zur Erzwingung der nach § 20 angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des § 24 Abs. 1 und 2 durchzuführen. Von der Befugnis des § 24 Abs. 4 ist erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Bestrafung ein den Bestimmungen entsprechender Zustand nicht hergestellt wird; nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahmen eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für die Gesundheit und Sittlichkeit der Jugendlichen zur Folge hat, ist die Einstellung des Betriebes schon vor Erledigung des Strafverfahrens anzuordnen. Drei Abschriften der Verfügung sind dem *Reichsarbeitsminister*, bei bergbaulichen Betrieben drei Abschriften dem *Reichswirtschaftsminister* und eine Abschrift dem *Reichsarbeitsminister* auf dem Dienstwege vorzulegen.

67. Die Einstellung des Betriebes darf nur angeordnet werden, soweit der Betrieb von den auf Grund des § 20 erlassenen Bestimmungen betroffen wird. Die Anordnung ist unverzüglich aufzuheben, wenn Maßnahmen getroffen werden, durch die eine Fortsetzung der Beschäftigung ohne erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Jugendlichen möglich ist.

Der Reichsarbeitsminister

Niedersachsen:

8051-1-2a

### Verordnung

## zur Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 179) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 16. Mai 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 116) \*

Vom 26. Juli 1949

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 176, verk. am 30. 7. 1949

Auf Grund des § 32 des Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche wird nach Anhörung des Ausschusses für die Arbeitsverwaltung des Niedersächsischen Landtages hiermit verordnet:

Zu § 22:

(33)\* Weibliche Jugendliche dürfen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben nicht unter Tage, ferner bei der Förderung mit Ausnahme der Aufbereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung auch nicht über Tage beschäftigt werden. Sie dürfen ferner nicht in Hochofen- und Stahlwerken, Metallhütten, Walz-, Preß- und Hammerwerken für Eisen, Stahl und andere Metalle, in denen diese Stoffe nicht kalt verarbeitet werden, in Kokereien und bei Bauten aller Art mit den eigent-

lichen Betriebsarbeiten beschäftigt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt kann jedoch die Beschäftigung eines weiblichen Bauzeichnerlehrlings oder einer weiblichen Jugendlichen, die für den Besuch einer Bauschule eine praktische Tätigkeit in einem Bauhaupt- oder -nebenberuf nachweisen muß, auf einer oder mehreren Baustellen bis zur vorgeschriebenen Dauer der praktischen Tätigkeit zulassen, wenn

1. die Jugendliche das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2. die Baustellen zur Beschäftigung von weiblichen Jugendlichen geeignet sind und
3. eine Gefährdung der Gesundheit der Jugendlichen nicht zu befürchten ist.

Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beschäftigung mit der Beförderung von Roh- und Werkstoffen.

Das Niedersächsische Staatsministerium

Überschrift: Die Verordnung ist aufgehoben mit Ausnahme der Nrn. 19 bis 25 und 33 gem. § 76 Abs. 2 Nr. 7 JugendarbeitsschutzG v. 9. 8. 1960 I 665; Nrn. 19 bis 25 treten außer Kraft am 1. 10. 1961 gem. § 76 Abs. 3 JugendarbeitsschutzG v. 9. 8. 1960 I 665  
Nr. 33: I. d. F. d. Art. 2 V v. 16. 2. 1960 I 81

**Verordnung  
über die ärztlichen Untersuchungen  
nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz**

8051-1-3

Vom 2. Oktober 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1789

Auf Grund des § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## § 1

**Durchführung der Untersuchungen**

(1) Der Arzt, der einen Jugendlichen nach § 45 oder 48 des Gesetzes untersucht, hat unter Berücksichtigung der Vorgeschichte des Jugendlichen auf Grund eingehender Untersuchung zu beurteilen, ob dessen Gesundheit durch die Ausübung bestimmter Arbeiten gefährdet wird und ob eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 45 Abs. 3 des Gesetzes und besondere, der Gesundheit dienende Maßnahmen nötig sind.

(2) Als Tag der Untersuchung (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) gilt der Tag der abschließenden Beurteilung.

## § 2

**Untersuchungsberechtigungsschein**

Die Kosten einer Untersuchung werden vom Land (§ 50 des Gesetzes) nur erstattet, wenn der Arzt der Kostenforderung einen von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ausgegebenen Untersuchungsberechtigungsschein beifügt.

## § 3

**Untersuchungsbogen**

(1) Für die Aufzeichnung der Untersuchungsergebnisse hat der Arzt einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden.

(2) Von dem Untersuchungsbogen hat der Arzt ein Zweitstück herzustellen und als solches zu kennzeichnen. In den Fällen des § 51 Abs. 1 des Gesetzes darf er an Stelle des Untersuchungsbogens das Zweitstück aushändigen.

(3) Der Arzt hat den Untersuchungsbogen und das Zweitstück zehn Jahre lang aufzubewahren.

## § 4

**Ergänzungsuntersuchung**

Kann der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur beurteilen, wenn das Ergebnis einer Ergänzungsuntersuchung durch einen anderen Arzt oder einen Zahnarzt vorliegt, so hat er die Ergänzungsuntersuchung zu veranlassen und ihre Notwendigkeit im Untersuchungsbogen zu begründen.

## § 5

**Mitteilung an die Eltern**

Für die Mitteilung an die Eltern oder den Vormund (§ 46 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes) hat der Arzt einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden.

## § 6

**Bescheinigung für den Arbeitgeber**

Für die für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes) hat der Arzt einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden.

## § 7\*

**Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 74 des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft.

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung

§ 7: GVBl. Berlin 1961 S. 1460

Anlage 1  
(zu § 3)

Name und Anschrift des Arztes  
(Stempel)

**Untersuchungsbogen**

**zum Untersuchungsberechtigungsschein Nr. ....**

gemäß Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz  
vom 2. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1789) \*)

Name ..... Vorname ..... männlich  weiblich

geb. am ..... in .....

Anschrift .....

wohnt bei Eltern  Pflegeeltern  Lehrherrn  im Heim  sonstige Unterkunft .....

Name und Anschrift der Eltern — des Vormundes .....

Name und Anschrift des Arbeitgebers .....

Vorausgegangene Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG):

Name und Anschrift des Arztes ..... Zeitpunkt der Untersuchung .....

**I. Familienvorgeschichte**

- a) Zahl der lebenden Geschwister .....
- b) Mutter außerhäuslich erwerbstätig nein  ja
- c) In der Familie (Eltern, Großeltern, Geschwister) sind folgende Krankheiten aufgetreten:  
.....

**II. Eigene Vorgeschichte**

- a) Schulbildung: Abgang aus Volksschule  Mittelschule  höherer Schule  Hilfsschule   
Sonderschule für ..... aus Schulklasse .....  
Gewünschter Beruf: .....
- b) Angeborene Schäden .....
- c) Frühere Krankheiten  

|                 |                          |                      |                          |                   |                          |               |                          |
|-----------------|--------------------------|----------------------|--------------------------|-------------------|--------------------------|---------------|--------------------------|
| Scharlach       | <input type="checkbox"/> | rheumatisches Fieber | <input type="checkbox"/> | Gelbsucht         | <input type="checkbox"/> | Augenkrankh.  | <input type="checkbox"/> |
| Diphtherie      | <input type="checkbox"/> | häufige Bronchitiden | <input type="checkbox"/> | Magen-Darmkrankh. | <input type="checkbox"/> | Ohrenkrankh.  | <input type="checkbox"/> |
| Tbc             | <input type="checkbox"/> | Asthma               | <input type="checkbox"/> | Skelettkrankh.    | <input type="checkbox"/> | Krampfanfälle | <input type="checkbox"/> |
| häufige Anginen | <input type="checkbox"/> | Diabetes             | <input type="checkbox"/> | Hautkrankh.       | <input type="checkbox"/> | Sonstige:     | .....                    |
- d) Operationen .....
- e) Unfälle .....  
Unfallfolgen .....
- f) Jetzige Beschwerden nein  ja  Welche? .....
- In ärztlicher Behandlung nein  ja  Wo? .....
- g) Vorgenommene Rö.-Untersuchung der Brustorgane nein  ja  Wann? .....
- Wo? .....
- In Tbc-Fürsorge nein  ja  Wo? .....
- h) Neigung zu Schwindelanfällen  Kollaps  Kopfschmerzen  Übelkeit
- i) Linkshänder  Sprachfehler  Schlafstörungen  Bettnässer

**III. Arbeitsvorgeschichte** (auszufüllen bei jeder Nachuntersuchung)

- a) Wurden bereits berufliche Arbeiten ausgeübt? nein  ja  Welche (mit Zeitangabe)? .....
- b) Sind bei der Ausübung vorstehender Arbeiten Beschwerden aufgetreten? nein  ja   
Welche (mit Angabe der betreffenden Arbeit oder Tätigkeit)? .....

\*) Bitte vor der Untersuchung das „Merkblatt für die ärztliche Untersuchung Jugendlicher nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz“, herausgegeben vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, durchlesen.  
Untersuchungsbogen mit Maschine oder Blockschrift ausfüllen. Zutreffendes unterstreichen oder im Kästchen ankreuzen.

Name ..... Vorname ..... geb. am .....

Name und Anschrift des Arztes  
(Stempel)

| Lfd. Nr. | IV. Befund  |   | Erläuterung d. Befundes, Zusätzliches u. Ergebnis der Ergänzungsuntersuchung |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
|----------|---|---|--|--------------------------|--------------------------|------|------|-----|--|--|---------|---------|---------|---------|------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--|
| 01       | Kräftezustand   | robust <input type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> herabgesetzt <input type="checkbox"/>   |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 02       | Ernährungszustand   | übermäßig <input type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> herabgesetzt <input type="checkbox"/>  |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 03       | Metrische Angaben   | Größe ..... cm Gewicht m. halber Kleidung ..... kg<br>Brustumfang ..... cm  |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 04       | Muskulatur  | kräftig <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> schwach <input type="checkbox"/>   |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 05       | Haut  | unauffällig <input type="checkbox"/> Akne <input type="checkbox"/> Ekzem <input type="checkbox"/> behindernde Narben <input type="checkbox"/>   |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 06       | Vergrößerte Lymphknoten   | nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>   |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 07       | Sehfähigkeit  | normal <input type="checkbox"/> eingeschränkt <input type="checkbox"/> re./li.<br>Brillenträger nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>   |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 08       | Farbtüchtigkeit   | normal <input type="checkbox"/> gestört <input type="checkbox"/>  |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 09       | Hörfähigkeit  | normal <input type="checkbox"/> eingeschränkt <input type="checkbox"/> re./li.  |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 10       | Nasenatmung   | frei <input type="checkbox"/> behindert <input type="checkbox"/>  |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 11       | Gebiß   | sanierungsbedürftig nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/><br>Zahnfleischveränderungen nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>   |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 12       | Tonsillen   | normal <input type="checkbox"/> verändert <input type="checkbox"/>  |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 13       | Mißbildung Mund, Rachen   | nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>   |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 14       | Schilddrüse   | normal <input type="checkbox"/> verändert <input type="checkbox"/>  |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 15       | Lungen (auskultatorisch und perkutorisch)   | normal <input type="checkbox"/> krankhaft <input type="checkbox"/>  |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 16       | Herz (auskultatorisch und perkutorisch)   | normal <input type="checkbox"/> krankhaft <input type="checkbox"/> Puls p. Min. ....  |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 17       | Bauchorgane (palpatorisch)  | normal <input type="checkbox"/> krankhaft <input type="checkbox"/>  |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 18       | Eingeweidebruch   | nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>   |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 19       | Brustkorb   | normal <input type="checkbox"/> deformiert <input type="checkbox"/>   |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 20       | Wirbelsäule<br>Deformierung<br>Schmerzhaftigkeit<br>Bewegungseinschränkung  | nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> HWS <input type="checkbox"/> BWS <input type="checkbox"/> LWS <input type="checkbox"/><br>nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> HWS <input type="checkbox"/> BWS <input type="checkbox"/> LWS <input type="checkbox"/><br>nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> HWS <input type="checkbox"/> BWS <input type="checkbox"/> LWS <input type="checkbox"/>  |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 21       | Gang  | unauffällig <input type="checkbox"/> auffällig <input type="checkbox"/>   |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 22       | Haltung   | straff <input type="checkbox"/> gelockert <input type="checkbox"/> schlaff <input type="checkbox"/>   |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 23       | Gliedmaßen<br>Deformierung<br>Schmerzhaftigkeit<br>Bewegungseinschränkg.<br>Amputation<br>grobe Kraft eingeschränkt | <table border="0"> <tr> <td></td> <td></td> <td>Arm</td> <td>Hand</td> <td>Bein</td> <td>Fuß</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>re. li.</td> <td>re. li.</td> <td>re. li.</td> <td>re. li.</td> </tr> <tr> <td>nein</td><td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>ja</td><td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>nein</td><td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>ja</td><td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>nein</td><td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>ja</td><td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>nein</td><td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>ja</td><td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table> |  |                          | Arm                      | Hand | Bein | Fuß |  |  | re. li. | re. li. | re. li. | re. li. | nein | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> |  |
|          |   | Arm   | Hand   | Bein                     | Fuß                      |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
|          |   | re. li.   | re. li.  | re. li.                  | re. li.                  |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| nein     | <input type="checkbox"/>  | <input type="checkbox"/>  | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| ja       | <input type="checkbox"/>  | <input type="checkbox"/>  | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| nein     | <input type="checkbox"/>  | <input type="checkbox"/>  | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| ja       | <input type="checkbox"/>  | <input type="checkbox"/>  | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| nein     | <input type="checkbox"/>  | <input type="checkbox"/>  | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| ja       | <input type="checkbox"/>  | <input type="checkbox"/>  | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| nein     | <input type="checkbox"/>  | <input type="checkbox"/>  | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| ja       | <input type="checkbox"/>  | <input type="checkbox"/>  | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 24       | Krampfadern   | nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>   |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 25       | Auffällige neurologische und psychiatrische Krankheitssymptome  | nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>   |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 26       | Gesteigerte veg. Labilität  | nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>   |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 27       | Urinbefund  | normal <input type="checkbox"/> E pos. <input type="checkbox"/> Z pos. <input type="checkbox"/> Ubg vermehrt <input type="checkbox"/>   |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |
| 28       | Sonstige wichtige Befunde   | .....<br>.....<br>.....   |  |                          |                          |      |      |     |  |  |         |         |         |         |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |      |                          |                          |                          |                          |                          |    |                          |                          |                          |                          |                          |  |

Name ..... Vorname ..... geb. am .....

**V. Entwicklungsstand**

- a) Menarche — noch nicht — mit ..... Jahren  
 Regelstörungen    nein     ja     Welche? .....
- b) Entwicklungsstand: altersentsprechend     verfrüht     verspätet

**VI. Ergänzungsuntersuchung**

Ist eine besondere Ergänzungsuntersuchung zur Beurteilung des Gesundheits- und Entwicklungsstandes notwendig?  
 nein     ja     Warum? .....

Untersuchung veranlaßt am ..... durch .....

**VII. Beurteilung**

- a) Bestehen Entwicklungsmängel, Schäden oder Krankheiten?  
 nein     ja     Welche? .....
- b) Ist ärztliche Behandlung empfohlen? nein     ja   
 Warum? .....
- Ist zahnärztliche Behandlung empfohlen? nein     ja   
 Andere Ratschläge .....
- c) Ist eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 45 Abs. 3 JArbSchG notwendig? nein     ja   
 Zeitpunkt .....
- Warum? .....
- d) Ist eine nachteilige Auswirkung der bisherigen Arbeiten auf Gesundheit und Entwicklung festzustellen? (auszufüllen bei Nachuntersuchung) nein     ja     Welche? .....
- e) Wird die Gesundheit durch die Ausübung bestimmter Arbeiten gefährdet? nein     ja   
 Durch folgende Arbeiten (Zutreffendes unterstreichen):
1. Körperlich schwere — und mittelschwere Arbeiten — auch wenn nur gelegentlich vorkommend
  2. Arbeiten, die ständig oder überwiegend im Stehen — Gehen — Sitzen — Bücken — Hocken — Knien ausgeführt werden
  3. Arbeiten, die Heben, Tragen oder Bewegen von schweren Lasten ohne mechanische Hilfsmittel erfordern — auch wenn nur gelegentlich vorkommend
  4. Arbeiten, die besondere Anforderungen an das Festhalten und Greifen stellen — bei denen Drücken — Pressen — Stoßen — Schlagen — Drehen — mit der Hand notwendig ist
  5. Arbeiten, die Schwindelfreiheit erfordern — Arbeiten mit Absturzgefahr
  6. Arbeiten unter ständiger oder überwiegender Einwirkung von Kälte — Hitze — starken Temperaturschwankungen — Feuchtigkeit — Nässe — Witterungseinflüssen
  7. Arbeiten unter besonderer Einwirkung von Lärm — Erschütterungen
  8. Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut — der Schleimhäute
  9. Arbeiten, die besonders die Augen belasten — die Farbtüchtigkeit erfordern
  10. Arbeiten mit erheblicher nervöser Belastung, nämlich .....
11. Durch sonstige Arbeiten: .....

..... den .....  
 (Tag der abschließenden Beurteilung)

.....  
 (Unterschrift des Arztes)

.....  
 (Stempel)

.....  
Name und Anschrift des Arztes  
(Stempel)

**Ärztliche Mitteilung**  
**an die Eltern oder den Vormund**

gemäß § 46 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665)

An

....., den .....

Ihr Kind — Mündel\*) ..... wurde am ..... von mir  
(Name, Vorname)  
untersucht — nachuntersucht\*). Das wesentliche Ergebnis dieser Untersuchung ist: .....

.....  
.....  
.....

\*\*) Ich empfehle, daß der / die Jugendliche möglichst bald einen Arzt — Zahnarzt\*) zur Behandlung aufsucht, weil

.....  
.....

Andere Ratschläge: .....

.....  
.....

\*\*) Auf Grund der Untersuchungsergebnisse halte ich die Gesundheit des/der Jugendlichen durch die Ausübung  
nachstehender Arbeiten für gefährdet: .....

.....  
.....

Da der/die Jugendliche nach § 47 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt  
werden darf, empfehle ich, ihn/sie nicht einem Beruf zuzuführen — ihn/sie nicht in einer Tätigkeit zu belassen\*),  
bei dem / der diese Arbeiten verlangt werden.

\*\*) Eine Nachuntersuchung habe ich bis spätestens zum ..... angeordnet. Bitte sorgen Sie dafür,  
daß sich der / die Jugendliche bis zu diesem Termin nachuntersuchen läßt.

.....  
(Unterschrift des Arztes)

\*) Zutreffendes unterstreichen \*\*) Gegebenenfalls streichen.

Anlage 3  
(zu § 6)

Für den Arbeitgeber bestimmt!

.....  
Name und Anschrift des Arztes  
(Stempel)

**Ärztliche Bescheinigung**

gemäß § 46 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665)

....., den .....

Name und Vorname des / der Jugendlichen ..... geb. am .....

Anschrift .....

Name und Anschrift der Eltern — des Vormundes \*) .....

Der / Die Jugendliche wurde am ..... von mir untersucht — nachuntersucht \*).

\*\*) Auf Grund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des / der Jugendlichen durch die Ausübung nachstehender Arbeiten für gefährdet: .....

.....  
.....

Nach § 47 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darf der / die Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

.....  
(Unterschrift des Arztes)

\*) Zutreffendes unterstreichen. \*\*) Gegebenenfalls streichen.

**8051-2**

**Bekanntmachung**  
**betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen**  
**Arbeitern in Anlagen, die zur Herstellung von Zichorie dienen**

Vom 25. November 1909

Reichsgesetzbl. S. 968

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Anlagen, die zur Herstellung von Zichorie dienen, erlassen: \*

I

In Anlagen, die zur Herstellung von Zichorie dienen, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Räumen, in welchen Darren im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Einleitungssatz: GewO 7100-1

II

In Anlagen mit Räumen der unter I bezeichneten Art muß in denjenigen Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Abschrift oder ein Abdruck der Bestimmung unter I an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

III \*

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1910 in Kraft ...

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Art. III zweiter Halbsatz: Aufhebungsvorschrift

**8051-3**

**Bekanntmachung**  
**betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der**  
**Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen**

Vom 8. Dezember 1909

Reichsgesetzbl. S. 969

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen erlassen: \*

I

(1) In Hechelräumen, in Räumen, in welchen Maschinen zum Öffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Tierhaaren oder von Abfällen im Betriebe sind, sowie in Räumen, in welchen Tierhaare durch Handarbeit entstäubt oder gelockert (gefacht) werden, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

(2) Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

(3) Auf Anlagen, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden und durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht oder bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, findet die Bestimmung des Absatzes 1 keine Anwendung.

Einleitungssatz: GewO 7100-1

II

(1) In Räumen, in denen Lumpen geöffnet, getrennt, zerrissen, entstäubt, angefettet, gemengt, sortiert oder gepackt werden, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann gestatten, daß in solchen Räumen, in welchen geeignete mechanisch wirkende Staubabsaugvorrichtungen vorhanden sind, jugendliche Arbeiter beim Öffnen, Trennen, Zerreißen, Entstäuben und Mengen der Lumpen, sofern dies von Hand geschieht, sowie beim Sortieren und Packen von Lumpen beschäftigt werden.

III

In Betrieben mit Räumen der unter I Abs. 1, II fallenden Art muß in denjenigen Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Abschrift oder ein Abdruck der Bestimmungen unter I, II an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

IV \*

(1) Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1910 in Kraft ...

(2) ...

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Art. IV Abs. 1 zweiter Halbsatz: Aufhebungsvorschrift  
Art. IV Abs. 2: Überleitungsvorschrift

8051-4

**Bekanntmachung**  
**betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen**  
**Arbeitern in Rohrzuckerfabriken, Zuckerraffinerien**  
**und Melasseentzuckerungsanstalten**

Vom 24. November 1911

Reichsgesetzbl. S. 958

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohrzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten erlassen: \*

I \*

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohrzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenväschen und der Fahrstühle sowie zum Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen nicht verwendet werden.
2. Im Füllhaus, in den Zentrifugenräumen, den Kristallisationsräumen, den Trockenkammern, den Maischräumen, den Räumen zum Decken

Einleitungssatz: GewO 7100-1

Art. I Nr. 3: § 138 GewO i. d. F. d. Bek. v. 26. 7. 1900 S. 871, jetzt gem. Ziff. 2 d. V über die neue Fass. d. ArbeitszeitV v. 26. 7. 1934 I 803 in die Arbeitszeitordnung eingearbeitet

des Brotzuckers, den Nutschräumen, den Trockenanlagen der Strontianziegeleien sowie an anderen Arbeitsstellen, an welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern während der Dauer des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

3. In denjenigen Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist neben der nach § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel an geeigneter Stelle eine zweite Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die vorstehenden Bestimmungen wiedergibt.

II \*

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1912 in Kraft ...

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Art. II Halbsatz 2: Aufhebungsvorschrift

**8051-5**

**Verordnung**  
**über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen**  
**Arbeitern in Ziegeleien und verwandten Betrieben**  
**(Ziegeleiverordnung)**

Vom 5. Juni 1937

Reichsgesetzbl. I S. 620

Auf Grund des § 120e der Reichsgewerbeordnung wird verordnet:\*

§ 1

**Geltungsbereich**

Die Verordnung findet Anwendung auf Ziegeleien einschließlich der Röhren- und Dachsteinziegeleien, auf Anlagen zur Herstellung von Schwemmsteinen, von Schlackensteinen, von feuerfesten Erzeugnissen und auf Tongewinnungsanlagen.

§ 2

**Beschäftigungsverbote**

Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern unter sechzehn Jahren und von Arbeiterinnen ist untersagt:

1. bei den Abraumarbeiten, bei der Gewinnung, der Verladung und der Beförderung der Rohstoffe und bei der Aufbereitung der Rohstoffe;
2. bei der Handformerei (dem Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme der Herstellung von Dachziegeln (Dachpfannen) und Schwemmsteinen;
3. bei der Beförderung von Kohlen auf die Öfen, beim Befeuern der Öfen und bei allen Arbeiten in den Öfen;
4. beim Aufgeben der Batzen in die Strangpressen;
5. beim Abschneiden und Abnehmen von Mauer-Vollsteinen in Normalform (25·12·6,5 cm) und darüber sowie anderer Erzeugnisse, die im Einzelstück das Gewicht des Mauer-Vollsteines in Normalform erreichen oder übersteigen, an den Strangpressen;
6. beim Anschlagen der Massekuchen an den Revolverpressen;
7. bei der Beförderung geformter, getrockneter oder gebrannter Mauer-Vollsteine und der anderen in Nummer 5 genannten Erzeugnisse; als Beförderung gilt auch das Ein- und Ausrüsten der Formlinge in den Trockenhorden und Trockenräumen sowie das Verladen gebrannter Erzeugnisse im Betrieb und am Ablieferungsort. Zulässig ist jedoch in Handstrichziegeleien die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern beim Abräumen der Formlinge von den Streicherplätzen und beim Ein- und Ausräumen der Formlinge in den Trockenhorden;

8. bei der Beförderung aller, auch der in Nummer 5 nicht genannten geformten, getrockneten oder gebrannten Erzeugnisse in Handkarren (Schubkarren) und in Rollwagen, die nicht auf festverlegtem, waagrechttem Gleise oder auf einer Hängebahn laufen;
9. bei allen Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 15 Kilogramm Gewicht von Hand bewegt oder befördert werden müssen.

§ 3

**Ausnahmen**

Das Gewerbeaufsichtsamt kann widerruflich zulassen:

1. die Beschäftigung von männlichen jugendlichen Arbeitern unter sechzehn Jahren bei der Handformerei (dem Streichen oder Schlagen) der Steine (§ 2 Nr. 2) bis zu einem Trockengewicht des Steines von 2 Kilogramm;
2. die Beschäftigung von männlichen jugendlichen Arbeitern unter sechzehn Jahren beim Befeuern der Öfen (§ 2 Nr. 3), wenn die Jugendlichen in einem ordnungsmäßigen Lehrverhältnis beschäftigt werden;
3. die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahren und männlichen jugendlichen Arbeitern unter sechzehn Jahren beim Abnehmen von Mauersteinen an den Strangpressen (§ 2 Nr. 5), wenn wegen der geringen Leistung der Maschinen eine Überanstrengung ausgeschlossen erscheint.

§ 4

**Aushang**

In den in § 1 bezeichneten Betrieben muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein lesbar zu erhaltender Abdruck des § 2 aushängen. Ebenso ist eine beglaubigte Abschrift einer auf Grund des § 3 erteilten Ausnahme auszuhängen.

§ 5\*

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 1937 in Kraft. . . .

(2) . . .

Der Reichsarbeitsminister

Einleitungssatz: GewO 7100-1

§ 5 Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift  
§ 5 Abs. 2: Übergangsvorschrift

8051-6

**Verordnung  
über die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen  
mit der Herstellung von Präservativen, Sicherheitspessaren,  
Suspensorien und dergleichen \***

Vom 3. Dezember 1954

Bundesgesetzbl. I S. 366, verk. am 9. 12. 1954

Auf Grund

- a) des § 120 e der Gewerbeordnung,
- b) des § 16 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 446),
- c) des § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437), für das Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg-Hohenzollern in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 6. August 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 103),
- d) des § 22 des für das Gebiet des Landes Niedersachsen geltenden Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 179)

in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: \*

§ 1

**Beschäftigungsverbote**

Es dürfen nicht beschäftigt werden

- a) Personen unter 21 Jahren mit der Herstellung, Bearbeitung und Verpackung von Präservativen, Sicherheitspessaren und anderen ähnlichen Zwecken dienenden Gegenständen,
- b) Jugendliche unter 18 Jahren mit der Herstellung, Bearbeitung und Verpackung von Suspensorien.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 45 V v. 26. 8. 1957 I 1255  
Einleitungssatz: GewO 7100-1; GG 100-1

§ 2

**Trennung der Geschlechter bei der Arbeit,  
Aufenthaltsverbote**

In einem Raum, in dem die in § 1 genannten Arbeiten verrichtet werden, dürfen Männer und Frauen nicht gleichzeitig beschäftigt werden. In einem solchen Raum dürfen auch der gleichzeitige Aufenthalt von Männern und Frauen sowie der Aufenthalt von Jugendlichen, in einem Raum, in dem die in § 1 Buchstabe a genannten Arbeiten verrichtet werden, außerdem der Aufenthalt von Personen unter 21 Jahren nicht gestattet werden. Die vorstehenden Vorschriften über Beschäftigung und Aufenthalt gelten nicht für Personen über 21 Jahre, die sich in dem Raum zur Ausführung unaufschiebbarer Instandsetzungsarbeiten vorübergehend aufhalten müssen, und für Aufsichtspersonen.

§ 3\*

**Geltung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

§ 4\*

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister für Arbeit

§ 3: GVBl. Berlin 1955 S. 125  
§ 4 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

# Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in Tiefdruckereien \*

8051-7

Vom 24. Juni 1958

Bundesgesetzbl. I S. 417, verk. am 28. 6. 1958

**Auf Grund**

- a) des § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437), für das Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg-Hohenzollern in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 6. August 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 103),
- b) des § 22 des niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 179)

in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: \*

**§ 1****Beschäftigungsbeschränkungen**

Ein Jugendlicher darf in einer Tiefdruckerei in Räumen, in denen Tiefdruckfarben, Löse-, Reinigungs- oder Verdünnungsmittel verwendet werden, nur beschäftigt werden, wenn

1. das Gewerbeaufsichtsamt die Tiefdruckerei als geeignet zur Beschäftigung Jugendlicher erklärt hat und
2. der Jugendliche vor Beginn der Beschäftigung durch den staatlichen Gewerbearzt oder durch einen von diesem ermächtigten Arzt untersucht und seine Beschäftigung in den genannten Räumen von dem Arzt schriftlich als unbedenklich bezeichnet worden ist.

**§ 2****Eignungserklärung**

(1) Die Eignung der Tiefdruckerei zur Beschäftigung Jugendlicher nach § 1 Nr. 1 darf nur erklärt werden, wenn

1. die in den Tiefdruckfarben enthaltenen und die sonst im Betrieb verwendeten Löse- mittel sowie die Reinigungsmittel nicht mehr als 0,3 vom Hundert Benzol und keine Halogenkohlenwasserstoffe enthalten,
2. die Lösemitteldämpfe an der Entstehungs- stelle wirksam abgesaugt werden und
3. die in § 1 genannten Räume mit ausreichen- den Be- und Entlüftungsanlagen versehen sind.

(2) Die Eignungserklärung kann jederzeit wider- rufen werden.

Überschrift: Im Saarland nicht in Kraft getreten gem. § 2 IV A Nr. 30 G v. 30. 6. 1959 I 313  
Einleitungssatz: GG 100-1

**§ 3****Gesundheitliche Überwachung**

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Jugend- lichen in Abständen von längstens drei Monaten durch den staatlichen Gewerbearzt oder durch einen von diesem ermächtigten Arzt nachunter- suchen zu lassen.

(2) Ergibt eine Nachuntersuchung, daß bei Weiter- beschäftigung des Jugendlichen in den in § 1 ge- nannten Räumen die Gefahr besteht, daß der Jugendliche in seiner Gesundheit geschädigt wird, so muß der Arbeitgeber die Beschäftigung ein- stellen und darf mit ihr erst wieder beginnen, wenn der Arzt dies auf Grund einer neuen Untersuchung für unbedenklich erklärt hat.

**§ 4****Ärztliche Bescheinigungen; Kosten**

(1) Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Bescheini- gungen über das Ergebnis der Untersuchungen nach § 1 Nr. 2 und § 3 aufzubewahren und sie dem Ge- werbeaufsichtsamt, dem staatlichen Gewerbearzt und der Berufsgenossenschaft jederzeit auf Ver- langen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

(2) Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach § 1 Nr. 2 und § 3 trägt der Arbeitgeber.

**§ 5\*****Berlinklausel**

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, so- fern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

**§ 6****Saarklausel**

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vier Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung

§ 5: GVBl. Berlin 1958 S. 772



**8052 Frauenarbeitsschutz**

# Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)\*

Vom 24. Januar 1952

Bundesgesetzbl. I S. 69, verk. am 30. 1. 1952

## ERSTER ABSCHNITT

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1\*

#### Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt

- a) für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen,
- b) für weibliche in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 191), soweit sie am Stück mitarbeiten.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Hausgehilfinnen im Sinne dieses Gesetzes sind Frauen, die im Haushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden und in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind.

(2) Tagesmädchen im Sinne dieses Gesetzes sind Frauen, die, ohne in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen zu sein, dauernd von demselben Arbeitgeber im Haushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten in einer ihre Arbeitskraft voll in Anspruch nehmenden Weise beschäftigt werden.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Beschäftigungsverbote

#### § 3

#### Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

(1) Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

(2) Es dürfen nicht beschäftigt werden

- a) Hausgehilfinnen und Tagesmädchen in den letzten vier Wochen vor der Niederkunft,
- b) andere werdende Mütter in den letzten sechs Wochen vor der Niederkunft,

es sei denn, daß sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

#### § 4

#### Noch: Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

(1) Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährlichen Stoffen oder

Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe oder von Erschütterungen ausgesetzt sind.

(2) Werdende Mütter dürfen insbesondere nicht beschäftigt werden

- a) mit Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder regelmäßig Lasten von mehr als 8 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 15 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1,
- b) mit Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, falls nicht Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen benutzt werden kann. Die Beschäftigung mit solchen Arbeiten darf nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden nicht überschreiten,
- c) mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen,
- d) mit der Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb,
- e) mit dem Schälen von Holz,
- f) mit Arbeiten, bei denen sie der Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der Vorschriften über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten ausgesetzt sind,
- g) nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft auf Beförderungsmitteln,
- h) im Akkord, mit Prämienarbeit und mit Fließarbeit jeder Art, wenn die durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte werdender Mütter übersteigt.

(3) Zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen der werdenden oder stillenden Mütter oder ihrer Kinder kann der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern durch Rechtsverordnung

- a) bestimmen, welche Arbeiten unter die Beschäftigungsverbote der Absätze 1 und 2 fallen,
- b) weitere Beschäftigungsverbote für Frauen vor und nach der Niederkunft erlassen,

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 10 G Nr. 646 v. 17. 7. 1958 ABl. Saarland S. 1171  
§ 1: HeimarbeitsG 804-1

- c) Arbeitgeber verpflichten, Liegeräume für werdende Mütter einzurichten oder sonstige Maßnahmen zum Schutze werdender oder stillender Mütter zu treffen.

(4) Das Gewerbeaufsichtsamt kann in Einzelfällen bestimmen, ob eine Arbeit unter die Beschäftigungsverbote der Absätze 1 oder 2 oder einer vom Bundesminister für Arbeit gemäß Absatz 3 Buchstabe a oder b erlassenen Verordnung fällt. Es kann in Einzelfällen sonstige Maßnahmen zum Schutze werdender Mütter anordnen, insbesondere die Beschäftigung mit bestimmten anderen Arbeiten verbieten.

## § 5

### Mitteilungspflicht, ärztliches Zeugnis

(1) Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Niederkunft mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist. Auf Verlangen des Arbeitgebers sollen sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen. Der Arbeitgeber hat das Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen.

(2) Für die Berechnung der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Zeiträume vor der Niederkunft ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Niederkunft angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Niederkunft, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 trägt der Arbeitgeber.

## § 6

### Beschäftigungsverbote nach der Niederkunft

(1) Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen, für stillende Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen. Über diese Fristen hinaus ist die Beschäftigung unzulässig, solange die Frau nach ärztlichem Zeugnis arbeitsunfähig ist.

(2) Frauen, die in den ersten Monaten nach der Niederkunft nach ärztlichem Zeugnis nicht voll leistungsfähig sind, dürfen nicht zu einer ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Arbeit herangezogen werden.

(3) Stillende Mütter dürfen mit den in § 4 Abs. 2 Buchstabe b Satz 1, Buchstaben e und f genannten Arbeiten nicht beschäftigt werden. Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 gelten entsprechend.

## § 7\*

### Stillzeit

(1) Stillenden Müttern ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit freizugeben. Die Stillzeit soll bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden mindestens fünfundvierzig Minuten betragen. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden

soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens neunzig Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Durch die Gewährung der Stillzeit darf ein Verdienstausfall nicht eintreten. Die Stillzeit darf von stillenden Müttern nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in der Arbeitszeitordnung oder in anderen Vorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Das Gewerbeaufsichtsamt kann in Einzelfällen nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; es kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

(4) Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat den in Heimarbeit Beschäftigten und den ihnen Gleichgestellten für die Stillzeit ein Entgelt von 75 vom Hundert eines durchschnittlichen Stundenverdienstes, mindestens aber 0,40 DM, für jeden Werktag zu zahlen. Ist die Frau für mehrere Auftraggeber oder Zwischenmeister tätig, so haben diese das Entgelt für die Stillzeit zu gleichen Teilen zu gewähren. Auf das Entgelt finden die Vorschriften der §§ 23 bis 25 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) über den Entgeltschutz Anwendung.

## § 8\*

### Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit

(1) Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit gilt nicht für werdende und stillende Mütter, die im Haushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Arbeit, die

- a) von den im Haushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten und den in der Landwirtschaft Beschäftigten über 9 $\frac{1}{2}$  Stunden täglich und 108 Stunden in der Doppelwoche,
- b) von Frauen unter 18 Jahren über acht Stunden täglich und 80 Stunden in der Doppelwoche,
- c) von sonstigen Frauen über 8 $\frac{1}{2}$  Stunden täglich und 96 Stunden in der Doppelwoche

hinaus geleistet wird. In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet.

(3) Abweichend vom Nachtarbeitsverbot des Absatzes 1 dürfen werdende Mütter in den ersten vier Monaten der Schwangerschaft und stillende Mütter beschäftigt werden

- a) in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen bis 22 Uhr,
- b) in der Landwirtschaft mit dem Melken von Vieh ab 5 Uhr.

(4) Im Verkehrswesen, in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, in Krankenpflege- und in Badeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten dürfen werdende oder stillende Mütter, abweichend von Absatz 1, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

(5) An in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, die werdende oder stillende Mütter sind, darf Heimarbeit nur in solchem Umfang und mit solchen Fertigungsfristen ausgegeben werden, daß sie von der werdenden Mutter voraussichtlich während einer achtstündigen Tagesarbeitszeit, von der stillenden Mutter voraussichtlich während einer 7<sup>1</sup>/<sub>4</sub>stündigen Tagesarbeitszeit an Werktagen ausgeführt werden kann. Das Gewerbeaufsichtsamt kann in Einzelfällen nähere Bestimmungen über die Arbeitsmenge treffen; falls ein Heimarbeitsausschuß besteht, hat es diesen vorher zu hören.

(6) Das Gewerbeaufsichtsamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Kündigung

##### § 9\*

(1) Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Niederkunft ist unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Niederkunft bekannt war oder innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Die Vorschrift des Satzes 1 gilt nicht für Hausgehilfinnen und Tagesmädchen nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft; sie gilt für Frauen, die den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind, nur, wenn sich die Gleichstellung auch auf den Neunten Abschnitt — Kündigung — des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) erstreckt.

(2) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären und gleichzeitig bestimmen, daß der werdenden Mutter oder Wöchnerin die Leistungen nach § 13 zu gewähren sind. Um eine gleichmäßige Handhabung herbeizuführen, kann der Bundesminister für Arbeit durch Rechtsverordnung Vorschriften darüber erlassen, wann ein besonderer Fall vorliegt.

(3) In Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte dürfen während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Niederkunft nicht gegen ihren Willen bei der Ausgabe von Heimarbeit ausgeschlossen werden; die Vorschriften der §§ 3, 4, 6 und § 8 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 9 Abs. 1: HeimarbeitsG 804-1

### VIERTER ABSCHNITT

#### Leistungen

##### § 10

#### Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten

(1) Den werdenden Müttern ist, soweit sie nicht Wochengeld nach § 13 beziehen können, mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen oder, falls das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen ist, der Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vom Arbeitgeber weiterzugewähren

a) bei einem durch das Beschäftigungsverbot des § 3 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 2 veranlaßten Wechsel der Beschäftigung oder einer durch dasselbe Verbot veranlaßten Verkürzung der Arbeitszeit,

b) bei einem durch die Beschäftigungsverbote des § 4 oder des § 6 Abs. 3 veranlaßten völligen oder teilweisen Aussetzen der Arbeit oder Wechsel der Beschäftigung oder der Entlohnungsart.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf Frauen, die im Haushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden und nicht Hausgehilfinnen oder Tagesmädchen sind.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes im Sinne des Absatzes 1 erlassen.

##### § 11\*

#### Sonderunterstützung für Hausgehilfinnen

(1) Den Hausgehilfinnen und Tagesmädchen werden, falls ihr Arbeitsverhältnis durch Kündigung seitens des Arbeitgebers nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft aufgelöst worden ist (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1), die Leistungen des § 13 gewährt.

(2) Außerdem erhalten sie vom Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses an bis zum Einsetzen der Leistungen nach § 13 eine wöchentlich nachträglich zahlbare Sonderunterstützung in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten dreizehn Wochen oder, falls das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen ist, in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten drei Monate, jedoch mindestens drei Deutsche Mark für jeden Kalendertag; § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend. Auf die Sonderunterstützung werden eine anlässlich des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis empfangene Abfindung oder Entschädigung sowie ein Arbeitsentgelt in voller Höhe angerechnet. Die Gewährung der Sonderunterstützung obliegt derjenigen Krankenkasse, bei der die Frau im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert war; § 13 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

##### § 12\*

#### Arbeitsentgelt während der Schutzfristen

(1) Den Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, ist während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6

§ 11 Abs. 2 Satz 3: Aufgeh. durch Art. X § 10 Abs. 2 Nr. 30 G v. 23. 12. 1956 I 1018; ursprünglicher Satz 4 jetzt Satz 3

§ 12 Abs. 2: RVO 820-1

Abs. 1 Sätze 1 und 2 das regelmäßige Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber weiterzugewähren; sie müssen sich jedoch das Wochengeld anrechnen lassen, das ihnen als Familienhilfe aus der gesetzlichen Krankenpflichtversicherung zukommt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf Frauen, die im Haushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, ohne Hausgehilfinnen oder Tagesmädchen zu sein, und die wegen vorübergehender oder geringfügiger Dienstleistungen im Sinne des § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei sind.

### § 13

#### Wochen- und Stillgeld

(1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, erhalten während der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Zeiträume, in denen sie vor der Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen, und während der ersten sechs Wochen nach der Niederkunft ein wöchentlich nachträglich zahlbares Wochengeld in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten dreizehn Wochen oder, falls das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen ist, in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten drei Monate, jedoch mindestens drei Deutsche Mark für jeden Kalendertag. Als Verdienst gilt das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt. Stillende Mütter erhalten das Wochengeld nach der Niederkunft für acht Wochen, nach Frühgeburten für zwölf Wochen.

(2) Wochengeld nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Frau, ohne daß sie ihre Beschäftigung ausübt, ein Anspruch auf volle oder teilweise Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes zusteht, der Arbeitgeber aber das Entgelt bei Fälligkeit nicht zahlt. Der Anspruch gegen den Arbeitgeber geht auf die Krankenkasse in Höhe des Wochengeldes über.

(3) Beantragt die werdende Mutter Auszahlung des Wochengeldes vor der Entbindung, so findet § 5 Abs. 2 Anwendung mit der Maßgabe, daß Wochengeld — vorbehaltlich der Vorschriften des folgenden Absatzes 4 — mindestens für die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Zeiträume vor der Niederkunft gewährt wird.

(4) Der Anspruch auf Wochengeld entfällt für die Zeit,

- a) in der die Frau gegen Arbeitsentgelt tätig ist oder
- b) in der ihr das regelmäßige Arbeitsentgelt weitergewährt wird, ohne daß sie ihre Beschäftigung ausübt; wird das Arbeitsentgelt nur teilweise gewährt, so mindert sich das Wochengeld entsprechend.

(5) Die in Absatz 1 genannten Frauen erhalten, solange sie stillen, ein wöchentlich nachträglich zahlbares Stillgeld von 0,75 DM für jeden Kalendertag bis zum Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach der Niederkunft.

(6) Die in Absatz 1 genannten Frauen erhalten auch die sonstigen Wochenhilfeleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

(7) Die Leistungen nach den vorstehenden Vorschriften werden auch denjenigen Frauen gewährt, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren, jedoch wegen ihrer Schwangerschaft unter Wegfall des Arbeitsentgeltes beurlaubt und deshalb unter Aufrechterhaltung ihres Arbeitsverhältnisses aus der Versicherung ausgeschieden sind.

(8) Die Leistungen nach den vorstehenden Vorschriften hat diejenige Krankenkasse zu gewähren, bei der die Frau versichert ist oder im Falle des Absatzes 7 zuletzt versichert war. In den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 1 und des § 11 Abs. 1 ist diejenige Krankenkasse zuständig, bei der die Frau im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert war. Wechselt die Frau während des Bezuges der Leistungen die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistungen zuständig.

(9) Auf die Leistungen nach den Absätzen 1 und 5 wird das nach den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlende Wochengeld und Stillgeld angerechnet.

### § 14\*

#### Kostenersatz

Die den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Vorschriften des § 11 Abs. 2 erwachsenden Kosten werden vom Bund ersetzt. Das gleiche gilt für die ihnen durch die Leistungen nach § 13 erwachsenden Kosten, soweit sie die Kosten der nach der Reichsversicherungsordnung zu gewährenden Leistungen überschreiten. Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen Rechtsverordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften zu erlassen, insbesondere die Art und Weise der Erstattung zu regeln und Fristen für die Erstattung festzulegen.

### § 15

#### Mehrere Ansprüche

Stehen einer aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Frau Ansprüche auf Leistungen nach § 13 sowohl auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 1 oder des § 11 Abs. 1 als auch auf Grund eines neuen Arbeitsverhältnisses zu, so werden nur die höheren Leistungen gewährt.

### § 16\*

#### Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Sonderunterstützung nach § 11 Abs. 2 und die Leistungen nach § 13 unterliegen nicht der Einkommensteuer.

(2) Für das Verfahren bei der Feststellung der Sonderunterstützung nach § 11 Abs. 2 und der Leistungen nach § 13 gelten die Vorschriften des Sechsten Buches der Reichsversicherungsordnung über die Feststellung der Leistungen der Krankenversicherung entsprechend.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Berechnung und Auszahlung der Sonderunterstützung nach § 11 Abs. 2 und des Wochen- und Stillgeldes nach § 13 erlassen.

#### FÜNFTER ABSCHNITT

#### Durchführung des Gesetzes

##### § 17

#### Auslage des Gesetzes

(1) In Betrieben und Verwaltungen, in denen regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden, ist ein Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

(2) Wer Heimarbeit ausgibt oder abnimmt, hat in den Räumen der Ausgabe und Abnahme einen Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

##### § 18\*

#### Beschwerde

(1) *Gegen Verfügungen des Gewerbeaufsichtsamtes, die gemäß diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften ergehen, ist die Beschwerde an die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde zulässig. Ausgenommen sind die Verfügungen, durch die eine Ausnahme gemäß § 8 Abs. 6 versagt wird.*

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

##### § 19\*

#### Aufsicht, Auskunft

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern.

(2) Die Befugnisse, die nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen den Gewerbeaufsichtsämtern zustehen, üben bei bergbaulichen Betrieben die Bergbehörden aus.

(3) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden finden die Vorschriften des § 139 b der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung. Die örtlichen Polizeidienststellen haben den Aufsichtsbehörden bei der Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen Amtshilfe zu leisten.

(4) Die Arbeitgeber, ihre Beauftragten (§ 22 Abs. 1) und die Beschäftigten sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Die Arbeitgeber und ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf deren Verlangen die Unterlagen über Art und Dauer der Beschäftigung werdender und stillender Mütter sowie über deren Entlohnung und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Satz 1 zu machenden Angaben beziehen, vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden.

§ 18 Abs. 1: Ersetzt gem. § 77 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO  
§ 19 Abs. 3: GewO 7100-1

#### SECHSTER ABSCHNITT

#### Zuwiderhandlungen

##### § 20

#### Straftaten

(1) Wer vorsätzlich einer Vorschrift dieses Gesetzes — ausgenommen die Vorschriften des § 5 Abs. 1, des § 17 und des § 19 Abs. 4 — oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder einer auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 2 oder des § 7 Abs. 3 Halbsatz 2 erlassenen schriftlichen Verfügung, sofern in ihr auf die Vorschriften dieses Gesetzes ausdrücklich verwiesen ist, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Deutsche Mark bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder Haft.

(3) Die Tat wird nur auf Verlangen des Gewerbeaufsichtsamtes verfolgt. Das Verlangen kann zurückgenommen werden.

##### § 21

#### Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 3, des § 17 oder des § 19 Abs. 4 zuwiderhandelt, kann durch das Gewerbeaufsichtsamt mit einer Geldbuße bis zu zweihundert Deutsche Mark belegt werden.

##### § 22

#### Beauftragte

(1) Der Arbeitgeber kann mit der Erfüllung der Pflichten, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegen, andere Personen beauftragen. Handeln diese den in den §§ 20 und 21 genannten Vorschriften zuwider, so trifft sie die Strafe oder Geldbuße.

(2) Wird eine Zuwiderhandlung durch einen Beauftragten begangen, so kann wegen Verletzung der Aufsichtspflicht eine Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark durch das Gewerbeaufsichtsamt gegen den Arbeitgeber festgesetzt werden, wenn dieser oder, falls der Arbeitgeber eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft ist, der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet hat, um die Zuwiderhandlung zu verhüten.

##### § 23\*

#### Geldbuße

Auf die Geldbuße (§§ 21 und 22 Abs. 2) finden die §§ 28 bis 30, 32, 55 Abs. 1, 57, 66 bis 98 und 101 des *Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung der Gesetze vom 29. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 78) und vom 30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223)* Anwendung.

§ 23: WirtschaftsstrafG v. 26. 7. 1949 vgl. Art. 2 G v. 25. 3. 1952 453-10 u. § 76 OWiG 454-1

## SIEBENTER ABSCHNITT

## Schlußbestimmungen

## § 24

**In Heimarbeit Beschäftigte**

Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten gelten die Vorschriften der §§ 3, 4 und 6 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beschäftigungsverbote das Verbot der Ausgabe von Heimarbeit tritt, und die Vorschriften der §§ 5, 9 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 2, § 19 Abs. 4 und § 22 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister tritt.

## § 25\*

**Geltung im Land Berlin**

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverord-

§ 25: GVBl. Berlin 1952 S. 292; Berliner Verfassung v. 1. 9. 1950 VOBl. S. 433

nungen gelten auch im Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

## § 26\*

**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

(2) In diesem Zeitpunkt treten das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 321) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften mit Ausnahme der Anordnung des Reichsarbeitsministers über Arbeitszeitverkürzung für Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Personen (Freizeitverordnung) vom 22. Oktober 1943 (Reichsarbeitsblatt III S. 325) außer Kraft.

(3) ...

§ 26 Abs. 1: In Berlin gem. Art. I Abs. 2, Art. III des Übernahmegesetzes v. 24. 4. 1952 (GVBl. S. 292) am 7. Mai 1952 in Kraft getreten  
§ 26 Abs. 3: Überleitungsvorschrift

## Verordnung zur Durchführung des § 14 des Mutterschutzgesetzes\*

8052-1-1

Vom 22. November 1955

Bundesgesetzbl. I S. 728

Auf Grund des § 14 des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und, soweit nach § 66 Abs. 3 Satz 3 und § 81 der Reichshaushaltsordnung erforderlich, mit dem Bundesrechnungshof nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:\*

## § 1\*

**Kostennachweise**

(1) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung stellen zum Zwecke der Erstattungsanforderung die abgeschlossenen Fälle, in denen Leistungen nach § 11 Abs. 2 und § 13 des Mutterschutzgesetzes gewährt worden sind, in einem Kostennachweis zusammen. Für den Kostennachweis ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 zu benutzen und in allen Spalten, die den einzelnen Fall betreffen, auszufüllen. Außerdem sind in ihm die etwa für den Erstattungszeitraum empfangenen Vorschüsse und Abschlagszahlungen anzugeben.

(2) Der Kostennachweis ist mit Feststellungs- und Prüfungsvermerk zu versehen und vom Geschäftsführer des Trägers oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Dienststempels zu unterschreiben.

Überschrift: Im Saarland eingeführt mit besonderer Maßgabe durch § 1 Nr. 10 b G Nr. 646 v. 17. 7. 1958 ABl. Saarland S. 1171  
Einleitungssatz: RHO 63-1  
§ 1 Abs. 1: Anlage 1 u. Anlage 2 veröffentlicht im BAnz. Nr. 229 v. 26. 11. 1955

Dabei ist die sachliche Richtigkeit, die ordnungsmäßige Auszahlung der aufgeführten Beträge und die Übereinstimmung mit den Zahlungsunterlagen des Trägers zu bescheinigen. Der Kostennachweis unterliegt der innerbetrieblichen Prüfung.

(3) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben im Aufteilungsbuch den Bundesanteil getrennt von den übrigen Ausgaben und Einnahmen nachzuweisen.

## § 2\*

**Erstattungsanforderung**

(1) Die Kostennachweise werden von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung am Ende jedes Kalendervierteljahres abgeschlossen und als Erstattungsanforderung eingereicht

1. von den Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen ihren Landesverbänden,
2. von der Betriebskrankenkasse des Bundesministeriums für Verkehr, der Bundespost-Betriebskrankenkasse und der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse dem Bundesverband der Betriebskrankenkassen,
3. von den Knappschaften der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland,
4. von den Ersatzkassen dem Bundesminister für Arbeit oder der von ihm bestimmten Stelle.

§ 2 Abs. 2: Anlage 1 u. Anlage 2 veröffentlicht im BAnz. Nr. 229 v. 26. 11. 1955

Die Kostennachweise verbleiben bei den Stellen, denen sie eingereicht werden; sie sind dort zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Stellen fertigen aus den Kostennachweisen eine Kostenzusammenstellung nach dem Muster der Anlage 2. In die Kostenzusammenstellung sind die abrechnenden Stellen, die zu erstattenden Beträge, wie sie in Spalte 19 der nach dem Muster der Anlage 1 erstellten Kostennachweise als Endsumme vermerkt sind, sowie etwa empfangene Vorschüsse und Abschlagszahlungen einzutragen. Die rechnerische Richtigkeit ist zu bescheinigen. Die Kostenzusammenstellungen sind zur Erstattung einzureichen

1. von den Landesverbänden der obersten Arbeitsbehörde des Landes, in dem die Krankenkassen ihren Sitz haben, oder der von der obersten Arbeitsbehörde bestimmten Stelle,
2. vom Bundesverband der Betriebskrankenkassen und von der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften dem Bundesminister für Arbeit oder der von ihm bestimmten Stelle.

(3) Die Kostenzusammenstellungen sollen tunlichst bis zum letzten Werktag des auf den Vierteljahres-schluß folgenden Monats den in Absatz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Stellen, die Kostennachweise in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 tunlichst bis zum selben Tage dem Bundesminister für Arbeit vorliegen.

### § 3

#### Erstattungsverfahren, Vorschüsse

(1) Der Bundesminister für Arbeit und die obersten Arbeitsbehörden der Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen überweisen die zu erstattenden Beträge innerhalb eines Monats nach Eingang der Kostenzusammenstellungen, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 nach Eingang der Kostennachweise, zu Lasten des Bundes an die einreichenden Stellen. Diese gelten als zur Annahme der zu erstattenden Beträge bevollmächtigt und verteilen die Beträge an die einzelnen Krankenkassen.

(2) Die die Kostenzusammenstellungen fertigenden Stellen (§ 2 Abs. 2) führen über die ihnen zugehenden Bundesmittel besondere Verteilungsbücher mit einem Eingangs- und einem Ausgangsteil; diese sind zum Ende jedes für den Bund maßgebenden Haushaltsjahres abzuschließen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und die obersten Arbeitsbehörden der Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen gewähren den Stellen, die gemäß § 2 Abs. 2 die Kostenzusammenstellungen oder gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 die Kostennachweise eingereicht haben, auf Verlangen

monatlich Vorschüsse in Höhe von 30 vom Hundert der zu erstattenden Aufwendungen des letzten abgerechneten Vierteljahres (zum ersten Werktag des Monats, für den sie bestimmt sind) oder

vierteljährlich Vorschüsse in Höhe von 90 vom Hundert der zu erstattenden Aufwendungen

des letzten abgerechneten Vierteljahres (zum 15. des zweiten Monats des Vierteljahres, für das sie bestimmt sind).

Die gewährende Stelle überwacht die Abwicklung der Vorschüsse.

(4) Die Anforderung der Betriebsmittel (§ 47 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 — Reichsministerialblatt S. 49) regelt sich nach dem für die Anforderung der Betriebsmittel für die Sozialversicherung geltenden Verfahren.

### § 4\*

#### Rechnungslegung, Prüfung

(1) Die Zahlungsunterlagen und die Empfangsbescheinigungen der Leistungsempfänger bleiben bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung. Für die Ausgestaltung und Aufbewahrung der Rechnungsbelege sind die für die Träger geltenden Bestimmungen über Buch- und Rechnungsführung maßgebend.

(2) Rechnung legende Kassen sind die obersten Landeskassen oder die von den Ländern beauftragten Kassen, soweit die Erstattungen von ihnen geleistet werden. Die Vorprüfung nach § 92 der Reichshaushaltsordnung obliegt insoweit den von den Ländern bestimmten Vorprüfungsstellen. Diese Stellen werden unterstützt durch die Prüfungseinrichtungen der Versicherungsträger. Dem Bundesminister für Arbeit, dem Bundesrechnungshof, den obersten Arbeitsbehörden der Länder und den von diesen bestimmten Stellen steht das Recht zu, die erstatteten Ausgaben jederzeit an Ort und Stelle durch Beauftragte nachprüfen zu lassen.

### § 5\*

#### Abgeltung ärztlicher Leistungen

(1) Besteht in einem Wochenhilfefall kein Anspruch auf Wochenhilfeleistungen nach der Reichsversicherungsordnung, so sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung folgende Beträge zu erstatten:

1. für die Abgeltung der ärztlichen Leistungen ein Pauschbetrag von 45 Deutsche Mark und für Arzneien, falls ein Arzt in Anspruch genommen worden ist, ein Pauschbetrag von 8,50 Deutsche Mark;
2. für Wochenbettpackung und notwendige Heilmittel die tatsächlichen Aufwendungen;
3. für ärztliche Leistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden, falls auch kein Anspruch auf Krankenpflege oder Familienkrankenpflege besteht, die Mindestsätze der Preußischen Gebührenordnung für Ärzte oder falls den Vereinbarungen des Trägers mit den Ärzten eine andere Gebührenordnung zugrunde gelegt ist, deren Mindestsätze, für notwendige Heilmittel die tatsächlichen Aufwendungen und für Arz-

§ 4 Abs. 2: RHO 63-1

§ 5 Abs. 1: RVO 820-1

§ 5 Abs. 1 Nr. 3: Preußische Gebührenordnung für Ärzte v. 1. 9. 1924 Amtsbl. d. Preußischen Ministeriums f. Volkswohlfahrt 1924 S. 371 i. d. F. der hierzu ergangenen Änderungsverordnungen

neien, falls ein Arzt in Anspruch genommen worden ist, ein Pauschbetrag von 8,50 Deutsche Mark.

(2) Die Beträge sind in die Kostennachweise einzusetzen.

§ 6\*

**Geltung im Land Berlin**

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 25 des Mutterschutzgesetzes auch im Land Berlin, jedoch mit der Maßgabe, daß die Kostennachweise nach § 2 Abs. 1 dem Senator für Arbeit und Sozialwesen unmittelbar einzureichen sind und diese Verordnung erst mit Wirkung vom 7. Mai 1952 in Kraft tritt.

§ 6: GVBl. Berlin 1955 S. 1004

§ 7

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Februar 1952 in Kraft.

(2) ...

(3) Die zur Prüfung berechtigten Stellen (§ 4 Abs. 2) können im Einzelfall verlangen, daß eine Abrechnung unter Verwendung des Kostennachweises (§ 1) neu aufgestellt wird, wenn nach ihren Feststellungen die Höhe der erstatteten Beträge nicht den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes entspricht oder die vorgelegten Abrechnungen auch bei örtlicher Einsichtnahme in die Bücher und Belege keine einwandfreie Prüfung ermöglichen.

§ 7 Abs. 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

8052-2

## Anordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen

Vom 30. Oktober 1940

RAnz. Nr. 259

Auf Grund der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) § 16 Abs. 3 und des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) § 20 Abs. 1 wird angeordnet:

### I

Die Anordnung gilt für die gesamte Personen- und Güterbeförderung zu Lande.

### II

(1) Als Führerinnen von Schienenbahnen, Omnibussen und von Lastkraftwagen mit mehr als 1,5 t Nutzlast dürfen weibliche Gefolgschaftsmitglieder nicht beschäftigt werden. Bei elektrisch angetriebenen Lastkraftwagen kann die Höchstgrenze der Nutzlast 2,1 t betragen, wenn die Höchstgeschwindigkeit auf 25 km in der Stunde begrenzt ist.

(2) Das Gewerbeaufsichtsamt kann Ausnahmen für die Beschäftigung von Frauen als Führerinnen von Straßenbahnen und Oberleitungsomnibussen in besonders dringenden Fällen im Einvernehmen mit dem *Bevollmächtigten für den Nahverkehr* zulassen. Die tägliche Arbeitszeit darf in diesen Fällen acht Stunden nicht überschreiten.

### III

(1) Auf mechanisch angetriebenen Beförderungsmitteln des öffentlichen Verkehrs und der gewerblichen Betriebe dürfen weibliche Gefolgschaftsmitglieder unter achtzehn Jahren nur beschäftigt werden, wenn diese Beschäftigung im Verhältnis zu ihrer Gesamttätigkeit als geringfügig angesehen werden kann.

(2) Die tägliche Arbeitszeit der Frauen über achtzehn Jahre darf neun Stunden nicht überschreiten; der *Reichsverkehrsminister* kann aus betriebstechnischen Gründen Ausnahmen für den Eisenbahndienst der *Deutschen Reichsbahn* zulassen.

### IV\*

(1) Werdende Mütter dürfen nicht über den dritten Monat der Schwangerschaft hinaus auf Beförderungsmitteln des öffentlichen Verkehrs und der gewerblichen Betriebe beschäftigt werden. Die hiervon betroffenen weiblichen Gefolgschaftsmitglieder haben diesen Zeitpunkt ihrer Schwangerschaft dem Betriebsführer spätestens vierzehn Tage vorher mitzuteilen. Neueinzustellende Gefolgschaftsmitglieder haben dem Betriebsführer von einer etwa bestehenden Schwangerschaft Mitteilung zu machen.

(2) Werdende Mütter, die hiernach aus ihrer Tätigkeit ausscheiden müssen, sind, falls sie nicht an anderen geeigneten Arbeitsplätzen des Betriebes weiterbeschäftigt werden können, von dem Betriebsführer möglichst frühzeitig dem Arbeitsamt zu benennen, damit sie bevorzugt in eine andere Arbeitsstelle vermittelt werden können.

### V

Die Anordnung tritt am 15. November 1940 in Kraft.

Der Reichsarbeitsminister

Art. IV Abs. 2: Vgl. jedoch § 9 MutterschutzG 8052-1

## **8053 Sonstige Vorschriften**

8053-1

## Gesetz über die Unterkunft bei Bauten

Vom 13. Dezember 1934

Reichsgesetzbl. I S. 1234, verk. am 15. 12. 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

Werden auf einer Baustelle Arbeiter beschäftigt, die keine eigene leicht erreichbare Unterkunft haben, so hat der Unternehmer Schlaf- und Aufenthaltsräume bereitzustellen, die die Arbeiter gegen Gefahren für die Gesundheit, insbesondere gegen Unbilden der Witterung, schützen, eine angemessene Unterkunft ermöglichen und die Arbeitsfreude erhalten.

### § 2

Der *Reichsarbeitsminister* kann durch Verordnung bestimmen, welchen Anforderungen Unterkünfte im Sinne des § 1 zu entsprechen haben.

### § 3\*

(1) Die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Gewerbeaufsichtsbeamten und, soweit die allgemeine Bauaufsicht von anderen Behörden wahrgenommen wird, auch diesen Be-

§ 3 Abs. 1: GewO 7100-1

hörden. Für die Aufsicht durch die Gewerbeaufsichtsbeamten gelten die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung entsprechend.

(2) Soweit Dienststellen des *Reichs* (auch der *Deutschen Reichsbahngesellschaft*, des „*Unternehmens Reichsautobahnen*“ und der *Reichsbank*) oder der Länder Bauten selbst ausführen oder auf Dienstgelände durch Unternehmer ausführen lassen, steht die Aufsicht den diesen Stellen vorgesetzten Dienstbehörden zu.

### § 4

Wer diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark, in schwereren Fällen mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Vorschrift gilt nicht für die in § 3 genannten Stellen.

### § 5

Mit dem Inkrafttreten einer Verordnung des *Reichsarbeitsministers* nach § 2 treten alle Vorschriften der Länder, soweit in ihnen der gleiche Gegenstand geregelt worden ist, außer Kraft.

8053-1-1

## Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten

Vom 21. Februar 1959

Bundesgesetzbl. I S. 44, verk. am 25. 2. 1959

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1234) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und des § 3 des Gesetzes über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes vom 21. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 146) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:\*

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die nach § 1 des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten vom Arbeitgeber bereitzustellenden Unterkünfte:

- a) Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit,

Einleitungssatz: GG 100-1

- b) Tagesunterkünfte, die dem Schutz der Arbeiter auf der Baustelle dienen.

(2) Landesrechtliche Vorschriften, welche der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dienen, bleiben unberührt.

### § 2

#### Lage der Unterkünfte

(1) Die Unterkünfte müssen auf der Baustelle oder in ihrer Nähe liegen.

(2) Die Unterkünfte dürfen sich nicht in der unmittelbaren Nähe von Gerüsten, Baukränen und Aufzügen oder anderen gefahrbringenden Einrichtungen sowie nicht in Räumen, über denen Rohbauarbeiten vorgenommen werden, befinden.

§ 3

**Bauliche Ausführungen der Schlafräume und der Aufenthaltsräume für die Freizeit**

(1) Die Schlafräume und die Aufenthaltsräume für die Freizeit müssen eine mittlere Höhe von mindestens 2,30 Meter haben; sie müssen wetterdichte Wände und Dächer haben. Der Fußboden muß mit einem fußwarmen Belag versehen sein. Für jeden Arbeiter muß in den Schlafräumen ein Luftraum von mindestens 10 Kubikmeter, in den Aufenthaltsräumen für die Freizeit eine Bodenfläche von mindestens einem Quadratmeter vorhanden sein.

(2) Die Außentüren müssen dicht und verschließbar sein und nach außen aufschlagen. Ein Windfang ist anzubringen.

(3) Die Fensterfläche muß mindestens ein Zehntel der Fußbodenfläche betragen. Die Fenster müssen zum Öffnen eingerichtet sein.

(4) Die Räume müssen in der kalten Jahreszeit und bei naßkalter Witterung ausreichend erwärmt sein.

§ 4

**Einrichtung der Schlafräume und der Aufenthaltsräume für die Freizeit**

(1) In den Schlafräumen muß für jeden Arbeiter eine Bettstelle vorhanden sein. Es dürfen höchstens zwei Bettstellen übereinander stehen. Mehr als sechs Bettstellen dürfen in einem Raum nicht aufgestellt werden. Wird in mehreren Schichten gearbeitet, so müssen für jede Schicht getrennte Schlafräume vorhanden sein. Jede Bettstelle muß mindestens mit Strohsack, Kopfkissen, Woldecken und Bettwäsche ausgestattet sein. Jedem neu eintretenden Arbeiter muß saubere Bettwäsche zur Verfügung stehen. Die Bettwäsche ist mindestens monatlich zu wechseln, das Stroh ist nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu erneuern.

(2) Außerdem müssen für jeden Arbeiter vorhanden sein

- a) ein verschließbarer Kleiderbehälter oder Schrank von solcher Größe, daß Kleider und Eßvorräte untergebracht werden können,
- b) Platz am Tisch und Sitzgelegenheit,
- c) die Möglichkeit zum Wärmen von Speisen und Getränken,
- d) Einrichtungen zum Trocknen nasser Kleidung außerhalb der Schlafräume und Aufenthaltsräume,
- e) Trinkwasser,
- f) warmes Wasser, wenn Schmutzarbeiten durchgeführt werden,
- g) eine Waschschüssel, sofern nicht Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser zur Verfügung stehen. In diesem Falle genügt eine Zapfstelle für je fünf Arbeiter.

(3) Für die Beleuchtung der Räume ist zu sorgen. Die Tische sind so zu beleuchten, daß an ihnen gelesen und geschrieben werden kann.

(4) Die Räume müssen sauber und frei von Ungeziefer sein.

(5) Zur ordnungsmäßigen Unterbringung von Fahrrädern und Motorrädern müssen Einrichtungen bereitgestellt werden, die es ermöglichen, daß Fahrräder und Motorräder gegen Witterungsunbilden geschützt und unter Verschuß abgestellt werden können.

§ 5

**Wohnschiffe, Wohnwagen, Wohnzelte**

(1) Auf Wohnschiffe finden die Vorschriften über die Mindesthöhe in § 3 Abs. 1 keine Anwendung.

(2) Die lichte Höhe der Wohnwagen braucht — abweichend von § 3 Abs. 1 — nur im Scheitel 2,30 Meter zu betragen. Als Mindestluftraum müssen für jeden Arbeiter 5 Kubikmeter und als Mindestbodenfläche 0,75 Quadratmeter vorhanden sein. Wohnwagen müssen einen Notausgang (Klapptür, genügend großes Fenster) besitzen. Ein Mittelgang von mindestens 0,75 Meter Breite muß frei bleiben. In der Decke oder den Seitenwänden dicht unterhalb der Decke sind besondere Lüftungsöffnungen anzubringen.

(3) Wohnzelte dürfen nur in der warmen Jahreszeit und nur bei kurzfristig betriebenen oder sich häufig verlagernden Baustellen verwendet werden. Sie müssen wasserdicht sein; durch Einbau von Luftklappen ist ausreichende Lüftungsmöglichkeit zu schaffen. Auf Wohnzelte finden die Vorschriften über Türen in § 3 Abs. 2 und über Fenster in § 3 Abs. 3 keine Anwendung.

§ 6

**Tagesunterkünfte und ähnliche Einrichtungen auf der Baustelle**

(1) Tagesunterkünfte müssen einen trockenen Fußboden haben. Sie müssen wetterfest und verschließbar sein und zum Öffnen eingerichtete Fenster haben. Sie müssen in der kalten Jahreszeit und bei naßkalter Witterung ausreichend erwärmt sein. Für jeden Arbeiter ist eine Bodenfläche von mindestens 0,75 Quadratmeter vorzusehen. Sitzgelegenheiten und Tische, Vorrichtungen zum Wärmen von Speisen und Getränken sowie Wascheinrichtungen und Trinkwasser müssen zur Verfügung stehen. Zum Ablegen und Trocknen der Kleidung müssen Einrichtungen vorhanden sein. Die Tagesunterkünfte müssen sauber und frei von Ungeziefer sein. § 4 Abs. 5 findet Anwendung.

(2) Statt der Tagesunterkünfte können auch Baustellenwagen oder Räume in vorhandenen Gebäuden verwendet werden, wenn sie und ihre Einrichtungen den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.

(3) Ist nach dem Umfang des Bauvorhabens zu erwarten, daß auf der Baustelle regelmäßig nicht mehr als fünf Arbeiter längstens eine Woche beschäftigt werden, so muß, wenn eine Tagesunterkunft nach Absatz 1 nicht vorhanden ist, dafür gesorgt werden, daß die Arbeiter gegen Witterungsunbilden geschützt sich umkleiden, waschen, wärmen und ihre Mahlzeiten einnehmen können.

§ 7

**Aborte**

(1) Auf jeder Baustelle und bei jeder Unterkunft müssen vor Baubeginn Aborte angelegt werden, wenn sie nicht in genügender Anzahl und Beschaffenheit in nächster Nähe den Beschäftigten zur Verfügung stehen. Für je zwanzig Arbeiter — in Übernachtungsunterkünften für je fünfzehn Arbeiter — ist mindestens ein Abort vorzusehen. Die Aborte müssen den Anforderungen der Hygiene und des Anstandes entsprechen.

(2) Die Aborte sind von öffentlichen Straßen und Plätzen abgewandt, mindestens zehn Meter von der Unterkunft und dreißig Meter von Trinkwasserbrunnen entfernt, anzulegen.

(3) Abortanlagen, die nicht an eine öffentliche Entwässerung angeschlossen sind, sind mit wasserdichten Behältern oder, wenn die Bodenverhältnisse die Gefahr einer schädlichen Beeinflussung des Grundwassers ausschließen, mit Erdgruben zu versehen, die täglich mit geeigneten Mitteln zu desinfizieren sind. Behälter und Gruben sind abzudecken.

§ 8

**Erste Hilfe; Sanitätsraum; Feuerschutz**

(1) Auf der Baustelle und in den Schlaf- und Aufenthaltsräumen ist Notverbandszeug in ausreichender Menge und einwandfreier Beschaffenheit vorrätig zu halten.

(2) Bei jeder Baustelle, auf der mehr als fünfzig Arbeiter über Nacht untergebracht werden, muß in der Nähe der Unterkunft ein Sanitätsraum vorhanden sein.

(3) Geeignetes Feuerlöschgerät ist in ausreichender Menge bereitzuhalten.

§ 9

**Sonderfälle**

Die in § 3 des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten genannten Behörden können im Einzelfall weitergehende Maßnahmen anordnen, wenn diese zum Schutze der Arbeiter erforderlich sind; sie können von einzelnen Vorschriften Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutz der Arbeiter nicht beeinträchtigt wird.

§ 10\*

**Geltung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 11\*

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung

§ 10: GVBl. Berlin 1959 S. 439

§ 11 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

# Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe

8053-2

Vom 25. März 1939

Reichsgesetzbl. I S. 581, verk. am 28. 3. 1939

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

(1) Der *Reichsarbeitsminister* kann im Einvernehmen mit dem *Reichswirtschaftsminister* vorschreiben, daß Arbeitsstoffe, die gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Bestandteile enthalten, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen in den Verkehr gebracht, zum Verbrauch abgegeben oder verwendet werden dürfen.

(2) Der *Reichsarbeitsminister* kann im Einvernehmen mit dem *Reichswirtschaftsminister* Vorschriften über das Verfahren bei den zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Untersuchungen von Arbeitsstoffen erlassen.

## § 2

Die Aufsicht über die Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern; als Gewerbeaufsichtsämter gelten die örtlichen Dienststellen der Gewerbeaufsicht. An die Stelle der Gewerbeaufsichtsämter treten bei Unternehmungen des *Reichs* und der Länder die diesen Unternehmungen vorgesetzten Dienstbehörden.

## § 3

Die in § 2 genannten Stellen sind befugt, in den Betrieben, in denen die in § 1 Abs. 1 genannten Arbeitsstoffe hergestellt, vertrieben oder verwendet werden, gegen Empfangsbescheinigung Proben zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen und die Proben amtlich untersuchen zu lassen. Soweit der Betriebsinhaber nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

## § 4

Die Inhaber der Betriebe, in denen die in § 1 Abs. 1 genannten Arbeitsstoffe hergestellt, vertrieben oder verwendet werden, sind verpflichtet, die in § 2 genannten Stellen bei der Ausübung der in § 3 bezeichneten Befugnisse zu unterstützen, insbesondere ihnen die Arbeitsstoffe zugänglich zu machen, verschlossene Behältnisse zu öffnen, angeforderte Proben auszuhändigen, die Entnahme

von Proben zu ermöglichen und für die Aufnahme der Proben geeignete Gefäße oder Umhüllungen, soweit solche vorrätig sind, gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

## § 5

Die in § 2 genannten Stellen sind verpflichtet, über die Tatsachen, die durch die Ausübung der in § 3 bezeichneten Befugnisse und die Untersuchung von Proben zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten. Das gleiche gilt für die mit der Untersuchung der Proben beauftragten Stellen.

## § 6

(1) Wer der durch § 5 auferlegten Verpflichtung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

(2) Wer den auf Grund des § 1 erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. In besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

(3) Wer der durch § 4 auferlegten Verpflichtung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

## § 7

Wenn im Verfolg der behördlichen Untersuchung von Arbeitsstoffen eine rechtskräftige Bestrafung nach § 6 Abs. 2 eintritt, fallen dem Verurteilten die der Behörde durch die Beschaffung und Untersuchung der Proben erwachsenen Kosten zur Last. Sie sind zugleich mit den Kosten des Strafverfahrens festzusetzen und einzuziehen.

## § 8

Mit dem Inkrafttreten einer Vorschrift nach § 1 treten alle Vorschriften der Länder, soweit in ihnen der gleiche Gegenstand geregelt worden ist, außer Kraft.

8053-2-1

## Verordnung über die Verwendung von Methanol in Lacken und Anstrichmitteln

Vom 6. August 1942

Reichsgesetzbl. I S. 498

Methanol (Methylalkohol) gehört zu den Lösemitteln, die bei Außerachtlassen der erforderlichen Vorsicht auch ohne feststellbare akute Giftwirkung ernste Gesundheitsschäden verursachen können; seine Verwendung in Lacken und Anstrichmitteln muß deshalb an besondere Voraussetzungen gebunden werden, die eine Aufnahme schädlicher Mengen durch die Atmung oder durch die Haut ausschließen.

Deshalb wird auf Grund des § 1 des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 581), des § 120 e der Reichsgewerbeordnung . . . im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet: \*

### § 1 \*

(1) Spritzfertige Lacke und Anstrichmittel dürfen an Methanol nicht mehr als 15 vom Hundert, tauch- und streichfertige Lacke und Anstrichmittel nicht mehr als 20 vom Hundert und Verdüner und Löse-

Einleitungssatz: Vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 G über die Sammlung des Bundesrechts 114-2; GewO 7100-1  
§ 1 Abs. 2: Aufgeh. durch V v. 26. 2. 1954 BAnz. Nr. 43

mittel nicht mehr als 25 vom Hundert ihres Rauminhalts, berechnet auf die gesamten Bestandteile, enthalten.

(2)

### § 2

Die Hersteller und Lieferer von spritz-, tauch- und streichfertigen Lacken und Anstrichmitteln, von Verdünnern und von Lösemitteln müssen auf Verlangen dem Gewerbeaufsichtsamt und der Berufsgenossenschaft Auskunft über die Höhe des Methanolgehalts geben; das gleiche gilt für Verbraucher, die Lacke und Anstrichmittel selbst herstellen.

### § 3

Die Einrichtung und der Betrieb der Lackierereien müssen den Unfallverhütungsvorschriften der deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften über Anstricharbeiten unter Verwendung des Spritz- und Tauchverfahrens entsprechen.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1942 in Kraft.

Der Reichsarbeitsminister

8053-2-2

## Verordnung über das Verbot der Verwendung von Arsen und arsenhaltigen Stoffen in Reinigungsmitteln

Vom 30. Januar 1945

Reichsgesetzbl. I S. 31

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 581), des § 120 e der Reichsgewerbeordnung . . . wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet: \*

### § 1

Die Verwendung von Arsen und arsenhaltigen Stoffen in Reinigungsmitteln, die zur Reinigung be-

Einleitungssatz: Vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 G über die Sammlung des Bundesrechts 114-2; GewO 7100-1

fahrbarer Behälter und anderer enger Räume bestimmt sind, ist verboten.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1945 in Kraft.

Der Reichsarbeitsminister

8053-2-3

**Verordnung**  
**über die Kennzeichnung gesundheitsschädlicher Lösemittel**  
**und lösemittelhaltiger anderer Arbeitsstoffe**  
**(Lösemittelverordnung)\***

Vom 26. Februar 1954

BAz. Nr. 43

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 581) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: \*

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Die Verordnung gilt für

- a) Farben, Anstrichmittel, Lacke, Polituren und Beizen, Imprägniermittel, Dichtungsstoffe und Isoliermittel, Fußboden- und Schuhpflegemittel, Klebstoffe, Schuhzemente (Schuhkappensteifen) und Überzugsmassen sowie ähnliche Lösungen, Suspensionen, Emulsionen und Pasten,
- b) Lackverdünner, Abbeizmittel, Entfettungs- und Reinigungsmittel und sonstige Lösemittel,

wenn diese Arbeitsstoffe die in Absatz 2 aufgeführten, besonders gesundheitsschädlichen Flüssigkeiten enthalten.

(2) Als besonders gesundheitsschädlich im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Flüssigkeiten:

- Benzol und seine Homologen mit einem Siedepunkt unter 150° C (Toluol, Xylol),  
Methanol,  
Dioxan,  
organische Halogenverbindungen mit einem Siedepunkt unter 200° C (z. B. Tetrachlorkohlenstoff, sym. Dichloräthan, Tetrachloräthan, Di-, Tri- und Tetrachloräthylen, Chlorbenzole),  
Schwefelkohlenstoff.

(3) Lösemittel, Reagenzien und Proben in wissenschaftlichen Instituten, in Laboratorien und Apotheken fallen nicht unter diese Verordnung.

§ 2

**Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung**

(1) Arbeitsstoffe der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, welche die besonders gesundheitsschädlichen

Überschrift: Gilt im Saarland gem. § 6 G v. 23. 12. 1956 101-2 1. V. m. § 1 Nr. 26 G v. 17. 7. 1958 ABl. Saarland S. 1171 mit der Maßgabe, daß Arbeitsstoffe im Sinne des § 2, die aus französischem Hoheitsgebiet eingeführt werden, bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende der Übergangszeit gem. Art. 3 des Saarvertrages auch in solchen Behältern, die abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 3 nach französischem Recht in bestimmter Weise gekennzeichnet sind, abgegeben, aufbewahrt oder an der Arbeitsstelle ausgehändigt werden dürfen  
Einleitungssatz: GG 100-1

Flüssigkeiten (§ 1 Abs. 2) in einer Gesamtmenge von mehr als 10 vom Hundert ihres Gewichts enthalten, dürfen vom Hersteller und vom Lieferer einschließlich desjenigen, der solche Stoffe in den Geltungsbereich dieser Verordnung einführt (Einführer), nur in gekennzeichneten Behältern abgegeben werden. Der Verbraucher darf sie nur in gekennzeichneten Behältern aufbewahren und den Arbeitern zur Verwendung an der Arbeitsstelle aushändigen. Die Kennzeichnung muß in folgender dauerhaften und deutlich lesbaren Aufschrift bestehen:

**Vorsicht!**

Einatmen der Dämpfe gefährlich!  
Schutzvorschriften beachten!

Die Aufschrift ist in schwarzen Buchstaben auf orange Grund nach anliegendem Muster auszuführen.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtgehalts an den in § 1 Abs. 2 genannten Flüssigkeiten wird der Anteil an reinem Benzol doppelt, der Anteil an reinem Toluol und Xylol nur zu einem Drittel, der Anteil an Methanol nur zu zwei Dritteln angerechnet.

(3) Anstrichmittel, die für den Innenanstrich von Kesseln, Tanks, Silos, Gruben oder ähnlichen engen Räumen geeignet sind sowie Bautenschutzmittel dürfen, wenn der Gehalt dieser Arbeitsstoffe an den besonders gesundheitsschädlichen Flüssigkeiten die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Grenzen überschreitet, nur unter Beifügung einer Gebrauchsanweisung abgegeben werden, in der hinreichend auf die Gefahren und die notwendigen Schutzmaßnahmen hingewiesen ist.

§ 3

**Ausnahmen**

(1) Für Behälter mit einem Fassungsvermögen bis zu einem halben Liter und für Behälter, die aus dem Bundesgebiet ausgeführt werden, gelten die Bestimmungen des § 2 nicht.

(2) Die Gewerbeaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 für einzelne Betriebe und für von ihr zu bestimmende Arbeitsstoffe zulassen, wenn diese Arbeitsstoffe im Betrieb des Antragstellers verwendet werden. Die Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden, befristet und jederzeit widerrufen werden.

§ 4

**Auskunftspflicht**

Hersteller, Lieferer und Einführer (§ 2 Abs. 1) müssen auf Verlangen den Gewerbeaufsichtsämtern, den staatlichen Gewerbeärzten und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung innerhalb der gesetzten Frist vollständige Auskunft über den Gehalt der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Arbeitsstoffe an den in § 1 Abs. 2 genannten Flüssigkeiten erteilen. Dasselbe gilt für Verbraucher, welche die Arbeitsstoffe selbst hergestellt oder eingeführt haben.

§ 5\*

**Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft.
- (2) ...

§ 6\*

**Geltung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sobald sie vom Land Berlin in Kraft gesetzt worden ist.

Der Bundesminister für Arbeit

§ 5 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift  
§ 6: GVBl. Berlin 1954 S. 217

**Muster**

für Behälteraufschriften gemäß § 2 der Verordnung über die Kennzeichnung gesundheitsschädlicher Lösemittel und lösemittelhaltiger anderer Arbeitsstoffe (Lösemittelverordnung)



Schwarze Schrift und schwarzer Warnstreifenrand auf orange Grund (Farbton: Orange, RAL 2000)

- Größe: DIN A 9 für Behälter von mehr als 1/2 bis 3 Liter Inhalt  
DIN A 7 für Behälter von mehr als 3 bis 50 Liter Inhalt  
DIN A 6 für Behälter von mehr als 50 bis 500 Liter Inhalt  
DIN A 4 für Behälter von mehr als 500 Liter Inhalt

**Verordnung** **8053-2-4**  
**über die Verhütung der Selbstentzündung geschmälzter Faserstoffe**  
**(Schmälzmittelverordnung)**

Vom 3. Dezember 1959

Bundesgesetzbl. I S. 713

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über gesundheits-schädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 581) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: \*

§ 1

**Begriffsbestimmungen**

Schmälzmittel im Sinne dieser Verordnung sind ölig-flüssige, pastenförmige oder feste Erzeugnisse, die in Reißereien sowie in Baumwoll- und Wollspinnereien auf die zu verarbeitenden Faserstoffe aufgebracht werden, um diesen die zur Verbesserung der Reiß- oder Spinnfähigkeit erforderliche Glätte und Geschmeidigkeit und den erforderlichen Zusammenhalt zu verleihen.

§ 2

**Sicherheit gegen Selbstentzündung**

(1) Schmälzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht, zum Verbrauch abgegeben oder gewerbsmäßig verwendet werden, wenn sich mit diesen Schmälzmitteln behandelte Faserstoffe unter den üblichen Betriebs- oder Lagerbedingungen nicht von selbst entzünden. Die Erfüllung dieser Anforderungen muß der Aufsichtsbehörde auf Verlangen nachgewiesen werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Mischungen von Schmälzmitteln, selbst wenn die zur Mischung verwendeten Schmälzmittel einzeln den Anforderungen des Absatzes 1 genügen.

§ 3

**Prüfung**

(1) Als Nachweis der in § 2 geforderten Beschaffenheit genügt die Bestätigung einer anerkannten Prüfstelle, daß das Schmälzmittel einer Prüfung nach der in Anhang 1 beigefügten Schmälzmittelprüfvorschrift unterzogen wurde und daß es die darin bezeichneten Anforderungen erfüllt.

- (2) Anerkannte Prüfstellen sind
- die Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin-Dahlem,
  - die Textilprüfanstalt Mönchengladbach-Rheydt in Mönchengladbach,
  - das Staatliche Prüfamt für Textilstoffe Reutlingen in Reutlingen.

Einleitungssatz: GG 100-1

Folge 57

(3) Hat das Schmälzmittel der Prüfung genügt, so erteilt die Prüfstelle dem Antragsteller ein Prüfzeugnis nach dem Muster des Anhangs 2 und übersendet eine Abschrift des Prüfzeugnisses dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

§ 4

**Prüfzeichen**

(1) Die Prüfstelle vermerkt auf dem Prüfzeugnis ein Prüfzeichen, das aus dem Zeichen der Prüfstelle, der laufenden Nummer und der Jahreszahl der Prüfung besteht. Das Prüfzeichen enthält zusätzlich den Buchstaben „E“, wenn die Prüfung ergeben hat, daß das Schmälzmittel auch durch die Berührung mit Eisen keine gefährlichen Eigenschaften annimmt (§ 5).

(2) Wer geprüfte Schmälzmittel oder mit diesen geschmälzte unverarbeitete Faserstoffe in den Verkehr bringt oder zum Verbrauch abgibt, hat das Prüfzeichen in den Versandpapieren und Rechnungen sowie bei Schmälzmitteln auf den Behältern anzugeben.

§ 5

**Verwendung eiserner Behälter, Leitungen und Apparaturen**

(1) Schmälzmittel, die in eisernen Behältern, Leitungen und Apparaturen hergestellt worden sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn bei der Herstellung eine Berührung des Schmälzmittels mit dem Eisen durch ausreichend starke und haltbare Auskleidungen, Überzüge, Anstriche und dergleichen aus solchen Stoffen, die dem Schmälzmittel keine gefährlichen Eigenschaften verleihen, verhindert worden ist.

(2) Schmälzmittel dürfen in eisernen Behältern, Leitungen und Apparaturen nur befördert, gelagert oder verwendet werden, wenn eine Berührung des Schmälzmittels mit dem Eisen durch eine der in Absatz 1 genannten Maßnahmen verhindert wird.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Schmälzmittel, die auch bei Berührung mit Eisen keine gefährlichen Eigenschaften annehmen.

§ 6

**Brände**

Jeder Brand geschmälzter Faserstoffe ist der für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörde und der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Im Betrieb noch vorhandene Vorräte des verwendeten Schmälzmittels und der damit geschmälzten Faserstoffe sind für die amtliche Untersuchung zur Verfügung zu halten.

§ 7

**Verantwortliche Personen**

Für die Erfüllung der in §§ 2, 5 und 6 bezeichneten Verpflichtungen ist der Inhaber des Betriebs, bei juristischen Personen derjenige, der als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs handelt oder zu handeln verpflichtet ist, verantwortlich.

§ 8\*

**Geltung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 8: GVBl. Berlin 1960 S. 150

§ 9\*

**Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 1. Februar 1960 in Kraft. ...

(2) Die auf Grund der in Absatz 1 genannten Polizeiverordnung erteilten Zulassungen gelten als Bestätigung im Sinne des § 3 Abs. 1.

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung

§ 9 Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 9 Abs. 2: Bezogen ist die Polizeiverordnung zur Verhütung der Selbstentzündung von geschmolzenen Faserstoffen vom 6. 9. 1940 I 1217

**Prüfvorschrift für Schmälzmittel**  
zur Ermittlung der Selbsterhitzungsneigung der mit ihnen geschmälzten Faserstoffe  
(Schmälzmittelprüfvorschrift)

**1. Untersuchungsgang**

- 1.1 Zur Ermittlung der Selbsterhitzungsneigung der mit dem Schmälzmittel getränkten Faserstoffe wird das Schmälzmittel dem Mackey-Prüfverfahren unterworfen, und es wird seine Diskrepanz bestimmt (vgl. Nummer 3). Sollen eiserne Behälter, Leitungen oder Apparaturen verwendet werden, so ist ferner die Einwirkung von Eisen auf die Selbsterhitzungsneigung zu prüfen.

**2. Mackey-Prüfverfahren****2.1 Prinzip des Prüfverfahrens**

- 2.11 Watte, die mit dem zu untersuchenden Schmälzmittel getränkt ist, wird eine bestimmte Zeit im Mackey-Apparat nach Wahl des Antragstellers bei einer Temperatur von 75°C oder 100°C der oxydierenden Wirkung des Luftsauerstoffs ausgesetzt.
- 2.12 Aus den in regelmäßigen Abständen in der Mitte der Watte festgestellten Temperaturwerten werden Rückschlüsse gezogen, ob eine Neigung zur Selbsterhitzung besteht.

**2.2 Arbeitsgeräte**

- 2.21 Zur Prüfung ist das in der anliegenden Zeichnung Anlage 1 wiedergegebene Gerät zu benutzen. Es besteht aus einem kupfernen Luftbad, das mit einem doppelwandigen Deckel verschlossen und durch ein Wasserbad heizbar ist. Durch den Deckel führen Luftzufuhr- und -abzugsröhren sowie ein geeichtes Stockthermometer mit Teilung von 0° bis 250°C in 1/10, Stocklänge 150 mm und Stockdurchmesser 8 mm, das durch einen mit der Oberfläche des Deckels genau abschließenden Stopfen gehalten wird. In dem Luftbad steht ein Nickeldrahtnetzzyylinder, der auf einen Messingkonus aufgesetzt ist. Im unteren Teil des Zylinders ist ein Nickeldrahtkreuz eingeflochten, auf welches das geschmälzte Fasergut aufgebracht wird. Das Stockthermometer ist zur Einhaltung einer gleichbleibenden Einstecktiefe am Stock mit einer Strichmarke bei 120 mm (von unten gemessen) versehen.

**2.3 Faserstoff**

- 2.31 Als Fasergut zum Auftragen des Schmälzmittels ist reine und entfettete Baumwollwatte zu verwenden. Die Entfettung wird im Extraktionsapparat mittels Petroläthers vorgenommen.

**2.4 Prüfverfahren bei 100°C (Kurzprüfung) bei wasserfreien oder wasserarmen Schmälzmitteln**

- 2.41 Enthält das Schmälzmittel nicht mehr als 10 v. H. Wasser, so sind 14 g des Schmälzmittels auf 7 g Watte, die auf einer gereinigten Unterlage (Glasplatte oder dergl.) ausgebreitet ist, möglichst gleichmäßig aufzutropfen. Mit gereinigten Fingern, die nach dem

Waschen noch mit einem Wattebausch, der mit dem gleichen Schmälzmittel getränkt ist, abzureiben sind, ist die Watte mehrmals fest zusammenzurollen, um eine völlige Durchtränkung des gesamten Fasermaterials zu erreichen. Dann ist die Watte durch intensives Zerzupfen weitgehend aufzulockern. Eine Schicht des so vorbereiteten Faserstoffes ist zunächst in den Drahtnetzzyylinder bis zu einer Höhe von 3 cm einzubringen. Anschließend ist durch einen axial in den Zylinder gestellten Glasstab von etwa 8 mm Durchmesser ein Raum für den Thermometerschaft auszusparen und der übrige Teil des Drahtnetzzyinders mit dem Rest der geschmälzten Watte auszufüllen. Es ist dafür zu sorgen, daß in der Fasermasse kein Hohlraum bleibt und daß sie das Thermometer gut umschließt. Um einen gleichmäßigen Versuchsbeginn zu ermöglichen, ist es notwendig, den Drahtnetzzyylinder mit der eingestopften Watte erst dann in das Luftbad einzusetzen, wenn die Wasserfüllung bei aufgesetztem Deckel eine Zeitlang auf Siedetemperatur gehalten wurde, so daß im Luftbad des Apparates eine Dauertemperatur von mindestens 97°C erreicht wird. Bei einem Barometerstand, der 760 Torr wesentlich unterschreitet, ist das Einhalten der Versuchstemperatur durch Verwendung höher siedender Lösungen als Heizbadflüssigkeit zu gewährleisten. Die Zeitdauer vom Abheben bis zum Wiederaufsetzen des Deckels muß, um Wärmeverluste zu vermeiden, im Thermostaten möglichst kurz gehalten werden. Es ergibt sich im allgemeinen ein Abfall der Temperatur bis auf etwa 45°C. Der Zeitpunkt des Wiederanstieges auf 50°C ist als Versuchsbeginn zu betrachten. Auf die Einstecktiefe des Stockthermometers bis zur Strichmarke ist besonders zu achten. Die alle 10 Minuten — bei schnellem Anstieg jede Minute — abzulesenden Temperaturwerte sind in einer Temperatur/Zeit-Kurve darzustellen. Es sind mindestens zwei Versuche auszuführen. Die Versuchsdauer beträgt 3 Stunden.

**2.5 Prüfverfahren bei 100°C (Kurzprüfung) bei wasserhaltigen Emulsionen**

- 2.51 Bei einer Schmelze mit einem Wassergehalt von mehr als 10 v. H. (Feststellung nach der Xylolmethode) muß diese in entwässertem Zustand der Mackey-Prüfung unterworfen werden. Die Entwässerung ist durch Eindampfen im Vakuum bei 50°C vorzunehmen. Falls nach Entfernung des Wassers eine halb-feste oder feste Substanz zurückbleibt, die sich in dieser Beschaffenheit nicht auf die Watte aufbringen läßt, sind 15 g der entwässerten Substanz in einem geeigneten flüchtigen Lösemittel, das nicht zur Peroxydbildung neigt, aufzunehmen, auf den Faser-

stoff zu bringen und dann das Lösemittel bei 50°C im Vakuum abzdampfen. Anschließend ist wie unter 2.4 beschrieben zu verfahren.

#### 2.6 Prüfverfahren bei 75°C (Langprüfung)

2.61 Um die Prüfung an die praktischen Verhältnisse anzugleichen, kann an Stelle der Kurzprüfung bei 100°C die Prüfung bei 75°C unter Verlängerung der Prüfdauer von 3 auf 48 Stunden durchgeführt werden. Hierfür sind 50 g Baumwollwatte mit einer Lösung von 15 g des Schmelzmittels in etwa 100 cm<sup>3</sup> eines geeigneten flüchtigen, nicht zur Peroxydbildung neigenden Lösemittels gleichmäßig zu tränken. Nach Abdampfen des Lösemittels bei 50°C im Vakuum oder bei Zimmertemperatur in bewegter Luft ist wie unter 2.4 beschrieben zu verfahren. Zur Aufnahme dieser geschmolzenen Fasermenge dient ein Nickeldrahtnetzylinder mit einer lichten Weite von 60 mm, dessen Anordnung im Prüfgerät aus der Zeichnung (Anlage 2) hervorgeht. Zur Einhaltung der Temperaturkonstanz wird empfohlen, einen elektrisch beheizten, mit Kontaktthermometer versehenen Mackey-Apparat zu verwenden.

2.62 Bei wasserhaltigen Emulsionen ist entweder

- a) von einer ausreichenden Menge der Probe das Wasser bei 50°C im Vakuum zu verdampfen; die Prüfung ist mit 15 g des entwässerten Materials wie oben beschrieben vorzunehmen oder
- b) eine Menge der angelieferten Emulsion, die 15 g wasserfreie Substanz enthält, mit Wasser auf die zur Durchtränkung der Watte notwendige Menge zu verdünnen und in dieser Form anzuwenden. Die gesamte Wassermenge ist wie oben zu verdampfen.

### 3. Diskrepanzbestimmung

3.1 Zur Feststellung der Menge hochungesättigter Verbindungen im Schmelzmittel ist aus der Bestimmung der Jod- und der Rhodanzahl die Differenz (Diskrepanz) zu errechnen. Die Diskrepanz darf 17 nicht überschreiten; andernfalls ist nach dem Entfernen unverseifbarer Anteile eine erneute Bestimmung der Diskrepanz erforderlich, welche dann den Höchstwert 14 nicht überschreiten darf.

### 4. Einwirkung von Eisen auf die Selbsterhitzungsneigung

#### 4.1 Allgemeines

4.11 Wenn sich der Prüfantrag auf die Zulässigkeit der Verwendung eiserner Behälter, Leitungen und Apparaturen erstreckt, sind außer den vorstehend beschriebenen Prüfungen weitere Versuche zur Ermittlung einer katalytischen Beeinflussung der Selbsterhitzungsneigung des Schmelzmittels durch Eisen durchzuführen.

4.12 Bei Textil- und Emulsionsleinen erübrigt sich die Durchführung dieser Versuche, da diese

Schmelzmittel als freie Fettsäuren Eisen lösen und deshalb nicht mit Eisen in Berührung gebracht werden dürfen. Dasselbe gilt für andere Schmelzen mit einer Säurezahl von mehr als 25.

#### 4.2 Eisenstearatprüfung

4.21 Bei Schmelzmitteln mit einer Säurezahl von höchstens 25 ist festzustellen, ob die Selbsterhitzung durch Zusatz von Eisen katalytisch gefördert wird. Hierzu werden in der abgewogenen Probe des Schmelzmittels, die 14 bzw. 15 g wasserfreie Substanz enthält, unter gelindem Erwärmen (50°C) 0,1 g Eisen-(III)-stearat (entsprechend etwa 0,04% Fe-Zusatz) gelöst. Mit dem so vorbereiteten Schmelzmittel ist eine Mackey-Prüfung wie unter 2.4 bis 2.6 beschrieben durchzuführen.

4.22 Erweist sich die Probe nicht als selbsterhitzungsfähig (vgl. Nummer 5), so kann das Schmelzmittel in eisernen Behältern usw. verwendet werden. Andernfalls muß der Eisenlagerversuch wie unter 4.3 beschrieben durchgeführt werden.

#### 4.3 Eisenlagerversuch

4.31 Wenn durch Zusatz von Eisenstearat die katalytische Beeinflussung der Selbsterhitzungsneigung erwiesen ist, muß geprüft werden, ob das Schmelzmittel Eisen aufzunehmen imstande ist.

4.32 Eine Steilbrustflasche von 100 cm<sup>3</sup> Inhalt mit Schliffstopfen wird mit der Schmelze im Anlieferungszustand zur Hälfte gefüllt. In das Schmelzmittel werden zwei frisch abgeschmirgelte Streifen normalen handelsüblichen Eisenblechs (20 × 75 × 1 mm) so hineingestellt, daß sie zur Hälfte aus dem Schmelzmittel herausragen. Die Bleche verbleiben 4 Wochen bei Raumtemperaturen in den Flaschen, die täglich gelüftet und anschließend eine Minute lang geschüttelt werden müssen. Nach Ablauf der 4 Wochen ist mit der so vorbereiteten Probe eine Mackey-Prüfung durchzuführen wie unter 2.4 bis 2.6 beschrieben.

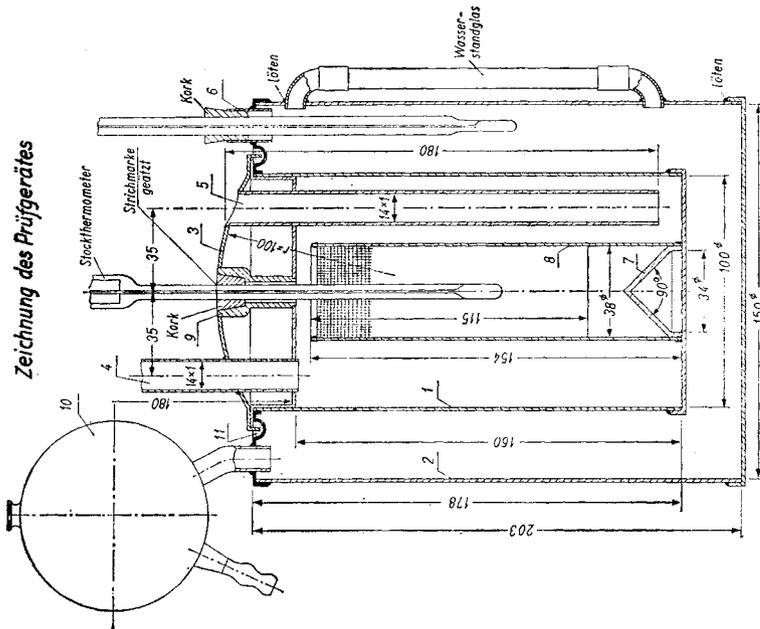
### 5. Beurteilung

5.1 Ein Schmelzmittel ist nicht als selbsterhitzungsfähig anzusehen, wenn die Diskrepanz gemäß Nummer 3 die Zahl 17 bzw. 14 nicht überschreitet und wenn die Temperatur in dem geschmolzenen Faserstoff bei einem der unter Nummer 2.4 bis 2.6 genannten Prüfverfahren 100°C nicht übersteigt, wobei eine Toleranz von + 5°C zulässig ist.

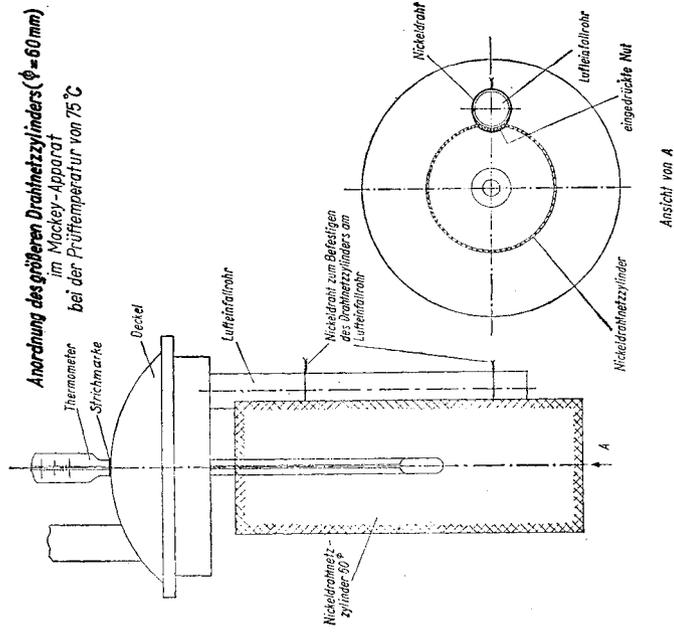
Hat das Schmelzmittel bei der Kurzprüfung versagt, so muß es einer nochmaligen Prüfung nach dem Langprüfverfahren unterzogen werden, deren Ergebnis als maßgeblich anzusehen ist.

Ein Schmelzmittel darf in eisernen Behältern, Leitungen und Apparaturen hergestellt, befördert, gelagert oder verwendet werden, wenn die Säurezahl höchstens 25 beträgt, und wenn außerdem bei der Prüfung mit Eisenstearat oder nach dem anschließenden Eisenlagerversuch keine Selbsterhitzungsneigung festgestellt wurde.

Anlage 1  
zum Anhang 1



Anlage 2  
zum Anhang 1



| Stück | Benennung                                 | Teil | Werkstoff                        |
|-------|---|------|----------------------------------|
| 1     | Stockthermometer 0-250°C 1/2°C DIN 12781  |      |                                  |
| 1     | Stocklänge 150 mm, Strichmarke bei 120 mm |      |                                  |
| 1     | Flüssigkeitsdichtung                      | 11   | Woodmetall oder Paraffinöl       |
| 1     | Kühler                                    | 10   | Kupferblech 0,5                  |
| 1     | Buchse                                    | 9    | Messing                          |
| 1     | Drahtzylinder Nickelgewebe                | 8    | Maschenweite 10 Drahtstärke 0,34 |
| 1     | Aufnahme - Konus                          | 7    | Messing                          |
| 1     | Messingrohr                               | 6    | Messingrohr 10 x 0,5             |
| 1     | Belüftungsrohr                            | 5    | " " 14 x 1                       |
| 1     | Entlüftungsrohr                           | 4    | " " 14 x 1                       |
| 1     | Deckel                                    | 3    | Kupferblech 0,5                  |
| 1     | Gefäßmantel (außen)                       | 2    | " " "                            |
| 1     | Gefäßmantel (innen)                       | 1    | " " "                            |
| 1     | Stück                                     |      |                                  |

**Mackey-Apparat Bauart BAM**

**Anhang 2**

**Prüfzeugnis**

Aktenzeichen .....  
..... Ausfertigung

Antragsteller: .....

Bezeichnung des Schmälmittels: .....  
.....

Eingegangen am ..... 19.....

Antrag vom ..... auf Grund der Verordnung über die Verhütung der Selbstentzündung geschmälzter Faserstoffe (Schmälmittelverordnung) vom 3. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 713).

Die Prüfung wurde nach den Prüfvorschriften der oben angeführten Verordnung durchgeführt.

**Prüfungsergebnis**

**Aussehen und Beschaffenheit des Probematerials:** .....  
.....  
.....  
.....

**Untersuchung der Probe auf Selbsterhitzungsneigung nach dem Mackey-Verfahren (3 Stunden bei 100° C — 48 Stunden bei 75° C\*)**

Die innerhalb der Versuchsdauer eingetretene Höchsttemperatur sowie die Temperatur am Ende des Versuches sind aus nachstehender Zahlentafel ersichtlich.

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

## Zahlentafel

| Zustand der Probe        | Höchsttemperatur<br>nach |         |    | Endtemperatur °C<br>nach 3 Std.<br>nach 48 Std. *) |
|--------------------------|--------------------------|---------|----|--|
|                          | Stunden                  | Minuten | °C |  |
| Wie angeliefert          |                          |         |    |  |
| Entwässert               |                          |         |    |  |
| Mit Eisenzusatz          |                          |         |    |  |
| Nach der Eisenlagerprobe |                          |         |    |  |

Zusätzliche Untersuchungen: .....

.....

.....

## Beurteilung

Aus dem Befund geht hervor, daß das untersuchte Probematerial — auch nach Eisenzusatz — keine — Neigung zur Selbsterhitzung zeigt\*).

Auch — nach der Lagerung mit Eisenblech war — keine — Neigung zur Selbsterhitzung festzustellen. Gegen die Verwendung eiserner Behälter, Leitungen und Apparaturen zur Herstellung, Beförderung, Lagerung oder Verwendung bestehen — keine — Bedenken\*).

Das Schmälzmittel erhält das Prüfzeichen:

.....

Das Prüfzeichen ist nach § 4 Abs. 2 der Schmälzmittelverordnung auf den Versandpapieren und Rechnungen sowie auf den Behältern anzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Prüfzeugnis nicht einem Gutachten über die praktische Brauchbarkeit des Schmälzmittels gleichzusetzen ist, sondern nur eine Beurteilung bezüglich der Selbsterhitzungsneigung darstellt.

Das Prüfzeugnis darf nur ungekürzt Dritten mitgeteilt werden. Das Probematerial wird 2 Jahre aufbewahrt.

....., den ..... 19.....  
(Ort, Datum)

(Stempel)

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

## Verordnung über Arbeitsstoffe aus delaborierter Munition

Vom 6. September 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1712, verk. am 15. 9. 1961

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 581) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:\*

### § 1

#### Verwendungsverbot

(1) In Betrieben, die Arbeitnehmer beschäftigen, dürfen Explosivstoffe sowie Gegenstände, die Explosivstoffe enthalten, als Arbeitsstoffe nicht verwendet werden, wenn sie

1. ganz oder teilweise aus Fundmunition stammen oder
2. aus Zündmitteln, Zündsprengstoffen, Sonderkörpern mit Explosivstoffen oder aus Treibmitteln, ausgenommen Nc-Treibmittel, bestehen, die ganz oder teilweise aus Lagermunition stammen.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf Arbeitsstoffe, die aus anderen als den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Explosivstoffen, einschließlich Nc-Treibmittel, Übertragungsladungen, Verstärkerladungen und Füllkörper, bestehen, wenn sie ganz oder teilweise aus Lagermunition stammen, die

- a) wegen ungenügender Lagerbeständigkeit ausgesondert war oder
- b) außergewöhnlichen mechanischen, thermischen oder sonstigen Beanspruchungen unterworfen war, von denen anzunehmen ist, daß sie die Empfindlichkeit oder Beständigkeit der in der Munition enthaltenen Stoffe verändert haben, insbesondere durch Einwirkung von Bränden oder Explosionen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verwendung der dort genannten Arbeitsstoffe zur Beseitigung von Fundmunition durch die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde mit der Räumung solcher Munition beauftragten Stellen.

### § 2

#### Kennzeichnung

Arbeitsstoffe, deren Verwendung in Betrieben mit Arbeitnehmern nach § 1 Abs. 1 und 2 unzulässig ist, dürfen vom Hersteller und vom Lieferer einschließlich dessen, der solche Arbeitsstoffe in den Gel-

Einleitungssatz: GG 100-1

tungsbereich dieser Verordnung einführt, nur in Behältern, Paketen oder Patronen abgegeben werden, die mit dauerhafter und deutlich lesbarer Aufschrift wie folgt gekennzeichnet sind:

„Vorsicht!

Arbeitsstoffe aus delaborierter militärischer  
Munition! Verwendung in Betrieben mit  
Arbeitnehmern unzulässig!“

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten nachstehende Begriffsbestimmungen:

1. Explosivstoffe sind explosionsfähige Stoffe, die zum Sprengen, Schießen oder Zünden sowie für pyrotechnische Zwecke bestimmt sind.
2. Zündmittel sind Gegenstände, die Explosivstoffe, insbesondere Zündsprengstoffe, enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen und die Sprengwirkung anderer Explosivstoffe auslösen sollen.
3. Treibmittel sind Treibladungspulver und Treibsätze auf Nitrozellulosebasis (Nc-Treibmittel) sowie andere Explosivstoffe, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Treibwirkung hervorbringen und damit Gegenständen eine Beschleunigung erteilen sollen.
4. Sonderkörper sind Körper in der Munition, die dazu bestimmt sind, Brand-, Leucht-, Nebel-, Reiz-, Rauch- oder ähnliche Wirkungen zu erzeugen.
5. Lagermunition ist militärische Munition, die von zuständigen staatlichen oder militärischen Stellen übernommen und seit diesem Zeitpunkt bis zu ihrer Abgabe an einen Unternehmer ununterbrochen durch solche Stellen verwahrt und verwaltet worden ist.
6. Fundmunition ist militärische Munition, die von einem Unternehmer erlangt worden ist und nicht die Voraussetzungen der Nummer 5 erfüllt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung

# Gesetz über Sicherheitskinefilme (Sicherheitsfilmgesetz)

8053-3

Vom 11. Juni 1957

Bundesgesetzbl. I S. 604, verk. am 13. 6. 1957

## § 1

### Begriffsbestimmungen

- (1) Sicherheitskinefilme sind Kinefilme, die auf anerkanntem Sicherheitsfilm hergestellt sind.
- (2) Sicherheitsfilm ist Film, der schwer entflammbar und schwer brennbar ist.

## § 2

### Einführung des Sicherheitskinefilms

- (1) Kinefilmnegative und -positive dürfen nur auf anerkanntem Sicherheitsfilm hergestellt werden.
- (2) Kinefilmnegative und -positive dürfen nur vorgeführt, bearbeitet oder gelagert werden, wenn sie
  1. vollständig auf anerkanntem Sicherheitsfilm (§ 3) hergestellt sind, und
  2. in vorgeschriebener Weise (§ 4) gekennzeichnet sind.

## § 3

### Anerkennung

- (1) Die Anerkennung als Sicherheitsfilm wird auf Grund einer Prüfung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgesprochen. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Hersteller oder der Einführer des Films seinen Sitz hat. Die Anerkennung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Kosten der Prüfung und der Veröffentlichung trägt der Antragsteller.
- (2) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welchen technischen Anforderungen der Sicherheitsfilm für die Anerkennung genügen muß und wie die Prüfung durchzuführen ist.

## § 4

### Kennzeichnung

- (1) Sicherheitskinefilme müssen vom Rohfilmhersteller mit einer Kennzeichnung versehen werden, die auf dem entwickelten Film deutlich sichtbar ist und den Film eindeutig als Sicherheitskinefilm erkennen läßt.
- (2) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung zu bestimmen,
  1. in welcher Weise Sicherheitskinefilme zu kennzeichnen sind, und
  2. daß für die Aufbewahrung und Beförderung von Kinefilmen nur gekennzeichnete

Behälter verwendet werden dürfen und in welcher Weise diese Behälter gekennzeichnet sein müssen.

- (3) Die durch Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 1 für Sicherheitskinefilme vorgeschriebene Kennzeichnung darf auf Filmen anderer Art nicht angebracht werden.

## § 5

### Veränderung von Sicherheitskinefilmen

Sicherheitskinefilme dürfen keiner Behandlung unterzogen werden, durch die sie die Eigenschaft verlieren, schwer entflammbar und schwer brennbar zu sein.

## § 6\*

### Aufsicht und Probenahme

- (1) Die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften des § 2, des § 4 Abs. 1 und 3, des § 5 und des § 8 sowie der auf Grund des § 4 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.
- (2) Für die Befugnisse und Obliegenheiten der zuständigen Behörden gilt § 139 b der Gewerbeordnung entsprechend. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Bestehen Zweifel, ob Kinefilmnegative und -positive den Voraussetzungen des § 2 entsprechen, so sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden befugt, in Betrieben und Anlagen, in denen Kinefilmnegative und -positive hergestellt, bearbeitet, gelagert oder vorgeführt werden, Filmproben zum Zwecke der Untersuchung kostenlos zu entnehmen.

## § 7

### Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 zulassen, wenn den Anforderungen genügt ist, die im Interesse des Arbeitsschutzes bei der Herstellung von Kinefilmnegativen und -positiven auf Zellhornfilm (Nitrofilm) oder bei deren Vorführung, Bearbeitung oder Lagerung zu stellen sind.

## § 8

### Übergangsbestimmungen

- (1) Kinefilmpositive dürfen abweichend von § 2 Abs. 2 noch bis zum 30. September 1958 vorgeführt, bearbeitet oder gelagert werden, wenn sie auf Film hergestellt worden sind, der von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt oder von der Bundesanstalt für Materialprüfung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geprüft und als schwer entflammbar und schwer brennbar anerkannt worden ist.

§ 6 Abs. 2: GewO 7100-1; GG 100-1

(2) Werden die in Absatz 1 bezeichneten Film-positive im Verleih vergeben, so hat der Verleiher

1. einen Begleitschein beizufügen, in dem bestätigt wird, daß der Kinefilm auf Film der in Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt worden ist, und
2. am Anfang und am Ende jeder Filmrolle durch Einstanzen einer Nummer den Kinefilm zu kennzeichnen und die Nummer im Begleitschein anzugeben.

§ 9

**Straftaten**

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark wird bestraft, wer

1. Kinefilmnegative oder -positive auf anderem Film als anerkanntem Sicherheitsfilm herstellt,
2. Kinefilmnegative oder -positive, die nicht auf anerkanntem Sicherheitsfilm hergestellt sind, vorführt, bearbeitet oder lagert,
3. Kinefilmnegative oder -positive einer nach § 5 unzulässigen Behandlung unterzieht.

§ 10

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 1 oder 3 oder des § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder des § 8 Abs. 2 verstößt,

2. den auf Grund des § 4 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen zuwiderhandelt, sofern diese Rechtsverordnungen ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes verweisen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11\*

**Geltung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12\*

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 mit dem Beginn des auf seiner Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft; § 2 Abs. 2 tritt mit dem Beginn des auf seine Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft,

§ 11: GVBl. Berlin 1957 S. 678

§ 12 Abs. 2 zweiter Halbsatz: Aufhebungsvorschriften

## Verordnung über Sicherheitskinefilme (Sicherheitsfilmverordnung)

8053-3-1

Vom 13. Dezember 1958

Bundesgesetzbl. I S. 914, verk. am 17. 12. 1958

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Sicherheitskinefilme (Sicherheitsfilmgesetz) vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 604) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

#### Prüfung und Anerkennung

Ein Film darf als Sicherheitsfilm nur anerkannt werden, wenn er dem Prüfverfahren nach Anhang 1 unterzogen ist und den dort näher bestimmten Anforderungen genügt.

### § 2

#### Kennzeichnung der Sicherheitskinefilme von mehr als 34 mm Breite

(1) Der Rohfilmhersteller hat auf Sicherheitskinefilmen von mehr als 34 mm Breite folgende Kennzeichnung anzubringen:

1. den Namen, die Firma, das Warenzeichen oder ein sonstiges auf den Hersteller hinweisendes Zeichen,
2. auf den Stegen zwischen den Perforationslöchern
  - a) das Zeichen „S“, „Nonflam“ oder „Safety“, und zwar fortlaufend auf der ganzen Länge des Films in Abständen von höchstens 250 mm, oder
  - b) Längsstriche, die sich mindestens auf jedem vierten Steg wiederholen.

(2) Die nach Absatz 1 vorgeschriebene Kennzeichnung muß sich auf dem Film so oft wiederholen, daß kein Abschnitt von mehr als 100 mm Länge frei von Zeichen bleibt.

(3) Sicherheitskinefilme, die Farbfilm sind, dürfen abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 auch in der Weise gekennzeichnet werden, daß der Film mit fluoreszierenden Stoffen versehen wird, die ihn unter Einwirkung von ultravioletten Strahlen deutlich aufleuchten lassen, unter der Voraussetzung, daß eins der in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Zeichen mindestens am Anfang und Ende jeder Filmrolle auf dem Filmrand erkennbar angebracht ist.

### § 3

#### Kennzeichnung der Schmalfilme

Der Rohfilmhersteller hat auf Sicherheitskinefilmen von 34 mm Breite und weniger (Schmalfilmen) den Namen, die Firma, das Warenzeichen

oder ein sonstiges auf den Hersteller hinweisendes Zeichen und den Zusatz „S“, „Sicherheitsfilm“, „Nonflam“ oder „Safety“ anzubringen; diese Kennzeichnung muß sich auf der ganzen Länge des Filmes so oft wiederholen, daß kein Abschnitt von mehr als 500 mm Länge frei von Zeichen bleibt.

### § 4

#### Behälter zur Aufbewahrung und Beförderung von Kinefilmen

Wer Kinefilme, die nicht oder nicht ausschließlich auf anerkanntem Sicherheitsfilm hergestellt sind, aufbewahrt oder zur Beförderung gibt, darf hierbei nur Behälter verwenden, die mit einem auf die Feuergefährlichkeit des Inhalts hinweisenden Kennzeichen nach dem Muster des Anhangs 2 versehen sind. Dies gilt nicht für die Aufbewahrung und Beförderung von Kinefilmpositiven, die auf Film der in § 8 Abs. 1 des Sicherheitsfilmgesetzes bezeichneten Art hergestellt und gemäß § 8 Abs. 2 des Sicherheitsfilmgesetzes gekennzeichnet sind.

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Sicherheitsfilmgesetzes begeht, wer

1. als Rohfilmhersteller den Vorschriften der §§ 2 und 3 über die Kennzeichnung der Sicherheitskinefilme zuwiderhandelt,
2. der Pflicht des § 4 zuwiderhandelt.

### § 6\*

#### Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Sicherheitsfilmgesetzes auch im Land Berlin.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf seine Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung

§ 6: GVBl. Berlin 1959 S. 21 ber. S. 412

**Anhang 1**  
(zu § 1)

Prüfverfahren für Sicherheitskinofilme

1. Prüfung auf Entflammbarkeit.

- 1.1 Die Entflammbarkeit wird an einer Probe bestimmt, die 35 mm lang und 8 mm breit ist; sie darf gelocht sein (8-mm-Film). Die Probe wird einem Film entnommen, der freihängend an der Luft bei  $20^{\circ}\text{C} \pm 2^{\circ}$  und  $45 \pm 5$  vom Hundert relativer Luftfeuchtigkeit 12 Stunden getrocknet wurde. Der Film kann unbelichtet oder belichtet, nicht entwickelt oder entwickelt sein. Unmittelbar nach der Trocknung wird die Prüfung ausgeführt.
- 1.2 Die Entflammbarkeit wird in einem elektrischen Widerstandsofen bestimmt, dessen Innenraum die Form eines stehenden Zylinders von 70 mm Durchmesser und 70 mm mittlerer Höhe mit abgerundetem Boden hat. Die oberliegende Öffnung wird durch einen übergreifenden Deckel geschlossen. Der Deckel besteht aus Stahlblech und hat zwei Löcher, von denen das eine 7 mm und das andere 15 mm Durchmesser hat, bei einem Mittenabstand von 15 mm.
- 1.3 Durch das Loch von 7 mm Durchmesser wird ein Eisen-Konstantan-Thermoelement eingeführt, dessen Zuführungsdrähte mit einer Porzellanumhüllung versehen sind, die gerade in das Loch hineinpaßt. Die Temperaturmessung kann auch mit einem Thermometer vorgenommen werden, das durch eine in geringem Abstand über dem Deckel liegende Korkscheibe gegen die aufsteigende warme Luft geschützt ist; die Angabe muß für den herausragenden Teil des Quecksilberfadens korrigiert werden. Die Lötstelle des Thermoelementes bzw. die Mitte des Temperaturfühlers des Quecksilberthermometers liegt  $35\text{ mm} \pm 1\text{ mm}$  unter dem Deckel.
- 1.4 Für die Prüfung wird der Ofen zunächst auf eine Temperatur von  $300^{\circ}\text{C} \pm 1^{\circ}$  gebracht und dann die Probe gemäß Abschnitt 1.5 eingeführt. Die Temperatur darf nicht absinken und sich je Minute um nicht mehr als  $1^{\circ}$  erhöhen.
- 1.5 Durch das Loch von 15 mm Durchmesser wird die an einem dünnen U-förmigen Drahhaken befestigte Probe schnell eingeführt. Die Mitte der Filmprobe soll sich in der gleichen Tiefe befinden wie die Lötstelle des Thermoelementes bzw. Mitte des Temperaturfühlers des Quecksilberthermometers. Es wird festgestellt, ob der Film nach der Einführung innerhalb von 10 Minuten entflammt.

1.6 Mindestens drei Versuche sind durchzuführen. Zwischen je zwei Versuchen muß der Ofen durch Abnahme des Deckels und Ausblasen durchlüftet werden.

1.7 Als „schwer entflammbar“ gilt ein Film, der bei einer Temperatur von  $300^{\circ}\text{C} \pm 1^{\circ}$  bis  $310^{\circ}\text{C} \pm 1^{\circ}$  innerhalb von 10 Minuten nicht entflammt. Bei mindestens drei Versuchen darf keiner zur Entflammung der Filmprobe führen.

2. Prüfung auf Brenndauer.

2.1 Die Brenndauer wird bestimmt an einer Probe von 350 mm Länge, die von einem Film abgeschnitten ist und freihängend an der Luft bei  $20^{\circ}\text{C} \pm 2^{\circ}$  und  $45 \pm 5$  vom Hundert relativer Luftfeuchtigkeit zwölf Stunden lang getrocknet wurde. Der Film kann unbelichtet oder belichtet, nicht entwickelt oder entwickelt sein. — In 50 mm Abstand vom Anfang wird eine Marke (Strich auf dem Filmband) angebracht.

2.2 Die Brenndauer wird in einem zugfreien Raum mit einer Raumtemperatur von  $20^{\circ}\text{C} \pm 2^{\circ}$  unmittelbar nach dem Trocknen bestimmt.

2.3 Die Probe ist waagrecht hochkant und, falls der Film zwei Lochreihen trägt, zwischen zwei gespannten weichen Stahldrähten (z. B. Blumen draht) mit Durchmesser kleiner als 0,5 mm aufzuhängen. Die Drähte sind durch die Löcher in Abständen von nicht mehr als 32 mm so durchzufädeln, daß die benutzten Löcher in den beiden Lochreihen gegeneinander versetzt sind.

Filme mit einer Lochreihe werden mit einem Draht aufgehängt.

2.4 Die Brenndauer wird von dem Zeitpunkt, an dem die Flamme die Marke erreicht, bis zum vollständigen Verbrennen der Probe gerechnet. Mindestens drei Versuche sind durchzuführen.

2.5 Als „schwer brennbar“ gilt ein Film, dessen Flamme vor dem vollständigen Verbrennen einer 300 mm langen horizontal ausgespannten Probe erlischt oder dessen Brenndauer bei derselben Probe mehr als 30 Sekunden, bei Filmen über 0,08 mm Dicke mehr als 45 Sekunden beträgt. Bei mindestens drei Versuchen darf keiner weniger als die geforderte Mindest-Brenndauer ergeben.

Muster



Flammensymbol  
schwarz auf gelbem Grund  
(Farbton gelb gemäß DIN 4818)  
Höhe des Symbols mindestens 45 mm

---



## Abkürzungsverzeichnis

|                 |                                   |                 |                                |
|-----------------|-----------------------------------|-----------------|--------------------------------|
| ABl.            | = Amtsblatt                       | GVBl.           | = Gesetz- und Verordnungsblatt |
| Abs.            | = Absatz, Absätze                 | i. d. F.        | = in der Fassung               |
| Art.            | = Artikel                         | KRABl.          | = Amtsblatt des Kontrollrats   |
| aufgeh.         | = aufgehoben                      | KRG             | = Kontrollratsgesetz           |
| AVG             | = Angestelltenversicherungsgesetz | Nr., Nrn.       | = Nummer, Nummern              |
| BAnz.           | = Bundesanzeiger                  | RAnz.           | = Reichsanzeiger               |
| Bek.            | = Bekanntmachung                  | Reichsgesetzbl. | = Reichsgesetzblatt            |
| Buchst.         | = Buchstabe, Buchstaben           | S.              | = Seite                        |
| Bundesgesetzbl. | = Bundesgesetzblatt               | StGB            | = Strafgesetzbuch              |
| d.              | = der, des u. a.                  | u.              | = und                          |
| eingef.         | = eingefügt                       | v.              | = von, vom                     |
| Fass.           | = Fassung                         | V               | = Verordnung                   |
| ff.             | = folgende                        | verk.           | = verkündet                    |
| G               | = Gesetz                          | vgl.            | = vergleiche                   |
| gem.            | = gemäß                           | VOBl.           | = Verordnungsblatt             |
| GG              | = Grundgesetz                     | VwGO            | = Verwaltungsgerichtsordnung   |
| GewO            | = Gewerbeordnung                  | Ziff.           | = Ziffer                       |

Ordner (zwei Stück)

# für das Sachgebiet 2 -Verwaltung -

mit hellbraunem Kunststoff überzogen,  
Compakt-Mechanik, Kantenschutz  
und Goldprägung auf dem Rücken.

Preis DM 6,- pro Ordner zuzüglich  
DM 1,- Versandgebühren (für beide Ordner)

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages  
auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128  
oder nach Bezahlung aufgrund einer Vorausrechnung.

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin  
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07  
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages  
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung  
Preis dieser Ausgabe DM 4,86 zuzüglich Versandgebühren DM 0,30